

# C. Zweiter Schwerpunkt: Das achtzehnte Jahrhundert

## I. KAPITEL: Grundlagen

Für die Pfalz, Heidelberg und seine Universität war das achtzehnte Jahrhundert ein äußerlich ruhiges Zeitalter, ohne Kriege und Zerstörung. Eine große Veränderung erlebte Heidelberg im Jahr 1720, als die Stadt durch die Verlegung des kurfürstlichen Hofes nach Mannheim ihren Status als Residenz verlor.<sup>911</sup> Dies hatte erhebliche wirtschaftliche und geistige Auswirkungen zur Folge.<sup>912</sup> Grund für die Verlagerung waren die religiösen Differenzen zwischen dem katholischen Kurfürsten Carl Philipp (1716–1742) und dem reformierten Teil der Heidelberger Bevölkerung. Ausgelöst wurde der Wegzug durch den Streit über die Nutzung der Heiliggeistkirche.<sup>913</sup> Das Kirchenschiff war seit 1705 durch eine Mauer vom Chor getrennt. Letzterer diente dem katholischen Gottesdienst.<sup>914</sup> Nun wollte der Kurfürst die Kirche, in der die Hauptgrablege seiner Vorfahren war, ganz nach römischem Ritus nutzen. Das lehnten die protestantischen Bürger ab, da diese seit der Reformation ihre Hauptkirche war.<sup>915</sup> Auch einen gleichgroßen Neubau wollten sie nicht akzeptieren, denn der Kirchenrat wollte oder konnte sich nicht über die Religionsdeklaration zwischen Kurpfalz und Preußen von 1705 hinwegsetzen.<sup>916</sup> Als der Kurfürst in der Kirche die Mauer einriss, welche Quer- und Langhaus trennte, rief der Kirchenrat die protestantischen Schutzmächte und den kaiserlichen Hof zur Hilfe.<sup>917</sup>

Vor diesem Hintergrund kam es vor allem in den ersten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts zu Konflikten, die auch die akademische Gerichtsbarkeit beschäftigten. Stadtbevölkerung und Studentenschaft waren konfessionell gemischt. So kam es immer wieder zu Streitigkeiten.<sup>918</sup>

---

911 Wolgast, S. 66.

912 Zum Bevölkerungsrückgang siehe Derwein, S. 24.

913 Die Ausgangslage des Kirchenstreits stellt Schaab, ZGO 114 (1966), S. 148ff. dar.

914 Schaab II, S. 173f.; Häusser II, S. 861.

915 Hautz II, S. 252; Hess, ZGO 136 (1988), S. 217.

916 Schaab II, S. 157; Haaß, S. 93 betont die Bestrebungen der Fürsten, jeweils die Angehörigen ihres Bekenntnisses zu fördern und die Religionsverträge zu umgehen.

917 Struve, S. 1442, 1449.

918 Im 18. Jhd. waren etwa 65 % der Studenten Katholiken, 33 % Reformierte und nur 2 % Lutheraner: Wolf, S. 180.

Auch wurden Überlegungen in den Jahren nach dem Wegzug des Hofes angestellt, die Universität nach Mannheim zu verlegen, um die alte Einheit von politischem und wissenschaftlichem Haupt wiederherzustellen. Letztendlich kam der Vorschlag auf, als Kurfürst Carl Theodor Bayern erbt und der Kurpfälzer Hof nach München umsiedelte.<sup>919</sup>

Neben diesen Auswirkungen stellt vor allem das sich im späten achtzehnten Jahrhundert anbahnende Ende der Kurpfalz als selbstständige Territorialherrschaft und die Wiederbegründung der Hohen Schule durch die neuen badischen Regenten einen Einschnitt in die Geschichte der Universität Heidelberg dar.

Bei der Aufarbeitung der Geschichte des Heidelberger Universitätsgerichts im achtzehnten Jahrhundert ist zu beachten, dass in den Jahren von 1704–1725 und 1739–1748,<sup>920</sup> sowie 1760–1769<sup>921</sup> die Senatsprotokolle unvollständig oder ganz verschollen sind. Deshalb kann nur auf die archivarisch überlieferten Entwürfe und Beilagen zurückgegriffen werden. Dieser Verlust erweist sich als besonders einschneidend, weil der Senat im achtzehnten Jahrhundert auch in der ersten Instanz an die Stelle des ursprünglich institutionell getrennten Gerichts getreten war.<sup>922</sup> Die zuvor zumindest nominell bestehende Trennung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung war dadurch aufgehoben. Vergleichbar war die Lage in dieser Epoche in der städtischen Gerichtsbarkeit. Der Stadtrat wurde als Gericht erster Instanz tätig, und zwar wie der Senat der Universität ebenfalls ohne eine Trennung zwischen den Funktionen des Rates als Exekutive und als Judikative.<sup>923</sup>

So finden sich Urteile und Sachverhaltsfragmente verstreut zwischen der Bearbeitung allgemeiner Verwaltungsfragen in den Senatsprotokollen und deren Entwürfen.

Das achtzehnte Jahrhundert ist für die deutschen Universitäten eine Epoche der Krise. Deutlich wird das vor allem am Rückgang der Studentenzahlen, die sich im Verhältnis zur wachsenden Bevölkerung etwa halbieren.<sup>924</sup> Eine weitere Besonderheit ist die Gründung der wissenschaftlichen

919 Die Verlagerung der Universität von Heidelberg sollte die Stadt Mannheim vom Verlust des Hofes entschädigen: Benz, S. 315. Bevor der Hof nach München zog, wollte man mit einer Zusammenlegung von Residenz und Universität den alten Status wieder herstellen.

920 Vgl. Toepke IV, S. 107, Fn. 2.

921 Vgl. UAH RA 880: „Konzepte von Senatsprotokollen 1760–1769 (Bruchstücke)“.

922 Weisert, S. 67.

923 Zur Gerichtsverfassung der Stadt Heidelberg im 18. Jahrhundert siehe Braun, S. 1ff.

924 Besonders die Nachkommen von Adel und Oberschicht wandten sich von den Universitäten ab, vgl. Brandt, S. 55.

Gesellschaften und Akademien, die auch in der Kurpfalz entstehen. Eine Verlagerung von Forschung und Wissenschaft weg von den Universitäten war zwangsläufig die Folge.

## II. KAPITEL: Fälle aus dem achtzehnten Jahrhundert

Mehrfach finden sich zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts Fälle, namentlich solche der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit, die durch Konflikte zwischen Angehörigen der verschiedenen Religionen und Konfessionen ausgelöst wurden. Neben den meist mittelbar durch die Rekatholisierung der Kurpfalz – und damit in besonderem Maße auch der Rupertina<sup>925</sup> – ausgelösten Streitigkeiten zwischen den christlichen Konfessionen kam es auch zu Misshandlungen Angehöriger des mosaischen Glaubens.

Zusätzlich boten die studentischen Umtriebe häufigen Anlass für Prozesse vor dem Senat, da sich im achtzehnten Jahrhundert das Ordens- und Verbindungsleben an den Akademien des Reichs entwickelte. Die Rivalitäten zwischen den studentischen Zusammenschlüssen führten immer wieder zu Auseinandersetzungen, mit denen sich das akademische Gericht zu befassen hatte. Eine weitere Gruppe, die sich häufiger in den Akten findet, ist die der Universitätsverwandten. Durch die verschiedenen Jurisdiktionen, zu der noch die militärische kam, entstand ein erhebliches Konfliktpotential in der beengten Stadt im Neckartal. Das war auch dem Senat bewusst, wie aus einem Bericht an den Kurfürsten aus dem Jahr 1779 deutlich wird: *„in der hiesigen Stadt Heidelberg befinden sich viele Bürger und Bürgerssöhne, es befindet sich hier das militare und noch viele von Mannheim aus beurlaubte Soldaten welch letztere müsigg herumgehen und schon allerley unfug getrieben haben.“*<sup>926</sup>

Insgesamt fällt die große Bandbreite der Sachgebiete auf, mit denen sich das akademische Gericht im achtzehnten Jahrhundert befasste: vom Weindiebstahl aus dem Keller eines Professors über Duelle, Konflikte mit dem Militär und der verbotenen Sektion einer Kinderleiche<sup>927</sup> bis zu einfachen Zahlungsklagen reichen die überlieferten Fälle.

925 Die Auswirkungen der Gegenreformation auf die Heidelberger Universität beschreibt Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 304ff.

926 Bericht des Senats an den Kurfürsten vom 20. März 1779 in: UAH RA 3413.

927 Die Untersuchungsakte findet sich in UAH RA 7823, ein Urteil oder anderes Ergebnis enthält sie nicht. Es handelte sich um eine Kinderleiche, die auf dem Friedhof ausgegraben und durch einen Chirurgieprofessor „*anatomisirt*“ worden war. Die umfangreiche Untersuchung zeigt, dass die Universität den Fall sehr ernst nahm.

## 1. Misshandlung eines holländischen Bedienten durch einen Jesuitenstudenten

Im März 1720<sup>928</sup> begegnete ein Diener des Gesandten der niederländischen General-Staaten, Baron v. Spina,<sup>929</sup> einer Prozession von Jesuiten, die eine Monstranz durch Heidelberg führten. Es sollte wohl einem Sterbenden die letzte Kommunion gereicht werden.<sup>930</sup>

Um nicht vor dem Sakrament niederknien zu müssen, aber auch keinen Skandal zu verursachen, begab sich der Diener des protestantischen Gesandten seiner Aussage zufolge mit gezogenem Hut in einen Hauseingang,<sup>931</sup> vermutlich des Wirtshauses „Zu den Drei Königen“ in der damaligen Judengasse.<sup>932</sup> Von einem Soldaten und zwei Studenten der *societas jesu*, denen das Verhalten des Dieners nicht gebühlich erschien, wurde der Diener dort „mit Schlägen übel tractiret“.<sup>933</sup>

Daraufhin erhob der Gesandte Klage bei Kurfürst Carl Philipp, dieser verwies ihn aber an den Kaiser. Es kam dennoch zu einer weiteren Behandlung der Angelegenheit in Heidelberg. Sowohl die kurfürstliche Jurisdiktion als auch das akademische Gericht befassten sich mit den Geschehnissen.

Zunächst wurde der Student der Rechtswissenschaft Sartorius<sup>934</sup> verdächtigt und von zwölf kurpfälzischen Soldaten in seiner Wohnung festgenommen, daraufhin durch eine 150 Mann starke Miliz mit Musik durch die Hauptstraße zur Hauptwache gebracht, wo er eingesperrt wurde. Über diese offensichtliche Verletzung der Universitätsprivilegien zeigte sich die Hohe Schule konfessionsübergreifend erzürnt.<sup>935</sup> Man forderte vom Kurfürs-

928 UAH RA 864, unter anderem im Urteil (siehe Anhang VIII) wird der 16. 3. 1720 genannt. Struve, S. 1453 nennt den 17.03., Toepke IV, S. 25ff., Fn. 4 den 19.03.

929 Peter de Spina, Freiherr seit 1711, Bevollmächtigter der General-Staaten in Frankfurt a. M., ADB 35 (1893), S. 197f.; älterer Bruder des nicht in den Freiherrnstand erhobenen Heidelberger Professors der Medizin David de Spina, zu diesem Drüll II, S. 147.

930 Struve, S. 1453 nennt eine Monstranz, die getragen worden sei. Aus UAH RA 864 und Toepke IV, S. 25ff., Fn. 4 wird deutlich, dass es sich um das Viaticum, mithin die Sterbekommunion, gehandelt hat.

931 Kurze Beschreibung bei Hautz II, S. 259, der im wesentlichen Struve, S. 1453 folgt; siehe auch Toepke IV, S. 25ff., Fn. 4.

932 Vgl. die dritte Frage (*Specialia*) an Sartorius, UAH RA 864, siehe Anhang IX. Die Judengasse in der Heidelberger Altstadt wurde im neunzehnten Jahrhundert in Dreikönigsstraße umbenannt. Auf dem Stadtplan von 1821 im Anhang X ist sie noch als Judengasse bezeichnet.

933 Struve, S. 1453.

934 Aus UAH RA 864 wird deutlich, dass es sich um Johann Georg Sartorius aus Neckarsulm handelt, immatrikuliert am 20. Dezember 1718: Toepke IV, S. 41.

935 Vgl. das Senatsprotokoll vom 20. März 1720: UAH RA 864.

ten die Überstellung des Gefangenen an die akademische Gerichtsbarkeit und erinnerte an die Privilegien der Hohen Schule.<sup>936</sup> Die Universität bot auch an, eine Untersuchungskommission zu gründen, aus „*theils catholisch und theils reformirten*“ Professoren und einem Offizier, um dem beleidigten Diener Satisfaktion zukommen zu lassen. Mitglieder der Kommission sollte neben dem Professor der Rechte und kurfürstlichem Rat Thyllius<sup>937</sup> auch der Rat von der Sachsen und der Obristenwachtmeister von Kessel<sup>938</sup> sein.<sup>939</sup> Der Protest blieb jedoch erfolglos, Sartorius war noch am 3. April in nichtuniversitärer Haft.<sup>940</sup>

Lediglich eine eigene Untersuchung durch den Senat wurde der Universität zugestanden, allerdings ohne Entscheidungskompetenz. Behandelt wurde die Angelegenheit in ordentlichen als auch in außerordentlichen Sitzungen<sup>941</sup> durch den Senat unter dem Vorsitz des Rektors Mathias Hoenicke, einem Theologieprofessor und Jesuiten.<sup>942</sup> Am 22. März erstattete sie einen Bericht an den Kurfürsten, woraufhin dieser am folgenden Tag eine Untersuchungskommission einrichtete.

Unter dem Datum des 28. März ist eine ausführliche Befragung des Studenten Sartorius durch die Untersuchungskommission überliefert. Hier wird die Kommission *expressis verbis* als kurfürstliche bezeichnet, obwohl sie sich aus den oben genannten Personen zusammensetzte. Im Rahmen der Untersuchung wurden noch mehrere Studenten ausgiebig befragt, unter anderen auch ein *stud. von Sickingen*.<sup>943</sup> Studiosus Sartorius beschrieb in seiner Befragung einen erheblich vom Vorwurf des holländischen Gesandten abweichenden Tatverlauf. So habe der Bediente erst den Hut gezogen, als der Soldat auf ihn zugekommen sei. Auch sei er nicht sofort in den Hauseingang getreten, sondern erst an der Prozession vorbeigelaufen. Weiterhin weist der Beschuldigte seine Teilnahme an der Tötlichkeit zurück und bestätigt lediglich als Teilnehmer der Prozession Zeuge derselben geworden zu sein. In der

936 UAH RA 864; Toepke IV, S. 25ff. (S. 26), Fn. 4.

937 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität, S. 364ff.; Drüll II, S. 154f.

938 Dieser findet sich schon 1710 in den Senatsprotokollen als Oberleutnant Kessel: UAH RA 861, fol. 6; wohl identisch mit einem Obristen v. Kessel bei Toepke IV, S. 35, Fn. 4.

939 UAH RA 864.

940 aA Struve, S. 1453, der ohne Quellenangabe von einer sofortigen Freilassung ausgeht.

941 Senatus Extraordinarius, etwa am 23. April 1720: UAH RA 865.

942 Drüll II, S. 69f.

943 UAH RA 864; entweder Frhr. Philipp Wilhelm Franz v.S. oder Frhr. Carl Anton Johannes Damian v.S., beide immatrikuliert am 28. Dezember 1718: Toepke IV, S. 37; zu letzterem, der 1743 kurpfälzischer Oberamtmann in Simmern wurde: ADB 34 (1892), S. 158f.

letzten Frage wird der Verdacht geäußert, der Bediente habe die Körperverletzung provoziert, was der Beschuldigte Sartorius bestätigt.<sup>944</sup>

Einen Monat später erließ der Kurfürst eine Verordnung, wie sich Nichtkatholiken beim Beegnen der Monstranz zu verhalten hätten. Abgesehen vom Niederknien wird das Ausweichen in ein Haus oder eine andere Straße, und damit das vermutliche Verhalten des Dieners, ausdrücklich gestattet.<sup>945</sup>

Bei einem zwischenzeitlich in Verdacht geratenen Studenten, wohl dem Hauptschuldigen, handelte es sich um den katholischen<sup>946</sup> cand. iur. Johann Jacob Hüber (al. Huber) aus dem kurpfälzischen Beindersheim.<sup>947</sup> Dieser war zuvor schon wegen mehrerer Exzesse, unter anderem der Misshandlung seines Arbeitgebers, des Amtsschreibers Lingelsheim und dessen Ehefrau, für ein Jahr relegiert worden. Nach wiederholten Eingaben und dem Versprechen, sich zukünftig besser zu benehmen, hatte man die Strafe erheblich verkürzt.<sup>948</sup>

Da Hüber flüchtig war und somit der Vorladung der Universität vom 3. April<sup>949</sup> keine Folge leistete, wurde er wegen der Misshandlung des Bedienten und wegen des Ungehorsams gegenüber der Korporation am 11. April vom Senat einstimmig (also auch durch die fünf Jesuitenprofessoren) relegiert. Die Universität urteilte also in der Sache, obwohl sie zuvor nur untersuchen sollte. Zur Schärfung der Strafe und zur Warnung anderer verhängte man den Ausschluss „*in perpetuum cum infamia*“.<sup>950</sup>

Der Senat verkündete das Urteil jedoch nicht wie geplant am kommenden Morgen, da abends dem Rektor mitgeteilt wurde, dass der Kurfürst nach einer Eingabe des Barons v. Spina den Fall wieder an den Hof ziehen wollte. Dazu sollte jedes Senatsmitglied dem Hof schriftlich mitteilen, wie und warum gestimmt worden war. Daraufhin votierten die Jesuitenprofessoren nicht mehr für den dauerhaften unehrenhaften Ausschluss.<sup>951</sup>

944 UAH RA 864, siehe insbesondere die 23. Frage und Antwort im Anhang IX.

945 Hautz II, S. 259.

946 UAH RA 865.

947 Immatrikuliert am 18. Mai 1713, wegen Armut von den Gebühren befreit: Toepke IV, S. 25.

948 Toepke IV, S. 25, Fn. 4.

949 UAH RA 864: Citatio Studiosi Hüber.

950 Toepke IV, S. 25ff. (S. 27), Fn. 4.

951 Toepke IV, S. 25ff. (S. 27), Fn. 4; Diese Aufforderung des Fürsten an die Professoren deutet Hautz II, S. 259, Struve, S. 1453 zitierend wohl fälschlich als Aufforderung zu erklären, ob der Student tatsächlich so hart gestraft werden solle, mithin als inhaltliche Einmischung in das gefällte Urteil, während eigentlich das gesamte Urteil infrage gestellt wurde.

Nach einem Bericht des Senats vom 24. April entschied Carl Philipp am 1. Mai, dass stud. Hüber wegen seiner erwiesenen Schuld zu relegieren sei.<sup>952</sup> Damit folgte der katholische Kurfürst und Förderer der Jesuiten dem Minderheitsvotum der reformierten Senatsmitglieder, während die katholische Mehrheit für 14 Tage Karzer bei Wasser und Brot ohne Ausschluss gestimmt hatte.<sup>953</sup> Am 2. Mai erließ die Hohe Schule ihr Urteil,<sup>954</sup> welches sie am 22. oder 23. Mai veröffentlichte und alle ihr unterstehenden Bewohner Heidelbergs dazu aufforderte, Hüber nicht mehr als Student anzusehen und ihm insbesondere keine Unterkunft zu gewähren.<sup>955</sup>

Anzumerken bleibt, dass Carl Philipp die Strafe primär wegen des Verlassens der Prozession und erst sekundär wegen des Angriffs auf den Diener verhängte. Auch handelte es sich um eine zwar dauerhafte, aber nicht ehrenrührige Exclusion.<sup>956</sup>

In der Stadt, unter den Diplomaten und deren Dienerschaft in Heidelberg und am Hof scheinen die Vorgänge um stud. Hüber für erhebliche Aufregung gesorgt zu haben. So kommt es am 7. April zur Verhaftung von drei weiteren Studenten der Jesuiten, da diese eine Auseinandersetzung mit dem Koch und den Dienern des Gesandten von Großbritannien, Herrn von Haldane, hatten.<sup>957</sup> Tatort ist das Wirtshaus „Zum Goldenen Lamm“.<sup>958</sup>

Auch diese Verhaftung im Auftrag des Kurfürsten führt zu Konflikten zwischen dem Herrscher und der Universität. Letztere beschwert sich über den Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit. Hier ist die Hohe Schule erfolgreicher, die Studiosi Senger, Pirot und Streiter werden am folgenden Tag in den Karzer überstellt.

Das war jedoch nicht zum besten der Akademiker, denn sie blieben gefangen, allerdings unter sehr schlechten Bedingungen, weshalb die Universität am 18. April an den Kurfürsten schrieb, mit der Bitte, die Gefangenen in städtische Haft zu überführen, da diese „in die 12 täg und recht naßkalten

952 Es handelte sich also um einen Eingriff in die eigentlich souveräne Jurisdiktion der Rupertina. Vgl. Haaß, S. 96: „auf kurfürstlichen Befehl“.

953 Winkelmann II, Nr. 2000; aA Struve, S. 1453, der meint, dass der schuldige Student „anderen zum Abscheu in der Schule mit Ruten gezüchtigt“ wurde; wohl Verwechslung mit einem 14-jährigen Jesuitenschüler, welcher einige Wochen später nach einem ähnlichen Vorfall entsprechend gestraft wurde. Für Studenten wurde diese Strafe in jener Zeit nicht mehr genutzt: Toepke IV, S. 25ff. (S. 27f.), Fn. 4.

954 UAH RA 864: Transkription im Anhang VIII.

955 UAH RA 864.

956 UAH RA 865: einfache Relegation, während vorher eine solche *cum infamia* zur Diskussion stand.

957 UAH RA 864.

958 Siehe die Befragung des Zeugen Johannes, Diener von Hanau: UAH RA 865.

*nächten und sonst gar vielen ungemächs im carcer, so nicht eingehiezt werden kann, gesessen, dass 2 bereits darin erkräncket und zu nacht den medicum zu sich kommen lassen“* mussten. Entlassen wurden die drei Beschuldigten erst am 18. Mai aufgrund einer kurfürstlichen Order wegen fehlender Schuld.<sup>959</sup> Angefangen hatten den Streit wohl die Bediensteten des Gesandten, während den Studenten kein strafbares Verhalten vorgeworfen wurde. Vorher scheinen sie zur Verbesserung der Haftbedingungen unter Bewachung bei Schneider Johann Sontag untergebracht worden zu sein. Da der Gesandte mit diesem Ausgang unzufrieden war, beauftragte er die Giessener Juristische Fakultät mit einem Gutachten, worauf Carl Philipp mit einem Gutachten der Heidelberger Fakultät antwortete. Die Gutachten finden sich jedoch nicht in den betreffenden Akten.<sup>960</sup>

An diesem und ähnlichen Fällen wird deutlich, dass es immer wieder zu einer Verschränkung der Gerichtssphären in Heidelberg kam. Hier waren neben der akademischen Welt auch der Bereich der Diplomatie, der Religion und des Hofes betroffen. Ob und wenn ja, wie die dritte beteiligte Sphäre, die des Militärs, sich der Sache annahm, wird aus der Überlieferung nicht erkennbar. Festzustellen ist, dass sich die Rupertina mit Verweis auf ihre Privilegien selbstbewusst gegenüber dem Kurfürsten behauptete und den Fall eigenständig untersuchte und letztlich auch über ihr Mitglied urteilte. Deutlich wird der hohe Stellenwert, den die akademische Gerichtsbarkeit genoss: Hatte der Kurfürst den holländischen Gesandten zunächst an den Kaiser verwiesen, so endete die Angelegenheit mit einem Votum der Heidelberger Professoren.

Einordnen lässt sich die Begebenheit auch in die lange Reihe der konfessionellen Konflikte in der Neckarstadt und an ihrer Universität, gerade auch vor dem Hintergrund des Heiliggeistkirchenstreites.<sup>961</sup>

---

959 Da es sich ursprünglich um kurfürstliche Gefangene gehandelt hatte, wurden sie auch durch eine kurfürstliche Order entlassen. Fraglich bleibt allerdings, warum sich die Universität nicht entschiedener gegen den Eingriff in ihr Gerichtsprivileg wehrte, denn in der Vergangenheit hatte sie dem Kurfürsten nie ein Festnahmerecht für Akademiker zugestanden.

960 UAH RA 865; Toepke IV, S. 40, Fn. 2.

961 Weitere Beispiel für die religiösen Streitigkeiten bei Haaß, S. 95ff.



## 2. Mehrmals vor dem akademischen Gericht: Johannes Peter Breitner

Der Artisten- und spätere Jurastudent Breitner (al. Breiter)<sup>962</sup> kommt während seiner Studienzeit mehrfach in Kontakt mit der akademischen Gerichtsbarkeit.

Eingeschrieben hatte er sich am 11. Dezember 1716. Aktenkundig wird er zum ersten Mal im März 1720. Wegen einer Auseinandersetzung mit einem kurfürstlichen Kammerportier, dem Breitner zusammen mit stud. Strassburg<sup>963</sup> unter Anwendung von Gewalt grundlos den Degen abgenommen hatte, wird er zeitweise relegiert. Sein Mittäter erhielt acht Tage Karzer bei Wasser und Brot. Das *ius gladii*, die Berechtigung, in der Öffentlichkeit einen Degen zu tragen, war den Studenten des achtzehnten Jahrhunderts sehr wichtig. Der Fall zeigt, dass sie es gegenüber anderen Personengruppen, die sie für unberechtigt hielten, Waffen zu tragen, durchsetzten.<sup>964</sup> Dabei galt das Recht seit 1709 nur noch für einen Teil der Studentenschaft: Während Juristen und Mediziner mit Mantel<sup>965</sup> und Degen auftreten durften, war es „denen Theologis, Philosophis, Eloquentisten und absonderlich Stipendiarys von allerseits Religionen“ untersagt.<sup>966</sup> Begründet wurde das Verbot mit dem geringen Alter der Mitglieder der Artistenfakultät. Dem Degentragen der Theologen widersprach ihr späteres Amt. Da Johannes Breitner zunächst als Artist eingeschrieben war, könnte der Stolz über seinen Aufstieg in die Juristische Fakultät und die damit verbundene Berechtigung zum Waffentragen Auslöser des Konfliktes gewesen sein.

Ein Jahr später, nach Ablauf des Ausschlusses, trat Breitner wieder in Erscheinung. Er war an einem Vorfall beteiligt, bei dem der Schneidergeselle Friedrich von der Heide verletzt wurde. Neben ihm wurden die Studenten Sponhauer<sup>967</sup> und Demolin in der Sache angeklagt. Alle drei flüchteten, nur Demolin kam der Vorladung der Universität nach. Er erhielt deshalb die mil-

962 Toepke IV, S. 33.

963 Immatrikuliert am 20. Dezember 1718: Toepke IV, S. 40.

964 Siehe auch Schroeder, Tod den Scholaren, S. 69.

965 Der Mantel hatte in Bezug auf das Degentragen zwei Funktionen: Mit ihm konnte die Waffe während des Tragens verdeckt werden, was deren Gefährlichkeit erhöhte und außerdem bei einem Konflikt um den Arm gewunden als Abwehrmittel dienen; vgl. zu letzterem die zeitgenössische Abbildung bei Sutor, S. 76.

966 Antwortschreiben der Universität an die Regierung, in dem sie eine entsprechende Verordnung empfiehlt, in: UAH RA 4799. In Ingolstadt war es nur den Adligen und Juristen ab dem dritten Studienjahr gestattet, Degen zu tragen, Kaufmann, Katholische und protestantische Universitäten, S. 8.

967 Immatrikuliert am 09. Dezember 1720: Toepke IV, S. 44.

deste Strafe, drei Tage Karzer bei Wasser und Brot. Sponhauer wurde dauer-, aber ehrenhaft relegiert.

Breitner, anscheinend der Hauptangeklagte, ließ sich durch einen Advokaten vertreten. Verurteilt wurde er am 23. Mai 1722 zu 300 fl. Schadensersatz und einen Monat später ausgeschlossen.<sup>968</sup> Es handelte sich dabei um eine sehr hohe Summe, die etwa der gesamten jährlichen Besoldung eines Professors der Philosophischen Fakultät jener Zeit entsprach.<sup>969</sup>

### 3. Grenzen der örtlichen Zuständigkeit – Der Fall Johann Philipp Gerlach

Der gebürtige Heidelberger stud. phil. Gerlach, ein Sohn des Kollektors zu Nussloch, hatte sich am 21. März 1720 in die Matrikel eingeschrieben. Er beschäftigt genau ein Jahr später die akademische Gerichtsbarkeit seiner *alma mater*.<sup>970</sup>

Während eines Streites in „*dem über den Neckar im wirthshauß ahn der sogenannten Hirschgassen*“<sup>971</sup> sticht er auf den Spielmann Stössell ein, woran dieser kurz danach stirbt. Daraufhin wird der Student vom Oberamt, also der kurfürstlichen Verwaltung,<sup>972</sup> festgenommen. Erst nach langwierigen Verhandlungen übergibt ihn das Amt der Hohen Schule. Diese ist empört, dass „*durch das oberamt gegen die bißherige observantz und zu völliger underdrückung der ohne dies leyder ietzo sehr geschwächten Ustät [Universität] ein so höchst nachtheiliger eingrieff unternommen werdt*“.<sup>973</sup>

Das Oberamt ging von seiner Zuständigkeit aus, weil der Tatort in der Hirschgasse lag. Diese befindet sich auf der nördlichen Uferseite des Neckars und damit außerhalb des damaligen Stadtgebietes.<sup>974</sup> Im Gegensatz dazu war die Universität der Ansicht, dass sich ihre Jurisdiktion über die ihr Unterstehenden im gesamten Gebiet der Kurpfalz erstreckte. Zur Stützung ihrer Auffassung verweist sie in ihrem Schreiben an das Oberamt auf „*praejudicia*

968 Toepke IV, S. 33, Fn. 3.

969 Übersicht über die Professorenbesoldung bei Merkel, S. 263f.

970 Toepke IV, S. 43, Fn. 2.

971 Zitiert nach Toepke IV, S. 43, Fn. 2. Zur Gaststätte „Hirschgasse“, dem späteren Heidelberger Pauklokal, siehe Lorentzen, Chronik der Hirschgasse.

972 Zum Oberamt Heidelberg, dem flächenmäßig größten und bevölkerungsreichsten Oberamt der Kurpfalz siehe Schlick, S. 30ff.

973 Der Vorfall ist überliefert in den Akten UAH RA 6968 und GLA 205/729.

974 Zum Neckar als nördlichen Grenze der städtischen Gerichtsbarkeit Heidelbergs siehe Braun, S. 3f.

von A. d. 1586. Item 1679, 1680 und noch kürztlich von 1712, 1704, 1710.<sup>975</sup> Ausführlich nimmt sie Bezug auf einen in der nicht mehr vorliegenden Anlage übersandten Fall, in dem sogar die Gerichtsbarkeit über einen ehemaligen Studenten, der sich vor den Stadttore strafbar gemacht habe, durch vier Professoren erfolgt sei. Nach dem geschilderten Sachverhalt und dem genannten Jahr 1586 handelte es sich um den „Zweiten Studentenkrieg“, der durch den ehemaligen Heidelberger Studenten Johannes Theodericus ausgelöst wurde.<sup>976</sup>

Abschließend weist die Universität darauf hin, dass sie für die „*genugsame verwahrung des Delinquenten alß zu sachen genauer Examination, beobachtung der vorgeschriebenen malefitz ordnung*“<sup>977</sup> und gegebenenfalls nötige Verurteilung gemäß ihrer Rechte und Statuten sorgen werde.<sup>978</sup>

Nach der Übergabe des Studenten an die akademische Gerichtsbarkeit befasste diese sich dann auch mit dem Fall. Allerdings ging sie, wohl im Gegensatz zum Oberamt, nicht davon aus, dass es sich um einen Mord handelt habe.<sup>979</sup> Im Juli 1721 erhielt die Heidelberger Universität die Antwort der unparteiischen Tübinger Kollegen, denen sie die Akten des Falls zur Aburteilung übersandt hatte.<sup>980</sup> Diesem Urteil aus Tübingen folgte der Senat am 23. Juli und entschied, dass es sich um einen *Excess*<sup>981</sup> Gerlachs gehandelt habe. Durch das lange und harte Gefängnis (er saß ungefähr 17 Monate in Untersuchungshaft) sei er streng genug bestraft. Er habe die Gerichts- und Gefängniskosten zu bezahlen und sich anschließend innerhalb von 24 Stunden aus Heidelberg zu entfernen. Ohne gesonderte Erlaubnis dürfe er die Stadt nicht mehr betreten. Die genannten Kosten beglich der Vater des Verurteilten.

Nach dem Urteil wollte der Vater des Opfers Entschädigungsansprüche vor dem Universitätsgericht durchsetzen. Man verwies ihn jedoch darauf, dass für Johann Philipp Gerlach wegen der dauerhaften Relegation keine Zuständigkeit mehr bestand. Auch Ansprüche gegen den Kollektor Gerlach müssten vor dem Oberamt durchgesetzt werden.

Hier wird wiederum deutlich, wie leicht es sich die Universitätsgerichtsbarkeit immer wieder mit ihr eigentlich unterstellten Übeltätern machte.

---

975 UAH RA 6968; mit dem Präjudiz von 1710 könnte der unten S. 193 beschriebene Fall aus UAH RA 861, fol. 6. gemeint sein.

976 Siehe oben S. 109ff.

977 Zur Malefitzordnung siehe oben S. 119.

978 UAH RA 6968.

979 Toepke IV, S. 43, Fn. 2.

980 UAH RA 7818.

981 Wie die Heidelberger Professoren, so waren also auch ihre Tübinger Kollegen der Ansicht, dass es sich nicht um einen Mord handelte.

Nach einem Ausschluss erklärte sie sich für nicht zuständig und verwies an das zuständige Oberamt, obwohl sie nach der Tat die Zuständigkeit desselben vehement bestritten hatte. Als der befürchtete Eingriff in ihre Privilegien abgewehrt war, verlor sie augenscheinlich das Interesse an dem Fall.

Der Heidelberger Senat konnte die seiner Ansicht nach bestehende örtliche Zuständigkeit für die gesamte Kurpfalz also durchsetzen. Wie die von der Universität angeführten Präzedenzfälle zeigen, handelte es sich um keinen Einzelfall. Damit war die Rupertina besonders privilegiert, denn an den anderen Hochschulen des Reiches bestand regelmäßig nur eine örtliche Zuständigkeit für die Universitätsstadt selbst. Dadurch sollte die umfassende personelle Zuständigkeit beschränkt werden.<sup>982</sup>

#### 4. Franz Joseph Habisreuter

Besonderes Augenmerk scheint die Disziplinargerichtsbarkeit auf die Studenten der Theologischen Fakultät gelegt zu haben. So tauchen diese zwar nicht häufiger<sup>983</sup> in den Akten<sup>984</sup> auf als Mitglieder der anderen Fakultäten, doch wird in der Vorgehensweise und den Äußerungen des Gerichts deutlich, dass für Theologen strengere Disziplinarregelungen galten.

Schon in der Zeit der Wiederbegründung der Universität war 1656 festgelegt worden, dass sich die Studentenschaft im Allgemeinen, ganz besonders aber die Theologen, von Ausgaben für modische Kleidung fernhalten und das Geld lieber in den Kauf von guten Büchern investieren sollten.<sup>985</sup> Außerdem waren Theologen seit 1709 vom akademischen Privileg des Degentragens ausgenommen.<sup>986</sup>

Im Fall des stud. Franz Joseph Habisreuter im Jahr 1717 wurde festgestellt, dass er wegen seiner „*einem studioso theol. im geringsten nicht anständigen aufführung*“ und einer Verletzung, die er dem Diener des Oberpräsidenten v. Hildesheim zugefügt hatte, über Nacht in den Karzer gesperrt werden

982 Allgemein, aber ohne nähere Nachweise: Stein, S. 67. Für Leipzig: Rudolph/Kern in: *Einst und Jetzt* 54, S. 54.

983 Eine statistische Auswertung ist wegen der erheblichen Lücken in der Überlieferung unmöglich.

984 Eine Ausnahme scheinen die Akten über Vaterschaftsklagen zu bilden: Unter den Fällen des siebzehnten Jahrhunderts finden sich häufig Klagen, die sich gegen Studenten der reformierten Theologie richteten. Vgl. auch das Schreiben des Senats an den Stadtrat vom 2. Dezember 1758 in: UAH RA 7217, in dem ausdrücklich die Ruhestörungen von Studenten der reformierten Theologie erörtert werden.

985 Wolgast, S. 57.

986 Siehe oben S. 177.

sollte. Am nächsten Tag erklärte man ihm, dass sein Name an der Universität beschmutzt sei und deshalb aus den Matrikeln gestrichen werde.<sup>987</sup>

## 5. Die Studenten Chester und Walls

Gleich mehrere Vergehen wirft die Universität den Studenten Chester und Walls im Juli 1717 vor. Sie sollen nicht nur „*verschiedene Händel angefangen*“, sondern auch „*Fenster eingeschmissen*“ haben. Das wollte der Senat nicht dulden und entschied, dass die Angeklagten „*ex matricula zu eliminiren und völlig zu relegiren, und so gleich von hier mit Soldaten forth zu verweißen*“ seien. Weiterhin wird festgelegt, dass „*des Chesters manndel soll [...] hier verbleiben*“.<sup>988</sup> Dies sollte wohl zur Deckung von Schulden erfolgen.

In dem Fall nimmt die akademische Gerichtsbarkeit ihre Disziplinaufgabe ernst und urteilte streng. Aufgrund der Löschung der Verurteilten aus den Matrikeln lassen sich keine genaueren Angaben zu Namen, Herkunft und Fakultät finden. Insofern ist der Fall durchaus typisch für die lückenhafte Überlieferung. Das Verhältnis zwischen der Universität und dem kurpfälzischen Militär ist häufig schwierig. Immer wieder kommt es zu Konflikten, meist zwischen Studenten und einfachen Soldaten oder jungen Offizieren.<sup>989</sup> Im hier beschriebenen Fall zeigt sich aber, dass die Universität im achtzehnten Jahrhundert auf das Militär zurückgreift, um Urteile durchzusetzen; deutlich ist der Unterschied zum früheren Selbstverständnis der Universität als freier Genossenschaft, die ihre eigenen Pedelle mit der Durchsetzung ihrer Urteile beauftragt.<sup>990</sup>

## 6. Weindiebstahl bei Geheimrat Busch

Große Aufregung im Senat entstand am 30. Januar 1727, als der Fall des Studenten Anton Zahn<sup>991</sup> aus Aschaffenburg zur Verhandlung kam.<sup>992</sup> Dem Angeklagten wird vorgeworfen, dem pfälzischen Staatssekretär Geheimrat

987 Toepke IV, S. 34, Fn. 2.

988 UAH RA 862 fol. 15.

989 Siehe etwa Toepke IV, S. 164, Fn. 1 und S. 169, Fn. 1 und den unten S. 200ff. dargestellten Studentenaufstand von 1738.

990 So auch schon Toepke IV, S. 89f., Fn. 7.

991 Immatrikuliert am 6. Dezember 1726: Toepke IV, S. 58.

992 UAH RA 871, fol. 26.

Busch<sup>993</sup> Wein aus dem Keller gestohlen zu haben. Busch war bis 1721 Pandektenprofessor in Heidelberg.<sup>994</sup>

Bei den Verhandlungen im Senat ist weniger die Schuld des Angeklagten als vielmehr das Strafmaß streitig. Zunächst steht zur Diskussion, ob Zahn *cum* oder *sine infamia* zu relegieren sei. Rektor Lüneschlos will diese Entscheidung dem Geheimrat Busch überlassen. Der Vorschlag, die Entscheidung über das Strafmaß dem Geschädigten, der zwar ehemaliger Professor des Rechts, aber seit mehreren Jahren kein Mitglied der Universität war, zu überlassen, verwundert selbst angesichts der Tatsache, dass es zu jener Zeit kein genau geregelteres Verfahren vor dem Universitätsgericht gab.

Insbesondere die anwesenden Juristen schließen sich dem Antrag der Magnifizienz deshalb auch nicht an. Zunächst schlägt der Pandektist Friedrich Hertling<sup>995</sup> vor, den Angeklagten *in perpetuum* zu relegieren, allerdings nicht unehrenhaft. Anderer Ansicht ist sein Kollege, der Institutionenprofessor Franz Christian Hennemann.<sup>996</sup> Er trägt vor, die Tat sei als Kriminaldelikt im Sinne der Carolina zu behandeln. Es handele es sich seiner Ansicht nach um einen gefährlichen Diebstahl im Sinne des Art. 160, da der Student Zahn in den Weinkeller eingebrochen sei. Da aber gegebenenfalls mildernde Umstände vorliegen könnten, schlug er als geringste Strafe vor „*relegatione perpetua et quidem cum infamia nicht allein von der Universität sondern auch von den Churf. landten zu bleiben zu condemnieren seye*“.

Sein Vorschlag findet jedoch keine Mehrheit. Die anwesenden Professoren schließen sich dem Antrag von Hertling an. Der Senat entscheidet, Zahn aus der Korporation auszuschließen und ihm die Rechte eines akademischen Bürgers abzuerkennen, worüber dem Stadtrat Mitteilung gemacht wird. Trotz Streichung aus den Matrikeln, bleibt der Name dort lesbar.<sup>997</sup>

Die Forderungen nach einem hohen Strafmaß und die Schärfe der Verurteilung des Angeklagten überraschen, wenn man den Fall mit anderen Vorkommnissen aus dem achtzehnten Jahrhundert vergleicht.<sup>998</sup> Ob den Professoren der Kurpfälzischen Landesuniversität der Einbruch bei einem ehema-

993 Drüll II, S. 16; Zur Rolle Buschs bei der Beilegung des Studenten-Aufstandes 1738: Hautz II, S. 263.

994 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 371f.

995 Drüll II, S. 65f.

996 Drüll II, S. 63.

997 Toepke IV, S. 58, Fn. 2.

998 Im sechzehnten Jahrhundert hatte die Universität im Fall Lanian, einem Einbruchdiebstahl bei einem Professor, bei dem erhebliche Vermögenswerte entwendet wurden, auf einfache Relegation erkannt und ihr Urteil gegen den Wunsch des Kurfürsten, das Delikt nach der kurpfälzischen Malefizordnung zu strafen, erfolgreich verteidigt. Siehe oben, S. 118ff.

ligen Kollegen besonders nahe ging oder ob sie den Diebstahl ausgerechnet von Wein aus dem Keller als höchst verwerflich ansahen, kann nicht eindeutig nachvollzogen werden.

## 7. Ein Schuss in der Senatsstube

Am 31. März 1731 befasst sich der akademische Senat mit einem Schuss, der kurze Zeit vorher in der Senatsstube gefallen war. Es handelt sich, soweit aus der lückenhaften Überlieferung deutlich wird, um einen ungewöhnlichen Fall: Pedell Fleischmann erstattete Bericht über die Geschehnisse. In die Angelegenheit war wohl ein Baron Carl Johann Alexander von Rotenhan aus Bamberg verwickelt. Er war zu dieser Zeit aber noch nicht immatrikuliert. Da dem Senat unklar war, ob er das akademische Bürgerrecht erwerben wollte, wurde er befragt und anschließend eingeschrieben.<sup>999</sup> Die unterlassene Immatrikulation stellt im achtzehnten Jahrhundert ein immer wieder auftretendes Problem dar.<sup>1000</sup> Grundsätzlich bestand keine Zuständigkeit des Universitätsgerichts für nicht eingeschriebene faktische Studenten. Der Fall zeigt jedoch die Flexibilität, mit der die Aufnahme in die Korporation nachgeholt wurde. Eine Strafe findet sich nicht in den Matrikeln oder Gerichtsakten.

## 8. Rauferei mit Todesfolge

Erhebliche Folgen hatte eine *Rauferei*, was nach dem studentischen Jargon der Zeit eher einen unreglementierte Fechtkampf<sup>1001</sup> als eine Prügelei<sup>1002</sup> bezeichnet, welche in der Nacht vom 9. zum 10. September 1731 in Heidelberg stattfand. Beteiligt sind die Studenten Ludwig Kühnell<sup>1003</sup> und Wilhelm Duckenberg<sup>1004</sup> auf der einen Seite und die Brüder Linck, Söhne des Administrationsrats Linck, auf der anderen Seite. Der Streit reiht sich ein in die lange Liste der Konflikte zwischen städtischer und akademischer Jugend. Während des Kampfes erlitt einer der Linck-Söhne einen tödlichen Stich vom Studenten beider Rechte Kühnell, der selbst schwere Verletzungen davontrug.

999 Toepke IV, S. 73, Fn. 2.

1000 Siehe unten S. 277.

1001 *Raufdegen* in: Studentenhistorisches Lexikon, S. 219.

1002 *Rauferei* in: DRW XI, Sp. 176; Grimm XIV, Sp. 261.

1003 Immatrikuliert am 15. Mai 1730: Toepke IV, S. 69.

1004 Immatrikuliert am 25. April 1729: Toepke IV, S. 66.

Hart fallen die Strafen aus, auf die der akademische Senat als zuständiges Gericht erkannte: Kühnell wurde auf Kosten seines Vaters für zwei Jahre in das Zuchthaus der Stadt Frankfurt gesperrt. Sein Kommilitone Duckenberg erhielt drei Monate Festungshaft auf dem Dilsberg bei Wasser und Brot und anschließender Exmatrikulation.

Doch auch der überlebende Linck wurde bestraft. Um sein Fehlverhalten gegenüber seinem Landesherrn wieder gutzumachen, hatte er 200 Reichstaler zu zahlen. Weiterhin sollte er die Hälfte der Gerichtskosten in Höhe von 130 fl. tragen.

Dieses Urteil wurde durch den Kurfürsten Carl Philipp bestätigt und veröffentlicht. Ende März 1732 wurde Duckenberg auf den Dilsberg gebracht und Kühnell einen Monat später nach Frankfurt.

Allerdings bleibt es nicht bei dieser Entscheidung. So wurde dem *Chur Hospital Schaffner* Linck auf sein Gesuch vom 9. April 1736 hin die Hälfte der Strafe durch den Kurfürsten erlassen.<sup>1005</sup> Auch der Student Duckenberg bat um Milderung, woraufhin ihm vom Senat der Verbleib an der Universität gewährt wurde. Bei dieser Gelegenheit entscheidet der Senat auch, dass Duckenberg nicht die gesamten drei Monate zu verbüßen habe. Später wurde er wohl in Heidelberg zum Doktor der Medizin promoviert. Lediglich über das weitere Schicksal des Hauptbeschuldigten Kühnell ist nichts weiter bekannt.<sup>1006</sup> Ungewöhnlich ist, dass der Student Kühnell, der aus Bacharach stammte, in das Zuchthaus der Reichsstadt Frankfurt gebracht wurde, die nicht zur Kurpfalz gehörte. Die Stadt hatte sich auf eine Anfrage hin bereit erklärt, den Verurteilten für zwei Jahre einzusperren. Außerdem urteilte der Senat auch über den Bürger Linck, der eigentlich nicht unter ihre Gerichtsbarkeit fiel. Wahrscheinlich sollte der zusammenhängende Sachverhalt durch ein einziges Gericht entschieden werden. Weitere entsprechende Fälle finden sich, soweit ersichtlich, in der Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit nicht.

### III. KAPITEL: Vaterschaftsklagen vor dem Universitätsgericht

Zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts finden sich keine Vaterschaftsklagen in den Akten des akademischen Gerichts. Ob dies dem zufälligen Verlust geschuldet ist, oder ob tatsächlich erst später vermehrt Fälle aufgetreten

1005 Das Gnadengesuch ist überliefert in: UAH RA 7819.

1006 Toepke IV, S. 69, Fn. 5.



sind, muss unklar bleiben, da gerade für die ersten beiden Jahrzehnte nur eine eingeschränkte Überlieferung vorliegt.<sup>1007</sup>

Im Gegensatz zu den Vaterschaftsklagen war die Universität für Ehesachen nicht zuständig.<sup>1008</sup> Kam es in einem Prozess vor dem Kurpfälzischen Ehegericht zu dem Verdacht, ein Heidelberger Musensohn könnte der Vater eines Kindes sein, dann wurde der Student keineswegs sofort vorgeladen, sondern ein Fragenkatalog an die Universität übermittelt. Im Auftrag des Ehegerichts befragte die Hochschule ihr Mitglied.<sup>1009</sup> So konnte, wie in anderen Fällen auch,<sup>1010</sup> die privilegierte Stellung von Universität und Student gewahrt werden. Sollten Akademiker als Zeugen vor dem Ehegericht aussagen, dann erging eine Bitte des Gerichts an die Universität, die Vorladung auszuführen.<sup>1011</sup> Sollte ein Witwe oder Magd einen Studenten auf ein Eheversprechen verklagen wollen, so war durch die akademischen Gesetze geregelt, dass sie vor dem Richter kein Gehör finden konnte.<sup>1012</sup>

Generell setzte eine Klage auf Alimente für das Kind und insbesondere auf Schadensersatz der Mutter in vielen Universitätsstädten voraus, dass diese über einen guten Ruf verfügte. Dadurch sollten Prostituierte von den

---

1007 Vgl. aber auch Woeste, S. 120, der für Marburg erst ab der Mitte des 18. Jhd. mehrere Fälle nachweist. Aus Heidelberg liegen eigenständige Akten ab 1738 vor.

1008 Den Studenten war es untersagt zu heiraten, weshalb vor dem akademischen Gericht ohnehin lediglich Ehesachen von Professoren und Universitätsverwandten verhandelt werden könnten. Allerdings existiert für Heidelberg eine Untersuchungsakte aus dem Jahr 1771, in der ein cand. iur. Orschall und seine Ehefrau vernommen werden, vgl. UAH RA 8015. Außerdem befasste der Senat sich in den Jahren 1798 und 1802 mit der Frage, ob der Universitätsfechtmeister Wenz mit einer Eleonora Voglin auf dem Schlossberg in wilder Ehe lebte, vgl. UAH RA 6694. Am 30. Juli 1783 lehnte der Senat die Bitte des Medizinstudenten Hudiz (al. Hutisch, Toepke IV, S. 305) ab, ein Heidelberger Mädchen heiraten zu dürfen, UAH RA 5460. Im Jahr 1774 bat die Universität den Kurfürsten, den Pfarrern aller drei Konfessionen zu untersagen, Studenten zu trauen: Winkelmann II, Nr. 2246.

1009 So etwa in einem Prozess aus dem Jahr 1757, in dem der Theologiestudent Carl Ludwig Karbach (Toepke IV, S. 155) verdächtig wurde, eine Frau aus seinem Heimatort Pfiffelgheim geschwängert zu haben: UAH RA 7852 und in einem Prozess aus dem Jahr 1795, in dem ein Student durch den Senat als Zeuge für das Ehegericht befragt wurde: UAH RA 7268. Ein weiteres Beispiel stellt die Anfrage des Stadtrats dar, den cand. iur. Orschall zu befragen. Dem Schreiben des Rats vom 22. August 1771 lag ein Fragkatalog bei: UAH RA 8015.

1010 Stein, S. 121.

1011 Vgl. das Schreiben des Ehegerichts an die Universität vom 30. April 1762 in: UAH RA 7852.

1012 Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 26.

entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen werden.<sup>1013</sup> Auch in den Heidelberger Akten versuchen die Klägerinnen, ihren guten Ruf zu beweisen, während die Beklagten sich mit der Behauptung verteidigten, die Klägerin sei als Prostituierte bekannt. Die Heidelberger Praxis stimmt also mit dem üblichen Vorgehen an anderen Universitäten des Reichs überein.

Gestritten wurde meist um den Unterhalt des Kindes. Einen Unterhaltsanspruch hatten Kinder üblicherweise bis zum vollendeten vierzehnten oder fünfzehnten Lebensjahr, denn ab diesem Zeitpunkt konnten sie ihre Versorgung regelmäßig selbst gewährleisten.<sup>1014</sup>

Anzumerken ist, dass es sich bei den Klagen wegen Kindschaftssachen um Fälle an der Grenze zwischen Straf- und Zivilrecht handelte. So wollte die Mutter meist Schadensersatz für die Verführung (das *stuprum*)<sup>1015</sup> und Alimamente für ihr Kind,<sup>1016</sup> während das Universitätsgericht den studentischen Vater für sein Fehlverhalten strafen wollte. Dabei musste es, wie auch bei allen anderen Straf- und Disziplinarrechtsfällen, abwägen zwischen der Aufrechterhaltung der Moral einerseits und andererseits dem Risiko, durch eine zu harte Urteilspraxis die Attraktivität der Hochschule zu senken.<sup>1017</sup> Da im Rahmen der akademischen Gerichtsbarkeit nicht zwischen den Rechtswegen unterschieden wurde, ist es nicht maßgeblich, ob es sich um Straf- oder Zivilrecht handelte.<sup>1018</sup> Sicher dem Strafrecht zugeordnet waren die Fälle der Kindesötung durch die Mutter. Für Heidelberg ist ein solcher Fall nur aus dem siebzehnten Jahrhundert bekannt.<sup>1019</sup>

---

1013 Alenfelder, S. 154. Prostituierte waren meist in den Dörfern der näheren Umgebung einer Universitätsstadt anzutreffen, siehe für Leipzig Döring in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 613.

1014 Wagener, S. 210; Brüdermann, S. 404; Alenfelder, S. 154. Im unten beschriebenen Fall Weckler contra Böhler befasste sich die Universität noch nach achtzehn Jahren mit der Zahlungsverpflichtung. Allerdings hatte der Beklagte die Gesamtsumme von 253 fl. nie ausbezahlt, sondern lediglich verzinst.

1015 Lat. für Schändung, Entehrung. Vgl. auch Toepke IV, S. 300, Fn. 2: Öffentliche Vorladung des Studenten Bürgener *puncto attentati stupri violenti et resp. vulnerationis* einer Magd.

1016 Brüdermann, S. 401 weist auf die Verschiedenartigkeit der Ansprüche hin, zeigt auf S. 410 jedoch auch, dass eine scharfe Trennung unmöglich ist. Bei den untersuchten Fällen aus Heidelberg wird jedoch nicht deutlich, ob das Universitätsgericht die Ansprüche trennt und gesondert berücksichtigt.

1017 In Göttingen versuchte die Universität, die Ansprüche der Frauen auf Schadensersatz für die Verführung stark einzuschränken; In Würzburg hat das akademische Gericht alle entsprechenden Klagen gegen Studenten abgewiesen, in Jena war die Strafe auf 12 Reichstaler festgelegt, vgl. Brüdermann, S. 402f.

1018 So auch Maack, S. 36 und Thümmel, S. 389 für Tübingen. Stein, S. 128f. über die Disziplinargerichtsbarkeit, die eine Mischform darstellte.

1019 Siehe oben S. 159ff.

## 1. Unterhaltsklage von 1738

Die erste überlieferte Vaterschaftsklage findet sich in den Akten des Jahres 1738.<sup>1020</sup> Der Prozess zog sich fast über das gesamte Jahr hin. Geklagt hatte Maria Salome Weiss gegen den cand. med. Faber.<sup>1021</sup> Die Klägerin übergab dem Senat neben ihrer Klagschrift das Urteil des Ehegerichts. Das kurpfälzische Ehegericht hatte sie an die Universität als zuständiges Gericht verwiesen.<sup>1022</sup>

Der Beklagte wurde schließlich verurteilt, zugunsten seines Sohnes 20 Kronen für jede seit der Geburt vergangene Woche und 30 Kronen für jede Woche nach dem Urteil zu bezahlen.<sup>1023</sup> Weiterhin wurde entschieden, dass die Universität die Vormundschaft über das Kind übernahm, welche sie bis zum Jahr 1749 auch ausübte. Zu diesem Zeitpunkt überstellte man den Jungen in die Zuständigkeit des Stadtrates. Dazu wurde das zur Versorgung bestimmte Kapital von 100 fl. zuzüglich der Zinsen in Höhe von 18 fl. an die Stadt übergeben. Offenbar hatte der Student Faber seine Alimenteverpflichtung durch eine einmalige Zahlung beglichen.

Das war zum Beispiel auch in Göttingen im Interesse einer langfristigen Versorgung des Kindes üblich, soweit der Kindesvater dazu finanziell in der Lage war.<sup>1024</sup> Für den Unterhalt wurden im achtzehnten Jahrhundert etwa 18 Reichstaler jährlich benötigt.<sup>1025</sup>

---

1020 Es handelt sich um das Sitzungsprotokoll des Senats (in: UAH RA 709), der sich mit der Angelegenheit befasste. Spezifische Prozessakten, wie etwa Anträge der Parteien oder ein Urteil, sind nicht überliefert; lediglich einige stark angegriffene Fragmente finden sich in UAH RA 6934.

1021 Nach Toepke IV, S. 73, Fn. 4 wohl identisch mit dem Heidelberger Johann Philipp Faber, der sich schon 16. April 1731 immatrikuliert hatte.

1022 Protokoll der Senatssitzung vom 9. Januar 1738 in: UAH RA 709, pag. 184.

1023 Protokoll der Senatssitzung vom 10. Dezember 1738 in: UAH RA 709, pag. 331; Zuletzt erwähnt wird der Fall am 19. Dezember, als der Senat den Beklagten auf Bitten der Klägerin zur Zahlung innerhalb von drei Tagen auffordert: UAH RA 709, pag. 334.

1024 Brüdermann, S. 410.

1025 Die Summe wird 1787 in Göttingen genannt, vgl. Wagener, S. 212. Zu beachten sind die tendenziell auftretende Inflation und die von Stadt zu Stadt unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten.

## 2. Die Rechtssache Maria Sophia Weckler contra Georg Böhler, cand. theol.

Prozesse, die über die Vaterschaft geführt wurden, konnten sich über längere Zeiträume hinziehen. So zum Beispiel die Klage einer Maria Sophia Regina Weckler, verheiratet Ziegler, gegen einen cand. theol. Boehler.<sup>1026</sup> Es handelte sich um Johann Georg Böhler aus Horn. Er hatte sich 1739 bereits als Kandidat der reformierten Theologie eingeschrieben. Zwei Jahre später verklagte ihn die fünfzehnjährige Hausmagd Maria Weckler vor dem Universitätsgericht auf Zahlung der Alimente.<sup>1027</sup> Das Urteil erging nach etwa einem Dreivierteljahr. Dennoch befasste sich die akademische Gerichtsbarkeit noch 1744, 1749, 1760 und 1761 mit dem Fall, obwohl Böhler da schon „*ehemaliger Studiosum Theologia*.“ war.

Um ihren guten Ruf zu betonen und den Verdacht der Prostitution oder doch zumindest des leichtfertigen Umgangs, den sich eine Klägerin in Vaterschaftssachen damals ausgesetzt sah,<sup>1028</sup> zu entkräften, beschreibt sie die Vorkommnisse: Sie sei gerade zu Bett gegangen, als der Beklagte „*unter dem beth hervorgekrochen, soforth hat sich zu mir in das beth geleet, obwohlen ich nun denselben von anfang mit harten worthen angefahren, wie nicht wieder gedrohet, daß sofern Er mein beth undt Schlaf-Zimmer nicht sogleich verlassen würde, ich ein geschrey anfangen würde [...] da hat jedoch endtlichen derselbe durch vieles schmeicheln und zureden mich alß ein armes schwaches weibsbild zum fall gebracht und geschwängeret*“.<sup>1029</sup> Der Senat entschied, dass die nähere Untersuchung durch eine Kommission erfolgen sollte. Ausgewählt wurden die Professoren Hottinger und Brünings, beide reformierte Theologen, sowie der Jurist Hennemann.<sup>1030</sup> Zu seiner Verteidigung legte der Beklagte ein Schriftstück vor, indem Maria Weckler bestätigte, dass er nicht der Vater des Kindes sei. Es gelang der Klägerin jedoch, die Kommission davon zu überzeugen, dass Böhler das Schreiben erpresst hatte. Da ihm, falls er als Vater entdeckt würde, das zwangsweise Ende seiner Studien drohte, habe er der schwangeren Maria Weckler angeboten, seinen halben jährlichen Wechsel an sie herauszugeben, wenn sie seinen Namen verschwiege.

1026 Toepke IV, S. 108, Fn. 1.

1027 Die umfangreiche Prozessakte ist überliefert unter UAH RA 7104.

1028 Alenfelder, S. 151.

1029 Schreiben der Klägerin an die Universität aus dem Mai 1741 in: UAH RA 7104. Ähnliche Beschreibungen von entsprechenden Vorfällen aus Göttingen bei Brüdermann, S. 405ff.

1030 Vgl. Drüll II, S. 72f.; 13; 63f. Kommissionen, denen der Senat die Kompetenz zur Untersuchung übertrug finden sich im achtzehnten Jahrhundert immer wieder in den entsprechenden Akten.

Falls sie bei der Geburt jedoch seinen Namen nennen würde, werde er nach Holland fliehen und sie und das Kind könnten keinen Unterhalt erhalten.<sup>1031</sup> Dem entgegnete der Student, dass „*der liderlichen und verführerischen Dirne*“ kein Geld zustünde.<sup>1032</sup>

Die Kommission stellte auch tatsächlich fest, dass mehrere weitere Personen, darunter der Theologiestudent Casimir Reutel<sup>1033</sup> und ein *praeceptor*, mit Maria Weckler in entsprechendem Kontakt gestanden hatten. Gegen Reutel ermittelte die Kommission daraufhin, da er noch in Heidelberg studierte und damit in ihre Zuständigkeit fiel. Es wurde festgestellt, dass weder Böhler noch Reutel über ausreichendes Vermögen zur Zahlung von Alimenten verfügten. Die beiden Theologiestudenten, die miteinander befreundet waren, hatten der Klägerin vor Prozessbeginn schriftlich zugesagt, innerhalb von acht bis vierzehn Tage 35 fl. zu zahlen. Da sie der Verpflichtung nicht nachgekommen waren, konnte Maria Weckler den Schuldschein dem Gericht vorlegen.<sup>1034</sup>

Da Böhler, der weiterhin Hauptverdächtige, den über ihn verhängten Stadtarrest gebrochen hatte, beschloss die Kommission, ihn durch einen öffentlichen Anschlag vorzuladen.<sup>1035</sup> Es handelte sich also um einen Fall eines „*Ungehorsamen*“, wie er durch § 13 der Statuten von 1672 geregelt war.<sup>1036</sup> Die öffentliche Vorladung, ursprünglich *ad valvis ecclesiae*, später am schwarzen Brett der Universität,<sup>1037</sup> stand dabei der zugegangenen normalen Vorladung gleich. Der Student Böhler scheint der öffentlichen Vorladung Folge geleistet zu haben, denn in den späteren Akten wird er wie ein Anwesender behandelt.

Die Klägerin gewann den Prozess<sup>1038</sup> und erreichte, dass der Kindesvater insgesamt 253 fl. für den Unterhalt leisten musste. Er zahlte bis 1759/60 an-

1031 Schreiben der Klägerin an die Kommission aus dem Juni 1741 in: UAH RA 7104.

1032 Schreiben des Beklagten an die Kommission aus dem Juni 1741 in: UAH RA 7104.

1033 Immatrikuliert am 7. April 1739: Toepke IV, S. 107. Er war Student der reformierten Theologie, vgl. Toepke IV, S. 616.

1034 Vgl. den Schuldschein vom 5. Februar 1741 in: UAH RA 7104. Aus Göttingen berichtet Brüdermann, S. 401 (32 Taler, wenn der Name des Studenten verschwiegen wird) und S. 408 (20 Taler).

1035 Vgl. die Aktennotiz vom 23. September 1741 in: UAH RA 7104.

1036 § 13, Thorbecke, Statuten, S. 255 und oben S. 115.

1037 So zum Beispiel nach dem Auszug der Studenten nach Frankenthal, als viele Studenten nicht in die Neckarstadt zurückkehrten. Der Senat lud sie durch Aushänge am schwarzen Brett vor. Siehe unten S. 351.

1038 Das Urteil ist nicht überliefert, aus einem Schreiben des Anwalts der Klägerin vom 29. August 1742 in: UAH RA 7104 ergibt sich jedoch, dass ein Urteil zu Gunsten der Klägerin ergangen ist. Gleichwohl blieb sie die Anwaltskosten in Höhe von 25 fl. schuldig,

stelle der Gesamtsumme aber nur die Zinsen aus.<sup>1039</sup> Als er das nicht mehr tat, schrieb das akademische Gericht auf Antrag der Kindesmutter an das Oberamt Simmern, um Auskunft über den Verbleib des Theologen zu erhalten.<sup>1040</sup> Das Amt antwortete, er sei verstorben und die Verwandten in der Umgebung hätten nichts geerbt, da alles „*einem in Holland wohnhaften von dem Verstorbenen zum universal Erben eingesetzten Anverwandten überlassen worden seyen solle*“.<sup>1041</sup>

Die Vollstreckbarkeit eines Urteils des Heidelberger Universitätsgerichts bestand nur eingeschränkt, wie an dem Fall deutlich wird. Schon die Einbehaltung der Gesamtsumme stellt einen Verstoß gegen das Urteil dar. Durch die Erbeinsetzung eines Ausländers wurde eine Vollstreckung in den Nachlass umgangen. Mutter und Kind, die einen Anspruch auf den Unterhalt hatten, mussten auf weitere Geldeingänge verzichten.<sup>1042</sup>

### 3. Fazit

Am Beispiel der untersuchten Fälle zeigt sich, dass die Urteile des akademischen Gerichts in Vaterschaftssachen teilweise nur schwer durchgesetzt werden konnten; denn durch die begrenzten finanziellen Mittel der studentischen Väter war es nicht möglich, die langfristige Versorgung der Kinder und Mütter zuverlässig zu sichern. Die im achtzehnten Jahrhundert gestiegene Mobilität der Akademiker, die im Gegensatz zu den vorhergehenden Epochen nicht mehr nahezu ausschließlich aus dem Gebiet der Kurpfalz stammten, sorgte für weitere Schwierigkeiten.<sup>1043</sup> Aus den Fällen wird deutlich, dass es sich bei den Klägerinnen vor dem akademischen Gericht meist um Mägde handelte, die durch ihre Dienstpflichten in näheren Kontakt mit Studenten gekommen waren.

---

weshalb ihr Anwalt 1744 an die Universität schrieb, um diese zu bitten, den Stadtrat aufzufordern, das Geld von Maria Weckler einzutreiben.

1039 Schreiben von Maria Ziegler an die Universität vom 14. März 1760 in: UAH RA 7104,

1040 Kopie des Schreibens vom 23. April 1760 in: UAH RA 7104.

1041 Antwort des Oberamtes Simmern an die Universität vom 9. Juni 1760 in: UAH RA 7104.

1042 Anzumerken ist jedoch, dass das Kind zum Zeitpunkt des Versterbens seines Vaters etwa 14 Jahre alt war, ein Alter in dem damals die Unterhaltspflicht ohnehin eingeschränkt war. In Göttingen vielen uneheliche Kinder wegen den unzuverlässigen Zahlungen oftmals der Armenkasse zur Last, siehe Brüdermann, S. 410.

1043 Zur Herkunft der Heidelberger Studenten siehe Wolf, S. 137 und unten S. 243.

#### 4. Situation in anderen Universitätsstädten

In Tübingen drohte dem Studenten ein Monat Karzerhaft für den verbotenen Beischlaf und bei einer Wiederholung die Relegation. Wurde ein Student Vater, so bestimmte der Rektor die den Vermögensverhältnissen angemessene Summe für Unterhalt und Geburtskosten.<sup>1044</sup> Auch in Göttingen richtete sich die Alimenteberechnung nach den finanziellen Möglichkeiten des Studenten.<sup>1045</sup> Während entsprechende Klagen in Würzburg stets abgewiesen wurden, bestand in Ingolstadt die Möglichkeit, Entbindungskosten und Alimente zu fordern.<sup>1046</sup>

### IV. KAPITEL: Die Bekämpfung der Prostitution und der außerehelichen Beziehungen

Wie die oben untersuchten Fälle der Vaterschaftsklagen deutlich machen, bestand ein enger Zusammenhang zwischen diesen und der Prostitution. Die Klägerinnen sahen sich dem Vorwurf ausgesetzt, sie hätten sich ihre Dienste entgelten lassen und damit sei das Risiko der Schwangerschaft auf sie übergegangen. Außerdem sei unsicher, wer der Vater sei. Durch die starke Einschränkung des sozialen Kontakts zwischen Studenten und jungen Frauen der höhergestellten gesellschaftlichen Kreise entstand eine Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen gerade aus dem Kreis der Akademiker. Neben Prostituierten wurden, wie oben gezeigt, insbesondere Mägde, aber auch Bürgerfrauen,<sup>1047</sup> zum Ziel von entsprechenden Avancen.

Bei der Bekämpfung der Prostitution handelt es sich um ein weiteres Feld, das die enge Verwebung zwischen städtischer und akademischer Gerichtssphäre veranschaulicht. Denn bei den Freiern handelte es sich oftmals um Studenten, während die Prostituierten einfache Einwohnerinnen Heidelbergs oder des Umlands<sup>1048</sup> waren. Deshalb konnte ein wirkungsvolles Vorgehen gegen die Prostitution nur in Abstimmung zwischen Stadt und Hochschule erfolgen. Ein Beispiel einer ausdrücklich auf diesen Bereich bezogenen Vereinbarung ist aus den siebziger Jahren des achtzehnten Jahr-

1044 Thümmel, S. 391f.

1045 Brüdermann, S. 410.

1046 Alenfelder, S. 155.

1047 So erhielt ein cand. iur. Geissler 1766 das *consilium abeundi*, „wegen gefährlichen umgangs mit einer Bürgerfrau“, zitiert nach Toepke IV, S. 215, Fn. 3.

1048 Mehrfach genannt wird der damals nicht zu Heidelberg gehörende Schlossberg.

hundreds überliefert: Um die „*liederlichen weibs personen*“<sup>1049</sup> aus der Stadt zu entfernen, vereinbarten der Stadtdirektor und die Universität, dass genaue Untersuchungen erfolgen sollten. Auslöser war ein Erlass der Regierung.<sup>1050</sup> Über das weitere Vorgehen finden sich keine Nachweise in den vorliegenden Akten. Im Jahr 1789 sah sich die Stadt ebenfalls veranlasst, wegen des Problems an den Senat zu schreiben. Die Stadt wollte ein verstärktes Vorgehen des Universitätsgerichts gegen die studentischen Freier erreichen, da sie eine Kontrolle der Prostituierten als wenig effektiv ansah.<sup>1051</sup> Die Hochschule reagierte mit einem öffentlichen Anschlag, der die Studenten an die bestehenden Verbote erinnerte.<sup>1052</sup> Eine dauerhafte Lösung des Problems gelang – trotz der Illegalität und den existenzgefährdenden Strafandrohungen – weder durch das Vorgehen gegen die Angebots- noch gegen die Nachfrage-seite.

## V. KAPITEL: Studenten und Soldaten

Auch im achtzehnten Jahrhundert kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Soldaten, meist solchen der Wache, und Studenten.<sup>1053</sup> Die Streitigkeiten sind besonders interessant, weil sie neben der universitären auch die militärische Sondergerichtsbarkeit betreffen.<sup>1054</sup> So bat die Universität bei

1049 Zum Begriff der „*liederlichen Weibsperson*“ vgl. auch Brüdermann, S. 381.

1050 Schreiben des Stadtdirektors an die Universität vom 7. Dezember 1775 in: UAH RA 7097.

1051 Schreiben von Schultheiß, Rat und Bürgermeistern an die Universität vom 23. April 1789 in: UAH RA 5457.

1052 Anschlag vom 11. Juni 1790 in: UAH RA 5457.

1053 Siehe etwa: Toepke IV, S. 39, S. 44, S. 52, S. 54, S. 60 und den schriftlichen Aufruf von 1729 eines Studenten, dass Soldaten, die Akademiker beleidigten, zu strafen seien in: UAH RA 4781, Winkelmann II, Nr. 2036. Entsprechende Fälle gab es an allen Universitäten des Reichs, z. B. im Leipzig des 17. Jahrhunderts: Franke in: Land und Kultur, S. 209, Döring in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 622; für Göttingen siehe Brüdermann, S. 280; für Mainz siehe Schweigard, S. 144. Ein Überblick bei Alenfelder, S. 148ff. Die Studenten in Greifswald wurden ausdrücklich ermahnt, Streitigkeiten mit Soldaten zu vermeiden, ebd., S. 160. In Preußen garantierte der König den Studenten ausdrücklich Schutz vor den Soldaten, vgl. Regelement 1750, Nr. 10 in: Arnoldt, S. 231. Schulze/Ssymank, S. 204 beschreibt typische Konflikte. Schon Jakob Sutor gab 1612 in seinem Fechtbuch, S. 76, genaue Anweisungen, wie sich ein mit dem Degen bewaffneter Akademiker gegen die Wache, die üblicherweise Stangenwaffen wie Flegel, Spieße oder Hellebarden führte, durchsetzen konnte.

1054 Im Jahr 1776 schlossen Militär und Universität einen Vertrag, in dem sich das Militär zur Achtung der akademischen Privilegien verpflichtete und das Verfahren regelte: Winkelmann II, Nr. 2261.



einem vermuteten Vergehen von Soldaten an Studenten das Militär oder die kurpfälzische Regierung um Untersuchung und gegebenenfalls um Satisfaktion.<sup>1055</sup> Dieses Vorgehen macht die relative Machtlosigkeit der Sondergerichtsbarkeiten deutlich; die Universität konnte das Gerichtsverfahren nicht selbstständig ausführen. Dazu ein Beispiel: Als 1765 ein Student durch einen Soldaten so schwer verletzt wurde, dass er mehrere Wochen „*in den größten schmerzen das zimmer hüten*“ musste, gingen die Anträge auf Ersatz der Heilungskosten und Satisfaktion an die Regierung, wo sie jedoch nicht bearbeitet wurden.<sup>1056</sup>

Mit der Untersuchung der die beiden Sphären betreffenden Fälle wird 1722 ein Oberst von Kessel beauftragt. Er taucht mehrfach im Zusammenhang mit der Universität auf, so ist er zum Beispiel im Jahr 1720 Mitglied der Untersuchungskommission im Fall Hüber. Aber auch als Beklagter vor dem akademischen Gericht tritt er in Erscheinung, als er am 24. April 1710 von einem Studenten wegen einer Beleidigung verklagt wird. In dem Prozess gegen den damaligen Oberleutnant wird dokumentiert, dass die Möglichkeiten der Universität, gegen einen Offizier vorzugehen, eingeschränkt waren. Die Verhandlung im Senat ähnelt nach heutigem Verständnis eher einem Vergleichsverfahren als einem Strafprozess.<sup>1057</sup>

Neben der tatsächlichen besteht seit der Statutenreform von 1672 auch eine rechtliche Verschränkung der beiden Sphären: Der Rektor ist nach § 11 berechtigt, den Kommandanten des in Heidelberg stationierten kurpfälzischen Militärs um Hilfe bei der Verfolgung von renitenten Studenten zu bitten.<sup>1058</sup> Die dadurch geschaffene Möglichkeit zum Rückgriff auf staatliche Machtmittel nutzen die Professoren im achtzehnten Jahrhundert mehr-

---

1055 So etwa am 28. März 1722: Toepke IV, S. 35, Fn. 4. Vgl. auch den Fall ebd. S. 143, Fn. 2: Nach einer abschlägigen Entscheidung des Oberkommandierenden, einem Prinz aus dem Haus Kurpfalz, appellierte die Universität zugunsten eines Studenten unmittelbar beim Kurfürsten. Als ein Student in einem „*Caffèe Hauß*“ von einem Soldaten überfallen wurde, wandte sich der Senat direkt an den Herrscher: Schreiben in Sachen Bernhardt contra Buttwitz in: UAH RA 7867. In derselben Akte findet sich das Beschwerdeschreiben des Senats vom 10. März 1756 an den Oberleutnant wegen der verbalen und tätlichen Beleidigung eines Studenten. Das Militär sandte die Akten mit dem Vermerk zurück, der Senat solle den beleidigten Soldaten Satisfaktion verschaffen.

1056 Die Universität befasste sich mehrfach mit der Angelegenheit, vgl. UAH RA 6968.

1057 UAH RA 861, fol. 6: v. Kessel bietet an, sich zu entschuldigen, der Senat akzeptiert, will aber noch ein Gespräch zwischen dem Studenten und dem Offizier vermitteln. Ders. war auch in die unten, S. 195ff., beschriebene Entführung des Studenten Comes verwickelt, ohne dass die Universität Sanktionsmöglichkeiten gegen ihn in der Hand gehabt hätte.

1058 § 11, Thorbecke, Statuten, S. 254.

fach.<sup>1059</sup> Das Vorgehen beweist den grundsätzlichen Wandel im Selbstverständnis der Universität als autonome Korporation: Während im Mittelalter die Durchsetzung des innerakademischen Machtanspruchs ausschließlich durch Bediente der Korporation erfolgt, ist der Senat nun bereit, außerhalb der Gemeinschaft stehende Organe um Hilfe zu bitten.<sup>1060</sup> Ein Bericht aus dem Jahr 1779 zeigt, wie weit sich der Senat von seinem ursprünglichen Verständnis entfernt hatte. Als der Kurfürst um Vorschläge bittet, wie nächtliche Ausschweifungen verhindert werden können, antwortete man: *„uns ist es nicht zuzumuten daß wir als Häscher in der Stadt herumziehen, und die ausschweifenden auffangen, sondern diesfalls sollte das DragonerRegiment durch ohnunterbrochenes patrouillieren, und durch Einfangung deren [...] seine Schuldigkeit thun.“*<sup>1061</sup>

Die folgenden Fälle sind ein Querschnitt der typischen Vorkommnisse im Verhältnis von Hochschule und Militär und zeigen die typischen Konflikttherde.

## 1. Vorläufige Entscheidung über die Heilungskosten

Eine vorläufige Entscheidung trifft das Universitätsgericht am 4. September 1704, als es den Studenten Ferdinand Baron von Violet dazu verurteilt, 42 fl. für bisher angefallene Kurkosten an einen preußischen Corporal zu bezahlen. Daneben werden 12 fl. an die Universität für Gerichtskosten fällig. Grund war eine gefährliche Verletzung, die der Student dem Unteroffizier zugefügt hatte.<sup>1062</sup> Anscheinend bestand Regelungsbedarf, um die kurzfristigen Lebens- und Genesungskosten des Unteroffiziers zu decken, obwohl noch nicht feststand, wie hoch der Gesamtschaden werden würde. Von einer strafrechtlichen Verfolgung des Barons von Violet ist nichts überliefert, möglicherweise handelte es sich um die Folge eines Duells, denn diese wurden oftmals nicht streng verfolgt, und beide Beteiligten gehörten satisfak-

1059 Kurfürst Carl Theodor bestätigte das Recht im Jahr 1746 ausdrücklich, vgl. Winkelmann I, S. 421.

1060 Noch Mitte des siebzehnten Jahrhunderts hatte sich der Kommandant des Heidelberger Militärs ausdrücklich geweigert, einen nicht immatrikulierten Baron im Auftrag der Universität festzunehmen, weil er nur auf kurfürstlichen Befehl hin tätig werden wollte, vgl. GLA 205/728.

1061 Bericht des Senats an den Kurfürsten vom 20. März 1779 in: UAH RA 3413. In der Unwilligkeit der akademischen Gerichtsbarkeit, gegen die Studenten disziplinarisch vorzugehen sieht Schweigard, S. 146 den Grund für die Konflikte zwischen Akademikern und Soldaten in Mainz.

1062 Toepke IV, S. 5, Fn. 12.

tionsgebenden Schichten an. Veranschaulicht wird aber, dass das Universitätsgericht bei besonders eilbedürftigen Fällen vorläufige Entscheidungen traf, während den akademischen Gerichten im Allgemeinen sehr lange Verfahrensdauern vorgehalten werden.<sup>1063</sup>

## 2. Die Entführung des Studenten Johannes Peter Comes

Einen erheblichen Eingriff in das *privilegium fori* stellt die Entführung des Theologiestudenten Johannes Peter Comes<sup>1064</sup> durch eine Gruppe Mannheimer Offiziere am 11. März 1710 dar. Der Student, den einer der beiden Grafen von Efferen,<sup>1065</sup> deren Repetitor er war,<sup>1066</sup> vor das Speyrer Tor gelockt hatte, traf auf der Landstraße auf Oberstleutnant von Kessel und mehrere Offiziere. Durch die Soldaten wird er *„sogleich angeruffen und in arrest genommen, auch da er seinen Degen nicht sobald hergebn wollte, von dem Obristlt. selbst mit harten schlagen also tractiret worden, daß ihm 2. löcher in den kopf geschlagen worden, hernach ist er auf ein pferd gebunden und nach Manheim von den Officirern geführt worden“*.<sup>1067</sup> Gleich zu Beginn der Auseinandersetzung kehrt der Student von Efferen in die Stadt zurück. Sein Kommilitone wird in einer Mannheimer Baracke an Händen und Füßen gefesselt bei Wasser und Brot festgehalten.

Um Comes nach Heidelberg zurückzuholen, sendet der Rektor den Syndikus und den Pedell am 15. März nach Mannheim. Sie sollen auf eine Auslieferung des Studenten bestehen, da er ein *„allein unter der Universität stehender studiosum“* sei. Dem Militär soll zugesichert werden, dass die Hochschule den Studenten selbst bestrafen werde, sofern sie seine Schuld feststellen würde.<sup>1068</sup> Die Offiziere warfen dem Akademiker eine Beleidigung vor und

---

1063 Meist beklagten sich außeruniversitäre Kläger über die lange Bearbeitungsdauer oder über überhaupt unterlassene Antworten des akademischen Gerichts, wie z. B. 1788 der Mannheimer Güthe, siehe sein Schreiben an den Senat vom 14. Juni 1788 in: UAH RA 6044.

1064 Immatrikuliert am 26. November 1705 als Logikstudent, vgl. Toepke IV, S. 6. 1706 Bakkalaureus, 1707 Magister, vgl. Toepke IV, S. 414f.

1065 Die beiden Grafen hatten sich am 28. November 1709 eingeschrieben: Toepke IV, S. 15.

1066 Schreiben von Comes an den Senat vom 12. Mai 1710 in: UAH RA 7869. Aus dem Schreiben ergibt sich auch, dass die Grafen zumindest einen Teil des vereinbarten Lohns nicht gezahlt hatten, anstelle dessen war er von drei Musketieren im Haus der Grafen verprügelt worden, sodass er einen *„blauen buckel statt meines verdienten undt versprochenen lohnß“* erhielt.

1067 Verschiedene ähnlich lautende Berichte des Vorfalles in: UAH RA 7869.

1068 Anweisung des Rektors vom 15. März 1710 in: UAH RA 7869.

waren deshalb zur Selbstjustiz geschritten.<sup>1069</sup> Unklar erscheint zunächst die genaue Verbindung zwischen den jungen Grafen Efferen und den Offizieren. Da in den weiteren Berichten ein General von Efferen, der Vater der Studenten, erwähnt wird, handelte es sich wahrscheinlich um eine private Bekanntschaft. Verdächtig erschien der Universität jedenfalls, dass der jüngere der Grafen auf die Frage des Pedellen hin, was mit seinem Kommilitonen geschehen sei, „mit entfärbtem angesicht geantwortet, er wüßte von dieser sache nichts“.<sup>1070</sup> Comes kam, wohl durch das Engagement der Universität, frei und verklagte den Oberstleutnant von Kessel auf Satisfaktion, die in Form einer Geldzahlung erfolgen sollte. Unklar bleibt, vor welchem Forum die Klage erfolgte.<sup>1071</sup> Da ein hoher Offizier verklagt wurde und mehrfach der kommandierende Generalfeldmarschall und der Kurfürst erwähnt werden, fand der Prozess wahrscheinlich vor einem Militärgericht oder unmittelbar vor dem Hofgericht statt. Zum Verfahrensablauf ergibt sich aus der Akte, dass Comes seine Klage vor dem Senat erhob, der sie dann, nach einer eigenen Ermittlung, an die zuständige Stelle weiterleitete. In einem Schreiben an die „hochgeehrten Hr. doctores und professores“ beschwert sich von Kessel darüber, dass die Universität die Klage weitergegeben hatte, ohne ihn vorher anzuhören. Der Offizier versichert, er habe nie vorgehabt, ihre „jura und privilegia in einigen wege zu kräncken und zu betrüben“. Er erklärt, er habe Comes „alß einen grafl. Efferischen bedienten auß gewissen erheblichen Ursachen<sup>1072</sup> mit auff Manheim“ genommen. Als er erfahren habe, dass es sich um keinen Diener, sondern um einen Studenten handle, sei dieser sofort freigelassen worden. Der Vorfall sei also „ex errore“ geschehen, weshalb von Kessel die Universität ersucht, an den Kurfürst und den Generalfeldmarschall zu schreiben, dass die Angelegenheit nun aufgeklärt sei.<sup>1073</sup> Dem Studenten bot der Oberstleut-

1069 Schreiben des kurpfälzischen Generalfeldmarschalls vom 27. März 1710 in: UAH RA 7869.

1070 Undatierter und nicht unterschriebener Bericht über die Entführung in: UAH RA 7869.

1071 Eine förmliche Klageschrift findet sich nicht in der Akte. Aus der Korrespondenz und einer Gerichtskostenrechnung ergibt sich jedoch, dass eine Klage erhoben wurde. Die Rechnung über 14 fl, 14 Kr. enthält auch einen Hinweis auf eine zweite Fahrt des Syndikus nach Mannheim. Entweder war es ihm zunächst nicht gelungen, Comes nach Heidelberg zu überführen oder es handelte sich um eine Fahrt im Rahmen des Prozesses.

1072 Aus den weiteren Berichten ergibt sich, dass Comes vorgeworfen wurde, er habe „Pasquillen“, also eine anonyme beleidigende Schrift, so Grimm, DWB XIII, Sp. 1482, verbreitet, vgl. „facti specie“ in: UAH RA 7869. Nach Laukhard, S. 123, war das Verbreiten von Pasquillen in der Heidelberger Studentenschaft des achtzehnten Jahrhunderts weit verbreitet.

1073 Schreiben des Oberstleutnants von Kessel an den Senat vom 18. April 1710 in: UAH RA 7869.

nant an, 50 fl. zur Wiedergutmachung zu bezahlen.<sup>1074</sup> Später stieg das Angebot auf die beachtliche Summe von 200 fl.<sup>1075</sup>; dabei handelte es sich aber, wie Comes der Universität später berichtet, um kein tatsächliches Angebot, da der Offizier nur Zeit überbrücken wollte, „*biß zu seinem abmarch inß feld [...] mithin mich nuhr bey der naasen herumzuführen und alßdann biß ich müth were*“. In seinem Schreiben bittet der Student die Universität um eine weitere Durchsetzung seiner Rechte beim Kurfürst. Dabei lässt er anklingen, dass die Studentenschaft einen solchen Angriff nicht dulden könne und, sofern der Senat die Sache nicht weiter verfolge, selbst Maßnahmen ergreifen werde.<sup>1076</sup> Die Universität sperrt daraufhin den jungen Grafen Efferen wegen des nicht bezahlten Repetitorlohns in den Karzer, ohne ihn vorher zu hören. Darüber beschwertesich der Vater des Grafen beim Kurfürsten. Man habe seinen Sohn wegen einer „*solcher bagatelle halber*“ zu Unrecht arretiert.<sup>1077</sup> Die Universität begründete ihr Vorgehen mit der Uneinsichtigkeit des Studenten. Comes habe im Senat „*an aydt statt*“ versichert, dass seine Forderung bestehe. Außerdem habe man die beiden Studenten Efferen, die als Immatrikulierte unter der akademischen Gerichtsbarkeit standen, vorgeladen. Als sie nicht erschienen seien, habe man handeln müssen.<sup>1078</sup>

Ob weitere Untersuchungen durchgeführt wurden und ob ein Urteil der Regierung ergangen ist, bleibt wegen der lückenhaften Überlieferung unklar.

Im meist angespannten Verhältnis zwischen Soldaten und Studenten stellt die Entführung von Johann Peter Comes sicherlich einen negativen Höhepunkt dar. Es handelte sich um einen erheblichen Eingriff in die akademische Gerichtsbarkeit, da die Grafen und Offiziere nicht vor dem Universitätsgericht gegen die „*Pasquille*“ klagten, sondern ihre vermeintlichen Rechte auf eigene Faust durchsetzten. Der Senat befasste sich intensiv mit der Verletzung der Privilegien. Dabei waren die beiden Klagen, die des Studenten und die des Studiums, eng miteinander verwoben. Auf eine Trennung der Ansprüche wurde damals verzichtet, da die Verletzungen durch

---

1074 Schreiben des Oberstleutnants von Kessel an den Generalfeldmarschall Graf von Nassau vom 22. April 1710 in: UAH RA 7869.

1075 Zum Vergleich: Für seine Tätigkeit als Repetitor forderte Comes fünf Monatsgehälter in einer Gesamthöhe von 20 fl.

1076 Schreiben von Comes an den Senat vom 26. Mai 1710 in: UAH RA 7869. Vgl. auch Toepke IV, S. 143, Fn. 2: In einem Fall aus dem Jahr 1750 drohte die Universität dem Kurfürsten mit Maßnahmen der Studentenschaft, falls er einen Unteroffizier nicht zwingen würde, einem unschuldigen Studenten Satisfaktion zu geben.

1077 Schreiben des Grafen Efferen an den Kurfürsten vom 26. Juni 1710 in: UAH RA 7869.

1078 Schreiben des Senats an den Kurfürsten vom 1. Juli 1710 in: UAH RA 7869.

dieselbe Handlung entstanden. Die Universität sah sich durch den Angriff auf ihr Mitglied selbst in ihren Rechten verletzt.

### 3. Konflikte mit der Wache

Gerade mit den Soldaten der Schild- und Torwache<sup>1079</sup> entstanden häufig Konflikte. Zum einen beschimpfen und verspotten Studenten immer wieder die Wache, zum anderen interpretiert das Militär das studentische *ius gladii* oftmals anders als die Heidelberger Musensöhne.<sup>1080</sup> Ein Grund für die Konfliktrichtigkeit des Verhältnisses könnte darin zu sehen sein, dass Personen ähnlichen Alters in gänzlich unterschiedlichen Lebenssituationen aufeinander stießen: soldatischer Drill und akademische Freiheit. Außerdem sind die „*cives academici*“<sup>1081</sup> durch ein kurfürstliches Privileg aus dem Jahr 1754 vom Kriegsdienst befreit, was einen weiteren Unterschied zu den sonstigen Ständen darstellt.<sup>1082</sup>

Besonders mit der zeitweise in Heidelberg stationierten Miliz kommt es häufig zu Auseinandersetzungen. Nach Ansicht des Senats hatten die Studenten wenig Respekt vor den örtlichen Wachen, da es sich um irreguläre Soldaten handelte. Deshalb fordert die Universitätsleitung 1736 eine Garnison kurpfälzischer Soldaten für Heidelberg. Die „*regulirten soldaten*“, eine Abteilung von fünfzig Dragonern, wurden aber bereits ein Jahr später wieder abgezogen.<sup>1083</sup>

#### a) Misshandlung von Studenten durch die Wache

Größere Aufregung verursachte im Frühjahr 1721 der Vorwurf mehrerer Studenten unter Führung des stud. phil. Franz Ehrenreich Baron von Landsee (al. v. Landtse),<sup>1084</sup> Soldaten der Wache hätten sie auf Befehl eines Leutnants Schröder misshandelt. Die Studentenschaft stellte daraufhin den Besuch der

1079 Eine Schildwache bezeichnete ursprünglich einen Posten, der die vor einem militärischen Kontrollpunkt gelagerten Waffen und Schilde bewachte. Später dann allgemein für jeden Wachsoldaten, der an einem festgelegten Punkt stand, vgl. Grimm, DWB XV, Sp. 139 und DRW XII, Sp. 637.

1080 Ähnlich war die Situation im Göttingen des achtzehnten Jahrhunderts: Brüdermann, S. 282ff. Im Gegensatz zu vielen anderen Universitäten bestand in Heidelberg das Recht, den Degen zu tragen, auch im achtzehnten Jahrhundert fort. Neben den unten beschriebenen Fällen siehe etwa auch: Toepke IV, S. 94, Fn. 3.

1081 *Universitätsbürger* in: Studentenhistorisches Lexikon, S. 281.

1082 Toepke IV, S. 141, Fn. 1.

1083 Winkelmann II, Nr. 2071; Toepke IV, S. 101f., Fn. 4.

1084 Immatrikuliert am 29. Oktober 1718; Toepke IV, S. 39.

Vorlesungen ein. Erst nach erheblichen Disziplinarmaßnahmen des Senates kehrte wieder Ruhe und Ordnung in der Neckarstadt ein.<sup>1085</sup>

Die Universität bemühte sich in entsprechenden Fällen, für ihre studentischen Mitglieder Satisfaktion zu erlangen. Denn in den Schlägen, die ein Soldat einem Akademiker beibrachte, sah man neben der körperlichen Misshandlung auch eine Beleidigung. Wenn ein Soldat sich für berechtigt hielt, einen Studenten zu züchtigen, dann verletzte er dadurch das *privilegium fori* der Hochschule: Nur sie selbst durfte Studenten strafen. Deshalb fühlte sich die Universität durch die Beleidigung gegen den Akademiker auch selbst betroffen.<sup>1086</sup>

### b) Die Torwache

Um zu dem ihnen zugewiesenen Jagdbezirk auf der nördlichen Neckarseite zu kommen, mussten die Studenten die Wache an der Brücke passieren. Dort werden Anfang Juli 1731 mehreren von der Jagd kommenden Studiosi die Flinten abgenommen. Durch diesen Vorfall, insbesondere wegen der dabei erfolgten schlechten Behandlung durch die Wachsoldaten, sahen die Betroffenen nicht nur ihre Rechte bedroht, sondern auch ihre Ehre verletzt. Sie erheben Klage beim Senat und fordern neben der Rückgabe ihrer Jagdwaffen auch Satisfaktion. Der Senat entscheidet, dass der Syndikus mit dem General von Freidenberg wegen Erlangung von Genugtuung zu verhandeln habe.<sup>1087</sup>

Kurz nach dem Studentenaufstand im Juli 1738 hatten mehrere Studenten eine Auseinandersetzung mit der Wache auf der Brücke. Der genaue Sachverhalt lässt sich aus den Aussagen der Studiosi vor dem Senat nicht schließen. Deshalb wird eine Untersuchungskommission gebildet.<sup>1088</sup> Ein Bericht der Kommission findet sich nicht in den Senatsakten; wahrscheinlich konnte der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden.

Aufgabe der Torwache war es, von Personen, die abends nach der Schließung der Tore noch in die Stadt wollten, eine Sonderabgabe, das *Sperrgeld*, einzufordern.<sup>1089</sup> Die Rechtmäßigkeit der Abgabe stellt einen weiteren Streitpunkt im Verhältnis von Universitätsangehörigen und Soldaten dar. So wei-

1085 Toepke IV, S. 39, Fn. 6. Obwohl es sich um einen erheblichen Vorfall handelte, sind keine Akten archivarisch überliefert.

1086 Ein entsprechendes Beispiel aus dem Jahr 1753 findet sich in: UAH RA 7922. Siehe auch Toepke IV, S. 89f., Fn. 7.

1087 Toepke IV, S. 54, Fn. 1. Ein Ergebnis der Verhandlungen findet sich, wie meist, nicht in den Akten.

1088 Protokoll der Senatssitzung vom 16. Juli 1738: UAH RA 709, pag. 288f.

1089 Vgl. Grimm, DWB XVI, Sp. 2185: „SPERRGELD, *n. geld, das man für die öffnung eines geschlossenen thors, so des stadthors zur nachtzeit, einer hausthür, bezahlt.*“

gerte sich zum Beispiel der Universitätsfechtmeister, der in Begleitung eines Juristen gegen neun Uhr abends in einer Kutsche das Tor passieren wollte, das *Sperrgeld* zu bezahlen. In der folgenden Diskussion mit dem wachhabenden Offizier kam es zu einem typischen weiteren Konflikt, als der Jurist sich weigerte, in der Wachstube seinen Hut abzusetzen. Schließlich bezahlten die Universitätsmitglieder die Gebühr zwar, beim Verlassen der Wache äußerte der Fechtmeister jedoch, er habe bereits „mit mehreren zu thun gehabt, wolle auch diesen schon finden“. Der Offizier, dem die Aussage berichtet wurde, sah sich und die Wache beleidigt, und als der Fechtmeister einige Tage später die Wache passierte, wurde er wiederum zur Rede gestellt. Das Militär beschwerte sich über den Vorfall bei der Universität, da es gegen den Fechtmeister, der zu den Universitätsverwandten zählte, keine Handhabe hatte.<sup>1090</sup> Erst im Jahr 1787 regelte Kurfürst Carl Theodor verbindlich, dass die Universitätsangehörigen das *Sperrgeld*, nicht aber den Brückengeld bezahlen mussten.<sup>1091</sup>

### c) Der Studentenaufstand von 1738

Für große Unruhe in der Neckarstadt sorgt im Frühjahr und Sommer 1738 der sogenannte „große Studentenaufstand“.<sup>1092</sup> Dabei handelt es sich um eine Reihe von Auseinandersetzungen zwischen Studenten und Soldaten, die in einem mehrtägigen Vorlesungsstreik gipfelten.

Bereits im Winter und Frühjahr war es stärker als sonst üblich zu studentischen Ausschreitungen gekommen. So überfielen mehrere Studenten Ende Januar nachts die Stadtwache, wodurch „verschiedene vagabundische und liederliche Weibspersonnen“, die im Gefängnis eingesperrt waren, fliehen konnten.<sup>1093</sup>

Der Senat sah sich nicht mehr in der Lage, die akademische Disziplin durchzusetzen. Deshalb ersuchen die Professoren den Kurfürsten gemäß § 11 der Statuten um die Entsendung von Militär.<sup>1094</sup> Daraufhin verlegt der Herrscher eine Abteilung kurpfälzischer Husaren unter dem Befehl eines Leutnants Jörgs nach Heidelberg.<sup>1095</sup>

1090 Bericht über den Vorfall in: UAH RA 7212.

1091 Nr. 40 und 41 des Vergleichs über die Beschwerde der Universität Heidelberg vom 22. Oktober 1787 in: UAH RA 4608.

1092 Begriff bei Hautz II, S. 263; Toepke IV, S. 101ff., Fn. 4. Der Senat bezeichnete die Angelegenheit als „studenten händel“. UAH RA 709, pag. 273.

1093 Beschwerde des Stadtrates an den Kurfürst vom 31. Januar 1738 in: UAH RA 6427.

1094 Senatsprotokoll vom 5. Mai 1738: UAH RA 709, pag. 246.

1095 Toepke IV, S. 101ff., Fn. 4.



Allerdings beruhigt sich die Situation in der Stadt durch die Präsenz des regulären<sup>1096</sup> Militärs nicht.<sup>1097</sup> Vielmehr fühlen sich nun die Hochschüler provoziert. Um ihre Vormachtstellung auf der Straße zu zeigen, bemühen sie sich, die Soldaten zu unverhältnismäßig hartem Verhalten zu provozieren. Dazu veranstalten Studenten nächtliche Aufzüge mit „*ungewöhnlicher Music*“. Leutnant Jörg fragte deshalb am 11. Juni beim Senat an, wie er sich gegenüber den musizierenden Studenten verhalten solle. Die Professoren antworten, „*daß wed[er] das verkleidter oder sonst mit ohngewöhnlichen instrumenten und Music auch rottenweiß herumb schwärmen erlaubt und zu dulden seye*“. Sollten die Studiosi tätlich werden, müssten sie festgenommen und der Universität übergeben werden.<sup>1098</sup> Gleichzeitig erlässt der Senat ein entsprechendes Verbotsdekret und gibt es den Studenten bekannt.<sup>1099</sup>

Einen Höhepunkt erreichen die studentischen Umzüge am 13. Juni; abends gegen halb elf Uhr<sup>1100</sup> zogen etwa dreißig Studenten vor die Hauptwache. Dort verspotteten sie die Soldaten und den Offizier, indem sie den typischen Ruf der Wache „*Wer da?*“ nachahmen. Beteiligt sind hauptsächlich Jura-Studenten.

Durch die Rufe fühlt sich der Leutnant provoziert; er tritt vor die Burtschen und stellt sie zur Rede. Die Studenten sollten „*seine lange getragene gedult und güthe nicht missbrauchen, widrigenfallß seine ihme von ihro Churf. Durchlaucht gegebene ordre mit aller schärpff exequiren werden, daß mancher sich hinter den ohren kratzen werde; er seye auch jurist gewesen, habe aber dergleichen sachen niemahlen gehöret; dieses seyen keine juristen, sondern veritable bubenstreich, auch wenn ihrer zweihundert wären, so werde er seine wacht niemahlen affrontieren lassen*“.<sup>1101</sup>

Der Offizier verteidigt das soldatische Ehrgefühl<sup>1102</sup> entschieden gegen die Angriffe der Akademiker. Das Ehrgefühl der Studenten stand dem der Soldaten jedoch nicht nach. Besonders in dem Begriff „*bubenstreich*“<sup>1103</sup>

1096 Großen Wert legte der Senat wiederholt auf die Entsendung von „*regulirten*“ Soldaten, da im Vergleich zur Miliz und den städtischen Wachen die Abteilungen des kurpfälzischen Heeres von den Studenten eher respektiert werden würden, vgl. etwa den Entwurf eines Schreiben des Senats an den Kurfürst vom 16. Mai 1738 in: UAH RA 6427.

1097 Schon am 16. Mai 1738 klagte der Senat über die ausgebliebene Beruhigung der Lage.

1098 Senatsprotokoll vom 11. Juni 1738: UAH RA 709, pag. 261f.

1099 Dekret vom 11. Juni 1738 in: UAH RA 6427.

1100 So Leutnant Jörg: UAH RA 709, pag. 270; Nach der Aussage von stud.iur. Michels fand der Vorfall um halb zehn Uhr statt: UAH RA 709, pag. 265.

1101 Aussage des Leutnants: UAH RA 709, pag. 271; Toepke IV, S. 101ff., Fn. 4.

1102 Zum Ehrbegriff des Offizierkorps vgl. Demeter, S. 108ff.

1103 Grimm, DWB II, Sp. 464: „*BUBENSTREICH, m. scelus, flagitium: das war ein bubenstreich. auch in milderm sinn für knabenstreich.*“

sahen die Burschen eine unerhörte Herabwürdigung. Die Gleichsetzung mit „*Buben*“, also kleinen Jungen,<sup>1104</sup> war in den Ohren der Studenten besonders negativ besetzt, weil ihre schärfste gruppenspezifische Beleidigung „*Dummer Junge*“ lautete. Auf dieses Schimpfwort musste ein Bursche sofort zum Duell fordern, ansonsten drohte er in *Verschiff* zu geraten, also seine persönliche Ehre zu verlieren.<sup>1105</sup>

Um die Erheblichkeit der Beleidigung zu betonen und ihrer Satisfaktionsforderung Nachdruck zu verleihen, stellen Teile der Studentenschaft am folgenden Tag den Besuch der Vorlesungen ein. Sie weigern sich „zu *frequentieren*“. Besonders lerneifrige Studenten, die sich dem Ausstand nicht anschließen wollen, werden durch ihre streikenden Kommilitonen am Besuch der Vorlesungen gehindert. Dabei nutzen die Anführer des Streiks zum Teil gewaltsame Mittel.<sup>1106</sup>

Am 16. Juni befasst sich der akademische Senat mit den Geschehnissen, weil die Studenten gegen die von dem „*Lieutenant außgestossenen Verbal injurien geklagt und umb satisfaction gebeten*“ hatten.<sup>1107</sup> Daraufhin werden mehrere Studenten durch den Senat befragt. Ihre Fassung der Geschehnisse wich deutlich von der des Militärs ab. Nicht die Studenten, sondern die Soldaten hätten immer wieder „*Wer da*“ gerufen. Geantwortet habe man wahrheitsgetreu mit: „*Juristen*“. Der Senat teilt den klagenden Studenten unmittelbar sei-

1104 Vgl. Grimm, DWB II, Sp. 458ff. zur begrifflichen Nähe zu Schimpfworten wie „*Gasenbube*“ etc. Zum spezifisch pfälzischen Dialekt im achtzehnten Jahrhundert siehe Laukhard, S. 14: „*Nach der Pfälzer Sprache heißen alle Jungen Buben*“.

1105 Siehe den ältesten Burschenkomment von 1778, abgedruckt bei Bauer in: Einst und Jetzt 1968, S. 15: § 12, Nr. 7: „*Dummer Junge ist die größte und härteste Beleidigung, denn hier handelt es sich um den gesunden Menschenverstand und die Fassungskraft der Studenten*.“ Vgl. auch das „*Idiotikon der Burschensprache*“ von 1808, abgedruckt in: Wörterbuch der Studentensprache III, S. 41, Stichwort *Dummer Junge*. Das „*Idiotikon*“ entstand zwar in Göttingen, der Verfasser hatte aber zuvor in Heidelberg studiert. Siehe auch Objartel in: Alltag und Literatur, S. 108: „*impliziert der Ausdruck dummer Junge die Aberkennung zweier wertbesetzter Eigenschaften, die der Studentenstand für sich reklamierte: Erwachsen sein und ein (junger) ‚Gelehrter‘ sein*.“ Er weist den Begriff bereits für 1762 nach; die Wertvorstellungen 1738 waren sicher vergleichbar. Siehe auch Brüdermann, S. 189 und Brüdermann II, S. 11.

1106 Toepke IV, S. 101ff., Fn. 4. Ebenso verhielten sich die Studenten beim hallischen Studentenaufstand von 1723. Kommilitonen, die zur Vorlesung wollten, wurden „*als ein Hunds-Fott erklärt*“, zitiert nach Zaunstöck, S. 75, Fn. 58. Ähnlich beim Auszug der Göttinger Studenten von 1790: Studenten, die nicht am Auszug teilnehmen wollten, wurden mit dem *Verschiff* bedroht, vgl. Brüdermann II, S. 22.

1107 Trotz seiner eigentlich fehlenden Zuständigkeit befasste sich der Senat mit der Angelegenheit. Denn über einen Offizier übte die Universität grundsätzlich keine Jurisdiktion aus. Die Kompetenz erwuchs hier wohl aus dem Sachzusammenhang mit der akademischen Disziplin. Später gab der Senat das Verfahren aber an die Regierung ab.

nen Entschluss mit. Die Musensöhne werden aufgefordert, die Vorlesungen wieder zu besuchen; insbesondere sollte „*keiner den anderen darinn stöhren, auch sich friedlich in allem betragen*“. Angegriffen wurde also das Verhindern des Vorlesungsbesuchs der studierwilligen Streikbrecher. Gleichzeitig, als Motivation für ruhigeres Verhalten, versichert die Universität ihren Studenten, dass sie bei der Erlangung von Satisfaktion behilflich sein werde.<sup>1108</sup> Es handelte sich somit um keine wirkliche Entscheidung über die Klage der Hochschüler, vielmehr wurde ihnen lediglich Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Forderung zugesagt.

Zwei Tage später gibt Leutnant Jörg seine Aussage dem Universitäts-syndikus zu Protokoll. Er verweist auf mehrere Bitten des Stadtrats, häufig Patrouillen auszusenden und einen von den Studenten geplanten erneuten Sturm der Bürgerwache zu verhindern.<sup>1109</sup> Außerdem habe der Jude Carlebach um Schutz für sein Haus gebeten.<sup>1110</sup> Dann schildert er den Vorfall aus seiner Sicht. Der studentischen Forderung nach Satisfaktion stellt er das verletzte Ehrempfinden der Wache entgegen. Die Studiosi müssten ihrerseits Satisfaktion gewähren, „*weilen die wacht so im nahmen Ihro Churfürstl. Durchlaucht da stehet*“. Die Beleidigung der Soldaten rückte er damit in die Nähe der Majestätsbeleidigung. Weiterhin empfiehlt der Offizier den Professoren, künftig das Verhalten ihrer Studenten selbst zu strafen, dann sei ein Eingriff des Militärs nicht nötig.<sup>1111</sup>

Da die Studenten am 19. Juni wieder nicht zu den Vorlesungen erscheinen, befasst sich der Senat erneut mit den „*studenten händel*“. Die Professoren entscheiden sich für eine doppelte Strategie. Einerseits soll der Syndikus einen schriftlichen Bericht „*ad manus serenissimi*“<sup>1112</sup> bringen und dort zusätzlich noch mündlich von den „*außgeübte[n] excessen*“ der Studenten berichten. Andererseits will man die Studenten beruhigen und darauf verweisen, dass der Leutnant nicht unter der akademischen Gerichtsbarkeit stünde, die Universität sich aber über ihn beim Kurfürsten beschweren würde.<sup>1113</sup>

1108 Senatsprotokoll vom 16. Juni 1738: UAH RA 709, pag. 264ff.

1109 Wie oben S. 198 beschrieben, hatten die Akademiker wenig Respekt vor der Bürgerwache, da sie sich als Miliz nicht aus ausgebildeten Berufssoldaten zusammensetzte, sondern von der Bürgerschaft aus ihrer eigenen Mitte gebildet wurde.

1110 Zu der jüdischen Bevölkerung Heidelbergs hatten die Studenten oftmals ein gespaltenes Verhältnis, da sie einerseits auf die Kredite und den Verkauf und die Verpfändung von Gegenständen angewiesen waren, Dienstleistungen, die nur Juden anbieten durften, andererseits die entsprechenden Geschäfte auch zu Konflikten führten. Siehe dazu unten S. 214ff.

1111 UAH RA 709, pag. 269–272.

1112 Lat.: zu Händen des Herrschers.

1113 Senatsprotokoll vom 19. Juni 1738: UAH RA 709, pag. 273ff.

Am Morgen desselben Tages hatte Leutnant Jörg für eine weitere Verhärtung der Fronten gesorgt: Der Student Goutier warf ihm vor, der Offizier habe ihn „*angegangen, und etliche gedichte ohrfeigen gegeben*“. Als Goutier die Senatsstube verlassen hatte und der Syndikus gerade das Protokoll seiner Aussage verfasst, stürmen mehrere zornige Studenten herein und berichten, dass Leutnant Jörg den Goutier am „*halß bekommen, und ihn auff die wacht ziehen*“ wolle. Den herbeigeeilten Professoren gelingt es, den Tumult zu beenden und den Studenten zu befreien.<sup>1114</sup>

Am Nachmittag begibt sich eine Deputation des Senats zum Kurfürsten nach Schwetzingen.<sup>1115</sup> Um die Vorfälle aufzuklären und die Studenten zu beruhigen, entsendet der Kurfürst seinen Vizekanzler v. Busch, einen ehemaligen Rechtsprofessor der Heidelberger Universität, als „*deputirter Commissarius*“ in die Neckarstadt.<sup>1116</sup> Busch vernimmt die bekannten Anführer der Studenten vor dem Senat. Dabei beschwerten sich die Studenten über drei Punkte: Neben der Beleidigung durch die Formulierung „*bubenstreiche*“ handelte es sich um die „*ungewöhnlichen springstöck*“ der Soldaten und um die Misshandlung des Studenten Goutier. Den Einsatz der Springstöcke<sup>1117</sup> warfen die Studenten den Husaren nicht vor. Es blieb also eine Verbalinjurie und eine Realinjurie.<sup>1118</sup>

Bis zur Entscheidung in der Sache wollten die Studiosi nicht mehr zu den Vorlesungen erscheinen. Das Urteil erwarteten sie innerhalb von zwei Tagen. Aus der Formulierung „*es werde Ihro churfürstl. Durchlaucht mehr an denen Studiosii alß ahn anderen gelegen seyn*“ wird das starke Selbstbewusstsein der Studenten deutlich.

Von der Ansprache durch den Vizekanzler mit der entschiedenen Aufforderung, wieder zu *frequentieren*, zeigten sich die Deputierten der Studentenschaft dann aber doch beeindruckt. Sie erklären, am folgenden Tag alle wieder zu den Vorlesungen gehen zu wollen „*und heuth den nachmittag noch die Philosophi*“. Weiterhin hofften sie, innerhalb von acht Tagen Satisfaktion

1114 Eine Schilderung des Vorfalls aus Sicht des Studenten Goutier vom 2. Juli 1738 in: UAH RA 5566.

1115 Senatsprotokoll vom 19. Juni 1738: UAH RA 709, pag. 274ff.

1116 Zur Rolle des Vizekanzlers beim Studentenaufstand auch Schwab, Syllabus Rectorum, S. 142f.

1117 Es handelte sich wohl um eine besondere Waffe, mit der fliehende Personen zu Fall gebracht werden konnten: Grimm, DWB XVII, Sp. 119f. Nach Schulze/Ssymank, S. 204, waren die Springstöcke ein häufiger Auslöser von Konflikten der Jenenser Studenten mit der Wache.

1118 Also jeweils eine Ehrverletzung durch Worte und eine durch eine Handlung. Dreßler, S. 25ff. Ebd. S. 33, S. 42f. zu der Frage, welche Körperverletzung eine Beleidigung darstellt. Realinjurien waren insbesondere auch beleidigende Gesten.

zu erhalten und keine weiteren Tätlichkeiten des Husarenleutnants mehr erdulden zu müssen.<sup>1119</sup>

Die Forderung der Studenten nach einer schnellen Entscheidung wird jedoch enttäuscht. Am 1. Juli befasst sich der Senat mit einem kurfürstlichen Schreiben, in welchem Anweisungen zum weiteren Vorgehen gegeben wurden. Dieses *Rescript*<sup>1120</sup> wollte der Senat nicht veröffentlichen, weil es die studentischen Forderungen nicht erwähnte.<sup>1121</sup> Stattdessen wird entschieden, dass der Rektor den Studenten gegenüber die Bemühungen der Universität, die Angelegenheit der Studenten beim Kurfürsten zu vertreten, betonen sollte. Dazu wird ein Schreiben an die Regierung entworfen, in dem eine Untersuchungskommission aus dem Heidelberger Stadtkommandanten Oberst v. Pflug, dem Hofgerichtsrat Wreden und der Universität vorgeschlagen wird. Außerdem betont der Senat, dass nicht nur Studenten, sondern auch Handwerksburschen, besonders „*liederliche personen*“, an der Provokation der Soldaten beteiligt waren.<sup>1122</sup> Zur weiteren Untersuchung werden die beteiligten Studenten, wie etwa cand. iur. Goutier, aufgefordert, genaue Berichte über die Vorfälle zu verfassen.<sup>1123</sup>

In der folgenden Sitzung am 9. Juli erscheint der Jurastudent Baron v. Sickingen mit sechs anderen Juristen vor dem Senat, um sich im Namen der Studentenschaft zu erkundigen, ob eine Antwort von der Regierung eingetroffen sei. Mit Verweis auf die bald beginnenden Ferien „*wollten [die Studenten] die Treibung der Sache recommendirt haben*“. Der Senat antwortet ihnen, „*sie hätten sich noch einige Täg zu gedulden, indessen aber fleissig zu frequentieren, und sich wohl auffzuführen*.“<sup>1124</sup>

Aus den wenigen Tagen werden jedoch zwei Monate, bis ein Schreiben des Kurfürsten eintrifft. Die Regierung gewährt den Wunsch der Universität und weist die Bildung einer Untersuchungskommission an. Mittlerweile ist das Interesse des Senats jedoch erloschen. Die Professoren entscheiden: „*ruhet auff sich weil von denen Studiosis weiter nicht mehr darauff getrieben worden*.“<sup>1125</sup>

1119 Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 20. Juni 1738: UAH RA 709, pag. 276f.

1120 Ein Reskript bezeichnete in der Behördensprache der Zeit einen auf Anfrage ergehenden schriftlichen Bescheid, vgl. Dilcher in: HRG IV, Sp. 936.

1121 Toepke IV, S. 101ff., Fn. 4.

1122 Protokoll der Senatssitzung vom 1. Juli 1738: UAH RA 709, pag. 280f. Zu den häufigen Konflikten der Studenten mit den Handwerksburschen siehe unten S. 209ff.

1123 Bericht des Studenten Goutier vom 2. Juli 1738 in: UAH RA 5566.

1124 Protokoll der Senatssitzung vom 9. Juli 1738: UAH RA 709, pag. 285f.

1125 Protokoll der Senatssitzung vom 8. September 1738: UAH RA 709, pag. 305f.

Der Vorlesungsboykott und der Auszug der Studenten aus der Universitätsstadt sind die beiden schärfsten Waffen der Studenten des achtzehnten und frühen neunzehnten Jahrhunderts in Auseinandersetzungen mit den Professoren, dem Stadtrat oder dem Militär. Als Druckmittel dienen die ökonomischen Konsequenzen, unter denen die Bürger als Vermieter, Händler und Gastwirte zu leiden hatten.<sup>1126</sup> Auch die Professoren haben ein wirtschaftliches Interesse an einer hohen Frequenz, da sie von den Hörergeldern finanziell profitieren; außerdem vermieten auch sie oftmals Zimmer an Studenten.<sup>1127</sup> Im hier beschriebenen Fall werden die Grenzen des studentischen Druckmittels deutlich. Hatte sich die Aufregung wieder gelegt, so unterließ der Senat jede öffentliche Erwähnung der Vorfälle, um die Ruhe zu erhalten.<sup>1128</sup> Außerdem änderte sich die Behandlung der studentischen Deputierten durch den Senat. Bei der aktuell drohenden Eskalation der Lage werden sie noch freundlich aufgenommen und es wird die Hilfe des Senats zugesichert. Wenige Wochen später fertigt man sie schnell ab und mahnt ruhiges Verhalten an.<sup>1129</sup> Entsprechend behandelten auch andere Universitäten des Reichs die Hochschüler in vergleichbaren Situationen, so bei den Auszügen der Göttinger und der Jenenser Studenten in den Jahren 1790 und 1792: Nach der Rückkehr in die Universitätsstadt mussten die Musensöhne auch ihnen wenig gefällende Urteile und Maßnahmen akzeptieren.<sup>1130</sup>

#### d) Eingriffe des Militärs in Streitigkeiten unter Studenten

Es kam nicht nur zu Auseinandersetzungen zwischen Soldaten und Studenten, sondern auch zu Fällen, in denen das Militär drohend oder schlichtend in Streitigkeiten unter den Studenten eingriff.

So klagt zum Beispiel 1725 ein Student der Logik Klein<sup>1131</sup> gegen seinen Kommilitonen Bender.<sup>1132</sup> Dieser habe ihn auf offener Straße beschimpft und

1126 Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 92.

1127 Brüdermann II, S. 20f. In Heidelberg war es den Studenten seit 1652 gestattet, in der gesamten Stadt bei ehrlichen Leuten zu wohnen, während vor dem Dreißigjährigen Krieg das Bursenleben üblich war, vgl. Wolgast, S. 59.

1128 Nach Toepke IV, S. 160, Fn. 1 traten größere Konflikte zwischen Militär und Universität erst wieder im Jahr 1753 auf.

1129 Siehe etwa: das Senatsprotokoll vom 16. Juni 1738: UAH RA 709, pag. 264ff. einerseits und das Protokoll der Senatsitzung vom 9. Juli 1738: UAH RA 709, pag. 285f. andererseits.

1130 Dazu Brüdermann II, S. 52f.

1131 (Johann) Heinrich Klein, Jesuitenschüler aus Dudenhofen; wegen seiner Armut wurden ihm die Immatrikulationsgebühren erlassen; eingeschrieben am 11. Dezember 1724: Toepke IV, S. 52.

1132 Wohl der Pfälzer Justus Constantin Bender, *audit. theol.*, immatrikuliert am 2. Mai 1724: Toepke IV, S. 50.

schließlich „getrohet den mandell abzunehmen, und braff schläg zu geben“. Diese Eskalation des Streites sei nur durch das Auftreten des Herrn Hauptmanns von Buchwitz mit seinen Soldaten verhindert worden. Die nur mündlich erstattete Klage nimmt das Gericht zur Kenntnis und ordnet an, dass der Hauptmann ein „*attestat*“ über die Sache abgeben solle, während Klein sein Anliegen schriftlich abfassen müsse.<sup>1133</sup> Dies geschieht einen Monat später.<sup>1134</sup>

In seinem schriftlichen Bericht führt Student Klein, der vorab seine Armut betont, aus, dass er an dem betreffenden Abend die katholische Litanei auf dem Marktplatz gesungen habe. Der reformierte Theologiestudent Bender sei mit einem Jungen hinzugekommen und habe ihn nachgeäfft. Als Klein sich dies verbittet, verhöhnt Bender die Litanei und fragt, was das überhaupt sein solle. Daraufhin habe er, Klein, sich erkundigt, ob Bender Student sei, da er weder Mantel noch Degen trage.<sup>1135</sup> Darauf antwortet Bender, er trage einen Degen und im Übrigen ginge es den Klein nichts an.

Um die Situation zu entschärfen, habe sich Klein vom Markt entfernt, doch Bender sei ihm unter Beschimpfungen und Drohungen gefolgt. Insbesondere kündigte Bender an, er werde Klein den Mantel und Degen wegnehmen. Daraufhin sei Klein wieder auf den Marktplatz gegangen, um sich im Quartier des Hauptmanns von Buchwitz versichern zu lassen, dass man ihm bei einer weiteren Eskalation zu Hilfe käme. Kurz darauf sei Bender dann tötlich geworden und habe Klein den Mantel weggerissen und ihn an Haaren und Ohr gepackt und zu Boden geworfen. Auf die Hilferufe des Angegriffenen hin seien ein Soldat und ein Diener erschienen, woraufhin Bender nach seinem Degen gerufen habe. Dieser wurde ihm von einem anderen Studenten gebracht. Eine weitere Eskalation sei nur durch das Erscheinen des Herrn Hauptmanns verhindert worden.

Der klagende Student zeigte sich sehr bestürzt ob „*dieses freventlichen angriffs auff der öffentlichen straße*“ und forderte „*billige Satisfaction undt nachtrückliche andung*“ der erlittenen Injurien.<sup>1136</sup> In diesem Fall verlief die Konfliktlinie nicht zwischen Akademikern und Soldaten, sondern zwischen den Konfessionen: Das Militär vertrat die offizielle Politik der Kurpfalz, die rekatholisiert war. Gegen seinen protestantischen Kommilitonen Bender kam es dem katholischen Klein zu Hilfe, obwohl das Militär meist wenig Interesse hatte, in innerstudentische Konflikte gezogen zu werden.<sup>1137</sup>

1133 Senatsprotokoll vom 21. Juli 1725: UAH RA 868.

1134 Senatsprotokoll vom 23. August 1725: UAH RA 868.

1135 Zur Bedeutung von Degen, dem Ausdruck des studentischen Privilegs, Waffen zu tragen, und dem Mantel, der unter anderem als Defensivwaffe diente, siehe oben S. 177.

1136 Schreiben des Studenten Klein an den Senat in: UAH RA 869.

1137 Brüdermann II, S. 15.

### e) Die „Entleibung“ des Feldwebels Mindörfer

Die Spannungen zwischen Studenten und Soldaten erreichen im Jahr 1756 einen ihrer tragischen Höhepunkte, als der Feldwebel Mindörfer während einiger „*Mißhelligkeiten*“ von mehreren reformierten Studenten getötet wurde.<sup>1138</sup> Der genaue Ablauf ergibt sich aus den überlieferten Akten nicht mehr. Festzuhalten ist jedoch, dass eine Gruppe von drei Studenten zunächst in Verdacht stand, an der Sache beteiligt zu sein. Sie wurden durch das Militär festgenommen und mehrere Wochen im Karzer eingesperrt, schließlich aber als unschuldig entlassen.<sup>1139</sup> Für eine andere Gruppe von Akademikern endet die Angelegenheit einschneidender: Nachdem sie zwei bis drei Monate im Karzer verbracht haben, werden sie zunächst entlassen. Im folgenden Jahr, als das Urteil durch die beauftragte Juristische Fakultät der Universität Giessen gefällt war, mussten sie je 20 Reichstaler als Geldstrafe an den Fiskus der *alma mater heidelbergensis* bezahlen.<sup>1140</sup> Weiterhin wurden ihnen die Verfahrenskosten aufgebürdet, die sich für jeden auf 68 fl., 12 Kr. beliefen.<sup>1141</sup>

Einer der Verurteilten, Johann Georg Wittner, ersucht die Universität im Juni 1757, ihm seine Strafe und seinen Anteil an den Verfahrenskosten zu mindern. Er begründet seine Bitte mit der Armut seiner Mutter, die verwitwet sei.<sup>1142</sup> Eine Entscheidung der Universität findet sich nicht in den Akten, Toepke berichtet jedoch, dass das Eintreiben des Geldes durch das Oberamt Alzey an der „*Unvermögenheit*“ der Mutter scheiterte.<sup>1143</sup> Erfolgreicher war ein Gnadengesuch, mit dem sich der Vater des geflohenen Mittäters Johann

1138 Die überlieferten Akten in: UAH RA 7210; näheres bei Toepke IV, S. 173, Fn. 1. Zu den länger andauernden Spannungen, die ihren Auslöser wohl in der Nutzung des studentischen Jagdbezirks durch Offiziere hatten, siehe auch Toepke IV, S. 169, Fn. 1.

1139 Es handelt sich um die Theologiestudenten Werner (immatrikuliert schon 1747, vgl. Toepke IV, S. 134), Pitthan (al. Bitthan, Pithan; vgl. Toepke IV, S. 170) und Cossaeus (al. Cosaeus, vgl. Toepke IV, S. 161). Pitthan und Cossaeus bitten am 12. August 1756, nachdem sie nach vier Wochen Arrest entlassen wurden, um ein „*testimonio innocentia*“ des Senats, um ihre Studien unbeschwert fortsetzen zu können, vgl. das Schreiben in UAH RA 7210.

1140 Warum die Zahlung an die Universität und nicht an die Kriegskasse oder die Erben des Feldwebels erfolgen sollte, bleibt unklar. Möglicherweise sahen die Giessener Professoren nur eine Verletzung der akademischen Disziplin, also ein Unrecht zu Lasten der Heidelberger Universität.

1141 Es handelte sich um die stud. theol. Hermann (Toepke IV, S. 178), stud. phil., theol. Papst (Toepke IV, S. 174), stud. phil. Zwilling (Toepke IV, S. 178), stud. phil. Schmidt (ebd.) und cand. theol. Wittner (al. Widner, Toepke IV, S. 174). Der reformierte Theologe Johann Heinrich Vögelin (Toepke IV, S. 173) war geflohen, gegen die Gewährung sicheren Geleits kehrte er jedoch nach Heidelberg zurück.

1142 Schreiben vom 8. Juni 1757 in: UAH RA 4798.

1143 Toepke IV, S. 173, Fn. 1.



Heinrich Vögelin an den Kurfürsten wandte. Anstelle der sechsmonatigen Festungshaft und den 25 Reichstalern, die er an die Kriegskasse zu zahlen hatte, sollte er nun „100 fl. ad cassam piam [...] zum dahiesigen Hospital ad s. Carolum“ bezahlen.<sup>1144</sup> Mit diesem Dekret war die Universität unzufrieden, da sie davon ausging, dass die Gelder an ihren Fiskus zu leisten seien. Auf ihre Beschwerde hin bedeutet der Kurfürst, dass es sich um eine in Ausübung seines Begnadigungsrechts umgewandelte Haftstrafe und nicht um eine Geldstrafe handele. Da die Begnadigung durch den Herrscher erfolgt, konnte er auch über die Ablösung entscheiden.<sup>1145</sup>

#### f) Situation in anderen Universitätsstädten

Ähnlich wie in der Neckarstadt war das Verhältnis zwischen Militär und Universität auch in vergleichbaren Städten belastet. Brüdermann beschreibt die Situation im Göttingen des achtzehnten Jahrhunderts als konfliktträchtig. Neben den Auseinandersetzungen mit der Tor- und Schildwache wurde dort besonders das gewaltsame Anwerben von Rekruten zum Problem. Vergleichbar mit dem Ablauf in Heidelberg war das Verfahren in Göttingen. Soldaten klagten vor dem militärischen, Studenten vor dem akademischen Gericht. Die jeweilige Gegenseite wurde nicht vor das „fremde“ Gericht geladen, sondern von den Standesgenossen vernommen.<sup>1146</sup>

## VI. KAPITEL: Auseinandersetzungen mit den „Knoten“

In allen Epochen der Universitätsgeschichte kommt es zu Konflikten zwischen Studenten und Handwerksburschen, den sogenannten „Knoten“.<sup>1147</sup> Konfliktpotenzial entsteht zwischen den beiden Gruppen aus dem Umstand,

1144 Gnadengesuch vom 21. Februar 1758, Begnadigung vom 6. März 1758 in: UAH RA 7210.

1145 Toepke IV, S. 173, Fn. 1.

1146 Brüdermann, S. 277ff.

1147 Zu Herkunft und Bedeutung siehe Grimm, DWB XI, Sp. 1507; außerdem „Idiotikon der Burschensprache“ von 1808, abgedruckt in: Wörterbuch der Studentensprache III, S. 17, S. 40. Beispiele für Auseinandersetzungen mit Handwerksburschen von anderen Universitäten: Leipzig (1772): Döring in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 622; Freiburg: Krug-Richter; Halle (1774): Alenfelder, S. 149; Ausführlich zum Göttinger Studentenauszug (1790), der durch einen Konflikt mit Tischlergesellen ausgelöst wurde: Brüdermann II; siehe auch Schulze/Ssymank, S. 203. Für Heidelberg sei etwa auf das Hochzeitslaufen der Studenten im siebzehnten Jahrhundert verwiesen, siehe oben S. 158. Im Jahr 1679 stritten die Studenten mit Handwerksburschen und Soldaten über die für sie reservierten Plätze in der Heiliggeistkirche, vgl. Protokoll vom 5. März 1679 in: UAH RA 690. Weitere Beispiele bei Schroeder, Tod den Scholaren, S. 68.

dass sie über eine jeweilige Gruppenehre verfügen und sowohl die Gesellen als auch die Burschen ledige junge Männer sind, die sich freiwillig zusammengeschlossen hatten.<sup>1148</sup>

Auslöser sind meist die akademischen Privilegien, von denen die Studenten profitierten.<sup>1149</sup> Rechte wie das *ius gladii* oder die Befreiung vom Kriegsdienst und der eigene Gerichtsstand unterschieden die Mitglieder des Generalstudiums von ihren Altersgenossen, die ein Handwerk erlernt hatten.<sup>1150</sup> Neben den Vorrechten konnten auch die strengeren Gesetze, denen die Studenten etwa im Kreditwesen unterworfen waren, zu Spott und Streitigkeiten von Seiten der „Knoten“ führen. So etwa 1777, als den Wirten der „koffeehäuser“ untersagt wird, den Studenten Kredit zu gewähren, weil sich diese auf ihre Studien konzentrieren sollen, anstatt Zeit und Geld im Kaffeehaus zu verschwenden. Über das kurfürstliche Verbot beschwerten sich die Studenten mit Verweis auf das „*hohngelächter der schuh- und metzgersknechte*“.<sup>1151</sup>

In Heidelberg muss sich der Senat als Universitätsgericht besonders mit dem studentischen Vorrecht des Degentragens auseinandersetzen.<sup>1152</sup> 1738 kommt es zu einem Vorfall, der zeigt, dass die Akademiker bereit waren, ihr Privileg selbstständig durchzusetzen. Es klagt ein „goldarbeiter gesell“ gegen einen Studenten, weil ihm der Musensohn auf der Straße den Degen abgenommen hatte. Der Senat entscheidet, dem Gesellen den Degen „*vor diesmahl*“ zurückzugeben; ihm wurde aber bedeutet, die Waffe nicht mehr zu tragen. Weiter hielt der Senat fest: „*und wäre nochmahlen mit dem stadtrath zu communicieren, daß den handwerksburschen das degentragen [...] verboten werde mögen.*“<sup>1153</sup> Der Senat straft den Hochschüler nicht, sondern stellt sich

1148 Brüdermann II, S. 12; Krug-Richter, S. 36; für Landshut vgl. Jakob, S. 64. Zur spezifischen Studentenehre siehe oben S. 148ff.

1149 Da das akademische Gericht meist spät und wenig entschieden auf studentische Provokationen reagierte, verschafften sich die Handwerksgesellen gelegentlich Selbsthilfe, so z.B. auch 1790 in Mainz, siehe Schweigard, S. 141ff. Ebd. für das Jahr Hinweise auf entsprechende Konflikte in den Universitätsstädten Halle, Frankfurt/Oder, Jena und Göttingen.

1150 Stein, S. 113; Durch die milden Strafen des Universitätsgerichts stieg die Bereitschaft der Studenten, Verstöße zu begehen.

1151 Winkelmann II, Nr. 2274.

1152 Vgl. auch den öffentlichen Aufruf eines Studenten von 1729, in dem unter anderem gefordert wurde, den „*Plebeis hominibus*“ die Degen abzunehmen, da sie kein Recht dazu hätten und nachts als vermeintliche Studenten Dritte angreifen würden: UAH RA 4781 und Winkelmann II, Nr. 2036. In Preußen wurde 1750 durch ein Gesetz allen Studenten das Degentragen untersagt, vgl. Regelement 1750, Nr. 1 in: Arnoldt, S. 229. Auch die Studenten der Kameralwissenschaften in Lautern hatten das Recht, Degen zu tragen, vgl. Webler, S. 99.

1153 Protokoll der Senatssitzung vom 30. Juli 1738 in: UAH RA 709, pag. 293.

auf seine Seite. Der Geselle verliert nicht nur seine Klage, sondern sieht sich weiteren Sanktionen ausgesetzt.<sup>1154</sup> Auch Bürger Heidelbergs sahen sich Angriffen von Studenten ausgesetzt, wenn sie in den Verdacht des unberechtigten Degentragens kamen. Nur den gerade wachhabenden Einwohnern gestattete man die Bewaffnung.<sup>1155</sup>

Immer wieder kam es auch zu „*Verwundungs und schlägerey Sachen*“,<sup>1156</sup> worunter neben einem Faustkampf im akademischen Sprachgebrauch auch mit Fechtwaffen ausgetragene Konflikte verstanden wurden.<sup>1157</sup> In den Urteilen des akademischen Gerichts werden durchaus härtere Strafen gegen Studiosi ausgesprochen, die Handwerker verletzten. So müssen mehrere Studenten für acht Tage in den Karzer, als sie wegen der Verletzung eines „*dahiesigen Kamm-Machers namens Kuntzen*“ verurteilt werden. Weiterhin hatten sie die Kur- und Heilungskosten sowie die Gerichtsgebühren zu tragen.<sup>1158</sup> Neben den meist nächtlichen Schlägereien zwischen einzelnen Studenten und Gesellen finden sich sogenannte „*Tumulte*“ in den überlieferten Akten. Dabei handelt es sich um Konflikte, bei denen eine größere Anzahl von Beteiligten aufeinandertraf. Aus dem Jahr 1736 ist ein entsprechender Fall überliefert, in dem mehrere Apotheker- und Perückenmachergesellen mit einer Gruppe von Studenten aneinandergerieten. Anscheinend hatten die Akademiker den Tumult provoziert und entwendeten während diesem den Gesellen mehrere „*sambt hüte und peruquen*“. Außerdem verletzten sie einen der Handwerker in gefährlicher Weise am linken Arm. Die Universität fällt ein strenges Urteil: Die beiden Haupttäter waren von der „*schola zu eliminiren*“ und hatten den Klägern alle Schäden zu ersetzen; die Mittäter müssen für acht Tage in den Karzer.<sup>1159</sup> Problematisch für die Studenten konnte

1154 Entsprechende Vorwürfe machte der Senat auch dem Sohn des Kaminfegers May, der im Dezember 1739 mit zwei Studenten in Streit geraten war, vgl. die Befragung vom 9. Dezember 1739 in: UAH RA 6427.

1155 Ein Schneidermeister, der von einer Versammlung der „*Bürger Compagnie*“ kam wurde im Jahr 1716 von zwei Studenten verfolgt und tätlich angegriffen, weil er aus ihrer Sicht unberechtigterweise Degen trug, obwohl er als Unteroffizier der Miliz dazu verpflichtet gewesen war, vgl. das Schreiben an den Senat vom 19. Mai 1716 in: UAH RA 7867.

1156 So die Bezeichnung in einer Urteilsbestätigung in: UAH RA 7083. Der selbe Begriff wurde auch in Göttingen genutzt, vgl. Brüdermann II, S. 39.

1157 Im Unterschied dazu bezeichnete der studentische Sprachgebrauch einfache Prügeleien mit den „*Knoten*“ als „*Holzerei*“, vgl. DRW V, Sp. 1459.

1158 UAH RA 7083. Interessanterweise betrug die Kur- und Heilungskosten 7 fl., während für das Gericht und die Pedellen 13 fl. in Rechnung gestellt wurden.

1159 Dabei reduzierte die Universität die Schäden der Kläger: Statt 82 fl., 30 Kr. Heilungskosten gestand sie 67 fl. 30 Kr. zu, für Hüte und Perücken sollten 3 statt 5 fl. genügen. Weiterhin hatten die Verurteilten die Anwaltskosten in Höhe von 10 fl. und die Pedellengebühren von 2 fl., 30 Kr. zu tragen. Nach dem jeweiligen Schuldanteil bestimmte das

die körperliche und zahlenmäßige Überlegenheit der *Knoten* sein. Deshalb erbat die Studentenschaft 1797 die Einrichtung einer starken akademischen Polizei oder die Verlegung von kurpfälzischem Militär in die Neckarstadt. Auslöser der ungewöhnlichen Bitte war die Bedrohung der Studenten durch eine Gruppe von dreißig bis vierzig „*Schiffpurschen, Schiffer und Schmidts-Gesellen*“. Diese hatten in einem Streit zwischen zwei Studenten Partei ergriffen und standen „*mit Prügeln*“ vor der Tür eines der Beteiligten. Durch die städtische Polizei, die nur „*aus alten kraftlosen Männern bestehe*“, erwarteten die Hochschüler keinen effektiven Schutz.<sup>1160</sup>

Die Abneigung gegen die *Knoten* bestand in der akademischen Jugend auch im neunzehnten Jahrhundert fort.<sup>1161</sup> So schrieb etwa der vormalige stud. iur. Joseph von Eichendorff<sup>1162</sup> über seine, teilweise in Heidelberg verlebte Studienzeit: „*Stets schlagfertige Tapferkeit war die Kardinaltugend des Studenten, [...] und gleichwie überall gerade unter Verwandten oft die grimmigste Feindschaft ausbricht, so wurde auch hier aller Philisterhaß ganz besonders auf die Handwerksburschen gerichtet.*“<sup>1163</sup>

Die konflikträchtige Situation wurde durch das komplizierte gerichtliche Verfahren verschärft. Denn durch die Aufteilung der Zuständigkeit für Studenten und Handwerksgehlen zwischen dem Senat und dem Stadtrat konnte jede Seite nur die ihr unterstehenden Beteiligten vorladen. Wollte der Senat als Universitätsgericht einen nicht studierenden Einwohner befragen, so musste er die Fragen schriftlich an den Rat stellen, der dann die Einvernahme des Zeugen oder Beteiligten durchführte.<sup>1164</sup> Eine effiziente Bearbeitung war so nicht möglich, da offene Fragen erst nach dem Eingang des Protokolls erkannt werden konnten. Deshalb kam es nach dem Übergang der Kurpfalz an Baden wiederholt zu Versuchen, die Zuständigkeit für Disziplinarsachen in einer Person zu bündeln.

---

Gericht, dass einer der Verurteilten ein Drittel, der andere zwei Drittel tragen sollte: UAH RA 6405; Toepke IV, S. 89f., Fn. 7.

1160 Bittschrift der Studentenschaft vom 19. Dezember 1797 in: UAH RA 6699.

1161 Es gab aber immer wieder auch Phasen, in denen beide Gruppen gemeinsame Interessen, meist politischer Natur hatten. Dann kam es zu Kooperation, so etwa beim Mainzer Aufstand von 1790 (Braubach, Hist. Jahrbuch 52 (1932), S. 228, Fn. 5) oder während des Hambacher Fests (siehe unten S. 336ff.)

1162 Zu Eichendorffs Heidelberger Zeit siehe Schroeder, NJW 2008, S. 729ff. und Debon.

1163 Eichendorff, S. 8f. Siehe auch *Studentenunfug* in: Krönitz, Encyclopädie, Band 149, S. 16. Der Autor zählt 1841 die Schlägereien mit den Handwerksburschen zu den typischen Studententreichen.

1164 Vgl. etwa die Befragung des Sohnes des Kaminfegers May durch den Stadtrat im Auftrag des Senats vom 9. Dezember 1739 in: UAH RA 6427.

## VII. KAPITEL: Das Jagdrecht der Studenten – ein weiterer Konfliktherd

Seit der Wiederbegründung der Universität nach dem Dreißigjährigen Krieg zählt zu den Privilegien der Akademiker auch die Jagd auf Niederwild, das sogenannte „*kleine Weydwerck*“. Ausgeübt wird es in einem Bezirk nördlich des Neckars, zwischen Handschuhsheim und Schriesheim.<sup>1165</sup> Nur Studenten des Rechts und der Philosophie waren dazu vom Kurfürst berechtigt worden, für Mediziner und Theologen hielt man die Jagd in Anbetracht ihres späteren Berufs für unpassend.<sup>1166</sup>

Durch das Jagdrecht entstand ein weiterer potentieller Konfliktherd: In den Akten des akademischen Gerichts finden sich mehrere Fälle, in denen Auseinandersetzungen zwischen Studenten und den Jagdaufsehern untersucht werden.<sup>1167</sup> Da sich ein Teil der Studenten von den *Forstknechten* und *Jagdburschen* ungerecht behandelt fühlten, griffen einige Theologiestudenten 1730 zu einem drastischen Rachemittel. Zu sieb überfielen sie einen Jagdburschen, der gerade auf dem Heimweg war. Da er seine Flinte nicht herausgeben wollte, wurde er mit Messern bedroht und durch Stockschläge „*auff offener straßen gewalthättigen weiß angegriffen*“ und „*sehr übel tractirt*“.<sup>1168</sup> Auffällig ist, dass es sich bei den Angreifern um Theologiestudenten handelte, die zur Jagd nicht berechtigt waren. Möglicherweise hatten die Jagdaufseher den Studenten die Jagd deshalb untersagt. Bereits ein Jahr zuvor hatte ein Akademiker in einem öffentlichen Aufruf gefordert, Nichtberechtigten aus dem Jagdbezirk zu entfernen oder den Studenten die Selbsthilfe zu gestatten.<sup>1169</sup>

Im Jahr 1761 beschwert sich die Universität beim Kurfürsten über den Heidelberger Stadtkommandanten, der den Hochschülern eigenmächtig die Jagd untersagt und ihnen bei Zuwiderhandlungen mit der Beschlagnahme der Jagdwaffen gedroht hatte. Der Herrscher erlässt daraufhin eine Weisung an den Offizier, sich künftig entsprechender Befehle zu enthalten.<sup>1170</sup>

1165 Winkelmann II, Nr. 1994; § 94 der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 334.

1166 Zum Jagdrecht der Studenten siehe GLA 205/751, 205/753 und Wolgast, S. 59.

1167 Vgl. auch Toepke IV, S. 54, Fn. 1 und S. 185, Fn. 2. Auch in GLA 205/753 werden mehrere entsprechende Konflikte beschrieben.

1168 Sie das Schreiben des Vorgesetzten Forstknechtes von Handschuhsheim an die Universität in: UAH RA 7086.

1169 Der Aufruf, am 24. August 1729 unter der Abkürzung A.L.A. in lateinischer Sprache veröffentlicht ist überliefert unter UAH RA 4781 und übersetzt gedruckt bei Winkelmann II, Nr. 2036.

1170 Weisung des Kurfürsten vom 11. August 1761 in: GLA 205/753.

## VIII. KAPITEL: Konflikte zwischen Studenten und jüdischen Einwohnern der Pfalz

Im achtzehnten Jahrhundert kommt es mehrfach zu verbalen oder tätlichen Angriffen von Studenten auf jüdische Einwohner der Kurpfalz und Heidelbergs.<sup>1171</sup> In den Akten wurde ausdrücklich vermerkt, dass es sich bei den Opfern um Juden handelte. Das war wegen des Gerichtsstandes wichtig. Denn spätestens ab 1720 ist für Klagen gegen Juden in Heidelberg nicht mehr der Stadtrat, sondern das Hofgericht in Mannheim zuständig.<sup>1172</sup> Als Kläger konnten Juden aber vor dem jeweils für den Beklagten zuständigen Gericht auftreten, wie die folgenden Fälle zeigen.<sup>1173</sup>

Im Januar 1736 beschließt der Senat künftig Studenten, die Juden schmähen oder verletzen, zu relegieren. Der Beschluss wird durch einen Anschlag veröffentlicht und zusätzlich in den Kollegien verlesen.<sup>1174</sup> Inwiefern auch tatsächlich entsprechend geurteilt wurde ist unklar, zumal der Senat damals zu Drohungen mit scharfen Strafen neigte, ohne dass zwangsläufig entsprechende Delikte zu harten Konsequenzen führten.<sup>1175</sup>

Ende Oktober desselben Jahres erlässt der Kurfürst ein Edikt gegen das Beschimpfen von Juden durch Studenten. Der Senat verbreitet das Edikt. Allerdings weist er den Fürsten darauf hin, dass die Hetzereien gegen Juden nicht immer von Studenten ausgingen.<sup>1176</sup> Schon zwei Jahre später bitten die Vertreter der jüdischen Gemeinde den Kurfürsten ausdrücklich um Schutz vor den Heidelberger Studenten. Es war mehrmals zu nächtlichen Ausschreitungen gekommen, da sich das Gerücht verbreitet hatte, Frankfurter Juden hätten einen Heidelberger Kaufmann ermordet. Der Herrscher erlässt daraufhin ein weiteres Gesetz, durch welches die Juden geschützt

1171 Neben den im Folgenden genannten etwa auch: UAH RA 870; Ferner Toepke IV, S. 89, Fn. 6; Schroeder, Tod den Scholaren, S. 67f. Während des Studentenaufstands von 1738 erbat der Jude Carlebach ausdrücklich um Schutz für sein Haus.

1172 Braun, S. 7. Zum Hofgericht am Ende des achtzehnten Jahrhunderts siehe Schlick, S. 64.

1173 Eine Ausprägung des Grundsatzes: „*actor sequitur forum rei*“; siehe oben S. 43.

1174 Winkelmann II, Nr. 2064.

1175 Vgl. aber auch die Bitte eines cand. iur. Gerhäusers vom 21. Juni 1745, der „*einen Juden ein wenig mit einem Stockschlag hergenommen*“ hatte, und sich über das harte Urteil von drei Tagen Karzer bei Wasser und Brot wunderte, da auch das Opfer bestätigt hätte, dass der Schlag „*gering*“ gewesen sei, UAH RA 7867.

1176 Winkelmann II, Nr. 2071. Zu der Situation, dass Studenten für Taten ihrer unakademischen Altersgenossen haften mussten, kam es mehrmals. So etwa im oben beschriebenen Studentenaufstand.

werden.<sup>1177</sup> Durch die kurze Aufeinanderfolge der Erlasse und Aufrufe wird deutlich, wie wenig sie die Studenten beeindruckten.

In bezeichnendem Gegensatz zum Verhalten der Studenten des achtzehnten Jahrhunderts stehen deren Nachfolger 1819, die sich während der „Hepp!-Hepp!-Krawalle“ unter dem „Buschen heraus!“ Ruf schützend vor die von den Bürgern angegriffenen Juden stellten.<sup>1178</sup>

In Kontakt kommen die jungen Akademiker mit Einwohnern mosaischen Glaubens meist, wenn sie in Geldnot waren. Neben dem Verkauf gebräuchter Kleidung war die Aufnahme eines Kredites dann das Mittel der Wahl. Zur Sicherung des Kredites wurden Gegenstände verpfändet.<sup>1179</sup> Beide Dienstleistungen erbrachten im achtzehnten Jahrhundert zumeist Angehörige mosaischen Glaubens.

## 1. Vorfall in Schriesheim

Am 16. Juni 1711 werden die Studenten Johann Franz Wolff,<sup>1180</sup> Andreas Hartlieb und Jacob Christophori<sup>1181</sup> zu Karzerstrafen verurteilt, weil sie Juden misshandelt hatten. Alle drei Beschuldigten sind Jesuitenschüler.

Die Strafen fallen unterschiedlich aus, von Geld- oder Haftstrafe bis zu verschärfter Strafe bei Wasser und Brot. Tatort des Vorfalls war Schriesheim. Da sich Hartlieb weigerte im Karzer zu erscheinen, wird im November entschieden, dass er durch die Wache abzuholen sei. Auffallend ist hier wieder die lange Zeit, die nach dem Urteil verstrichen ist, bis der verweigerte Karzeraufenthalt durchgesetzt wurde.

Interessant an dem Fall ist weiterhin, dass sich das akademische Gericht mit ihm befasste, obwohl der Tatort außerhalb der Mauern Heidelbergs lag. Diese Zuständigkeit wurde vom Oberamt immer wieder bestritten, während der Senat oftmals entschieden für sie kämpfte. Hier scheint die örtliche Zuständigkeit jedoch nicht in Zweifel gezogen worden zu sein.

1177 Erlass vom 30. April 1738 in: UAH 7081.

1178 Dargestellt bei Schroeder, Tod den Scholaren, S. 109ff.

1179 Vgl. den Rechtsstreit des Studenten Theodor Unkraut gegen „den hießigen Juden Süskind“ aus dem Jahr 1756 in: UAH RA 7886. In den Statuten von 1786 wurde die Pfandleihe ausdrücklich für Christen und Juden verboten, die Pfände waren zur Strafe unentgeltlich herauszugeben, vgl. § 87 c) der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 331.

1180 Immatrikuliert am 22. November 1708: Toepke IV, S. 13, Fn. 4.

1181 Beide immatrikuliert am 28. November 1709: Toepke IV, S. 16, Fn. 2.

## 2. Zwei Vorfälle aus dem Jahr 1725

Anfang August 1725 beschäftigt sich der Senat in einer Sitzung ausschließlich mit verschiedenen Studenten, welche Straftaten zu Lasten von Einwohnern mosaischen Glaubens begangen hatten.

Im ersten Teil des Protokolls findet sich die Untersuchung gegen einen Studenten, der einen Juden namens Wolff<sup>1182</sup> geschlagen hatte. Zunächst ist der Täter unklar. Vorgeladen wird ein Studiosus Dalpozo, wohl der aus Heidelberg stammende Johannes Adam Dalbosco.<sup>1183</sup> Dieser sagt aus, er habe den Juden nicht traktiert, er sei wohl mit einem seiner Kostgänger verwechselt worden.

Daraufhin wird gegen den Jurastudenten Hautb<sup>1184</sup> ermittelt. Zu seiner Verteidigung gibt der Student an, er habe Wolff nur geschlagen, weil dieser ihn nicht durch das Abziehen seines Hutes begrüßt habe. Der Kläger bestritt das Nichtgrüßen, verwies auf die Härte des Schlages und bat das Gericht, dafür zu sorgen, dass er zukünftig nicht mehr solche Schläge bekäme. Verurteilt wurde Hautb zu einem Tag Karzer. Allerdings wird ihm die Wahl gelassen, den Karzer zu vermeiden, indem er sich bei Wolff entschuldige und zukünftig *„die Juden gehen lasse und kein leidts mehr Ihnen thun“* werde.<sup>1185</sup>

In derselben Sitzung beschäftigen auch die Brüder Cronacker, beide Logikstudenten,<sup>1186</sup> das akademische Gericht. Ihnen wird vorgeworfen, in ihrer Stube gezecht und dabei Juden beschimpft zu haben. Sie gestanden zwar, zur betreffenden Zeit in ihrer Stube getrunken zu haben, die Schimpfworte hätten aber ihnen untereinander und nicht den Juden gegolten. Da sich der Sachverhalt nicht abschließend klären lässt, entscheidet das Gericht, dass den Brüder unter Androhung von Karzerhaft zukünftig verboten sei, sich so unangemessen zu verhalten.<sup>1187</sup>

---

1182 Es handelte sich wohl um den auf der Heidelberger Judenliste von 1722 verzeichneten Wolff Löw, siehe Cser in: Geschichte der Juden in Heidelberg, S. 101.

1183 Immatrikuliert am 11. Dezember 1722, zunächst Logik, später Jura; 1725 noch Student in Heidelberg: Toepke IV, S. 48, Fn. 1; 529.

1184 Wohl der 1720 immatrikulierte Jesuitenschüler Anselm Hautb aus Heppenheim: Toepke IV, S. 46.

1185 Senatsprotokoll vom 9. August 1725 in: UAH RA 868.

1186 Joseph Anton und Carl Philipp Cronacher aus Stocksberg bei Heilbronn, immatrikuliert am 11. Dezember 1724: Toepke IV, S. 52.

1187 Senatsprotokoll vom 9. August 1725 in: UAH RA 868.



### 3. Vorfall in der Unteren Straße

Weitergehende Folgen hat das Verhalten, wegen dem im Juli 1731 mehrere Studenten angeklagt wurden.<sup>1188</sup> Vorgeworfen wird ihnen, bei Moses Carlebach, einem Schutzjuden, also einem durch einen kurfürstlichen Schutzbrief besonders protegierten Einwohner mosaischen Glaubens,<sup>1189</sup> die Fenster eingeworfen und mit den Degen durch die Fensterläden gestochen zu haben. Unmittelbar davor seien sie mit gezogenem Degen auf den Knecht des Hauses losgegangen, als dieser gerade am Brunnen Wasser holen wollte.<sup>1190</sup>

Vor das Gericht zitiert werden die Studenten Nikolaus Hammel,<sup>1191</sup> Schöppel, Schlosser und Johannes Bronn.<sup>1192</sup> Sie verteidigen sich mit der Angabe, sie seien aus dem Haus mit einer Flüssigkeit<sup>1193</sup> begossen worden, als sie *„am reichß appell stehen blieben, umb sich zu berath schlag, wo sie gehen wollten“*.<sup>1194</sup> Die Akademiker erklären sich bereit, ihre Aussage *„mit einem körperlichen eyd zu bekräftigen“*. Wegen der widersprüchlichen Angaben zum genauen Ort der behaupteten Ausschüttung verzichtet das Gericht auf eine Vereidigung.<sup>1195</sup>

Gleichwohl werden sie zu Schadensersatz,<sup>1196</sup> Kostentragung<sup>1197</sup> und Karzerhaft<sup>1198</sup> verurteilt. Zum Strafantritt erscheinen Hammel und Schöppel jedoch nicht. Sie waren aus Heidelberg geflohen. Gerade Hammel war zuvor schon mehrfach in näheren Kontakt zum Universitätsgefängnis gekommen

1188 Die Gerichtsakte UAH RA 6423 ist ungewöhnlich umfassend überliefert, neben der Anzeige enthält sie mehrere Vernehmungsprotokolle, eine Relation und das Urteil.

1189 Zum ursprünglich königlichen Recht (Regal) Juden gegen Bezahlung zu schützen, welches durch die Goldene Bulle an die Kurfürsten gelangt war siehe Schröder/v.Künßberg, S. 508, 894.

1190 Schreiben von Moses Carlebach an den Senat vom 12. Juli 1731 in: UAH RA 6423.

1191 Immatrikuliert am 11. Dezember 1727 als Jesuitenschüler: Toepke IV, S. 61.

1192 Immatrikuliert am 11. Dezember 1727 als Jesuitenschüler: Toepke IV, S. 61.

1193 Aus dem *„nachts geschirr“*, so Jacob Bronn in der Befragung vom 12. Juli 1731, *specialia ad 5*, in: UAH RA 6423.

1194 So Jacob Bronn in der Befragung vom 12. Juli 1731, *specialia ad 4*, in: UAH RA 6423. Die Gaststätte *„Zum Reichsapfel“* in der Unteren Straße in der Heidelberger Altstadt besteht heute noch. Zur Lokalisierung siehe Derwein, S. 264, Nr. 917.

1195 Relation in: UAH RA 6423.

1196 Dabei sollten Bronn und Schlosser drei Viertel, Hammel ein Viertel des Schadens tragen, da ihre Verursachungsbeiträge unterschiedlich gewertet wurden, vgl. *Sententia* in: UAH RA 6423.

1197 Die Kosten des Verfahrens, insbesondere der Befragungen, mussten die Verurteilten nach Köpfen anteilig tragen, da auch mit einem geringeren Verursachungsbeitrag doch Anlass zur Klage gegeben worden sei, vgl. *Sententia* in: UAH RA 6423.

1198 Bronn und Schlosser: acht Tage; Hammel: vier Tage; Schöppel: drei Tage, vgl. *Sententia* in: UAH RA 6423.

und wollte anscheinend einen weiteren Aufenthalt vermeiden.<sup>1199</sup> Da beide auch auf eine erneute Vorladung hin nicht erschienen, werden sie relegiert. Dies geschieht zwar ehrenhaft, allerdings unter Mitteilung an die Universitäten Strassburg und Tübingen.<sup>1200</sup> Während Schöppel nur einfach ausgeschlossen wird, beschließt der Senat ausdrücklich, den Namen von Hammel aus der Matrikel zu streichen.

Einige Jahre später kam Nikolaus Hammel wieder nach Heidelberg und besuchte Vorlesungen, ohne dass ihm dies gestattet worden war. Nach seiner Entdeckung bat er um Wiederaufnahme, welche ihm unter dem Vorbehalt, keine neuen Straftaten zu begehen, auch gewährt wurde.<sup>1201</sup>

Schon 1738 befasst sich das akademische Gericht mit einer weiteren Sachbeschädigung bei Moses Carlebach.<sup>1202</sup> Im Laufe der Untersuchung fällt der Verdacht jedoch anstelle der studierenden Brüder de Robles auf einige Handwerksburschen. Deshalb fordert der Senat den Stadtrat auf, die Untersuchung zu übernehmen.<sup>1203</sup> Es handelt sich also um einen der Fälle, in denen Akademiker fälschlich in Verdacht gerieten, obwohl ihre nicht studierenden Altersgenossen verantwortlich waren.<sup>1204</sup>

#### 4. Studenten mosaischen Glaubens

In den Jahren von 1724 bis 1804 werden insgesamt neunzehn Personen mosaischen Glaubens zum Studium der Medizin zugelassen und in die Matrikel aufgenommen.<sup>1205</sup>

Eines der von den Studenten meistgeschätzten Privilegien bestand im Recht Waffen, insbesondere Degen, zu tragen, dem *jus gladii*. Durch dieses Recht sollte ursprünglich die Selbstverteidigung, gerade während der Reise an den Studienort, erleichtert werden. Wie aus den gezeigten Fällen deutlich wird, wurde der Degen aber auch als Angriffswaffe genutzt. Besonders die oft körperlich gefährdeten Juden hatten ein Interesse an der Selbstverteidigung und der Behauptung des Status. Nach der Zulassung zum Studium war ihnen grundsätzlich das Degentragen erlaubt, da sie der Medizinischen

1199 Toepke IV, S. 61, Fn. 2, Fn. 3.

1200 Entwurf eines Schreibens an die Universitäten Tübingen und Marburg in: UAH RA 6423.

1201 Toepke IV, S. 61, Fn. 3.

1202 Toepke IV, S. 95, Fn. 4.

1203 Senatsprotokoll vom 16. Juni 1738 in: UAH RA 709, pag. 268.

1204 Siehe oben S. 209ff.

1205 Toepke IV, S. 1, Fn. 2.

Fakultät angehörten. Allerdings wird 1739 zwei Medizinstudenten, Moyses Emmanuel von Geldern<sup>1206</sup> und Jeremias Neustätter<sup>1207</sup> das Degetragen verboten. Daraufhin richten sie eine Bittschrift an die Universität, um die Erlaubnis zu erhalten. In ihrem Schreiben erklären sie, dass sie sich nichts zu Schulden haben kommen lassen und deshalb kein Grund bestehe, ihnen das Recht zu verwehren.<sup>1208</sup> Einige Tage später erneuern sie ihre Bitte und verweisen auf ihre Immatrikulation, bei der ihnen, *excepta doctorali promotione*, alle akademischen Rechte gewährt worden seien. Außerdem sei es das Recht aller Akademiker, den Degen zu tragen. Schließlich erwähnen sie, dass sie sowohl auf der Straße als auch in der Synagoge von anderen Juden verhöhnt würden, weil sie keinen Degen mehr trügen.<sup>1209</sup> Nachdem auch ein drittes Schreiben an den Senat keinen Erfolg hat, wenden sich die beiden Studenten mit einer Bittschrift an den Kurfürsten. Die Regierung leitet das Schreiben an die Universität mit der Aufforderung weiter, ein Gutachten zu erstellen. In ihrer Antwort führt die Hochschule aus, dass „*von den allerdurchlauchtigsten Kaysern und durchlauchtigsten Chur- und Fürsten, also Stifter derer Universitett, nur allein denen Christlichen Studiosis als ein signum honoris und libetatis verliehen worden*“.<sup>1210</sup>

Durch eine kurfürstliche Anordnung wird den Studenten schließlich am 2. November 1739 das Recht gewährt, Degen zu tragen. Ausdrücklich betont die Regierung, dass die Entscheidung keinen Präzedenzfall schaffen solle.<sup>1211</sup>

## IX. KAPITEL: Professoren als Kläger und Beklagte

Besondere Schwierigkeiten entstanden für das Universitätsgericht bei Klagen gegen Professoren. Ab 1746 kam es nicht mehr zu Prozessen gegen Kollegen der Richter, da der Gerichtsstand der Professoren vom Universitätsgericht zum Hofgericht wechselte. Auch aus dem Zeitraum vor dieser Änderung sind nur wenige Fälle nachzuweisen.<sup>1212</sup> Das überrascht nicht, da eine Klage gegen einen Professor vor dem Senat für die Kläger wenig erfolgver-

---

1206 Immatrikuliert am 29. Oktober 1738: Toepke IV, S. 103.

1207 Immatrikuliert am 17. Dezember 1736: Toepke IV, S. 96.

1208 Schreiben vom 22. Juli 1739 in: UAH RA 4799.

1209 Schreiben vom 31. Juli 1739 in: UAH RA 4799.

1210 Entwurf des Antwortschreibens der Universität in UAH RA 4799.

1211 Kurfürstliche Entscheidung vom 2. November 1739 in: UAH RA 4799.

1212 Gerade für die ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts weist die Überlieferung erhebliche Lücken auf, so sind z. B. mehrerer Jahrgänge der Senatsprotokolle verschollen.

sprechend gewirkt haben dürfte. Eine außergerichtliche Einigung mag auch einem Hochschullehrer, dem eine Auseinandersetzung vor seinen Kollegen drohte, attraktiv erschienen sein.

## 1. Klage auf Mietzinszahlung

In den Jahren 1737 und 1738 klagt die Witwe eines Dr. med. Faber gegen den Medizinprofessor Franz Georg Joseph Molitor<sup>1213</sup> auf Zahlung des Mietzinses für ein von ihm bewohntes Haus.<sup>1214</sup> Der Senat entscheidet zu Gunsten der Klägerin und verurteilt Molitor zur Nachzahlung der Miete und zur Räumung des Hauses innerhalb von drei Wochen. Andernfalls habe der Professor „Zwangsmittel“ zu erwarten.<sup>1215</sup> Obwohl der Verurteilte innerhalb der Frist weder eine Zahlung leistet, noch das Haus räumt, hatte die Drohung keine Konsequenzen. In seiner Antwort verteidigt sich der Professor: wegen der zahlreichen Beleidigungen von Seiten der Klägerin habe er nicht geleistet. Daraufhin verlängert der Senat die Frist um vier Wochen, wogegen die Klägerin eine Beschwerde einlegt, der nicht abgeholfen wird. Da der Professor nachweisen kann, dass er sich erfolglos um eine neue Wohnung bemüht hat, gewährt der Senat am 26. September 1737 eine letztmalige Fristverlängerung. Innerhalb von zwei Wochen sollen nun Räumung und Zahlung erfolgen. Als die Frist wiederum erfolglos verstreicht, beantragt die Witwe Faber, das Haus mit Zwangsmitteln zu räumen und „so viel sachen, als zu Zahlung deß Hauß Zinßes u. [...] Unkosten hinreichig, in meiner Verwahrung“ zu bringen.<sup>1216</sup> Sie beantragt also, zu ihren Gunsten eine Pfändung der Mobilien des Beklagten vorzunehmen.

Im Dezember hatte sich die Situation allerdings noch nicht geändert. Auf ihre Nachfrage hin teilt die Universität der Klägerin mit, dass der Schwager des Beklagten versichert habe, es werde eine Zahlung erfolgen. Dies geschieht jedoch bis zum 1. Februar 1738 nicht.<sup>1217</sup> Als Molitor kurz darauf eine Zahlung leistet, verlängerte der Senat die Frist wiederum um vier Wochen, da es während des Winters zu schwierig sei, umzuziehen. In der Folgezeit kommt es zu Tätlichkeiten von Seiten des Professors, als die Vermieterin Gegenstände aus seiner Wohnung sicherstellen will.<sup>1218</sup> Unter dem Datum

1213 Drüll III, S. 109.

1214 Vgl die umfangreiche Akte: UAH RA 7715.

1215 Urteil der Universität vom 19. Juli 1737 in: UAH RA 7715.

1216 Antrag der Klägerin vom 19. Oktober 1737 in: UAH RA 7715.

1217 Schreiben der Klägerin vom 1. Februar 1738 in: UAH RA 7715.

1218 Aktennotiz des Rektors Prof. Nebel vom 22. März 1738 in: UAH RA 7715.

des 9. Aprils 1738 findet sich eine Entscheidung des Senats in der Akte. Nachdem die Parteien angehört und ihre Schriftsätze berücksichtigt worden waren, verurteilt die Universität ihr Mitglied zur Räumung am selben Tag, andernfalls sollte „*demselben morgen durch Zwangs-Mittel deßen mobilia heraus getragen werden*“. Das Urteil wurde ausgefertigt und Molitor sofort übergeben.<sup>1219</sup> Über die Räumung beschwert sich der Professor am selben Tag bei seinen Kollegen, da er „*dem spoth aller leuthe, hoch- und niedrigen standes*“ ausgesetzt gewesen sei. Deshalb fordert er auf dem Klageweg Satisfaktion.<sup>1220</sup> Molitor verlässt die Universität Ende April 1738 und geht als Leibarzt des Fürsten Esterhazy nach Wien.<sup>1221</sup> Ein Zusammenhang zwischen der Klage und dem Fortgang erscheint sehr wahrscheinlich, da aus der Akte erkennbar wird, wie verbittert der Mediziner war, weil seine Kollegen ihm aus seiner Sicht sein Recht verweigerten.<sup>1222</sup>

Die Klage gegen Professor Molitor zeigt, dass der Senat sich nicht scheut, einen Kollegen zu verurteilen. Allerdings ist die Durchsetzung des Urteils für die Klägerin problematisch, da der Senat mehrfach Einwendungen des Beklagten berücksichtigt, um die Vollstreckung zu verhindern. Deshalb wendet sich die Klägerin an das Hofgericht in Mannheim, mit der Bitte, den Stadtrat Heidelbergs aufzufordern, die Mobilien des Professors sicherzustellen. Das Hofgericht informiert daraufhin den Senat von der Bitte und ordnet die Räumung des Hauses an.<sup>1223</sup> Nicht eindeutig erkennbar wird, wieso sich das Hofgericht für zuständig hielt,<sup>1224</sup> wahrscheinlich handelte es sich um eine Appellation, auch wenn nicht das Urteil, sondern die Weigerung der effektiven Vollstreckung angegriffen wurde.<sup>1225</sup> Schließlich legt die Witwe Faber den Fall, samt der gegen sie erhobenen Injurienklage, dem Kurfürst zur Entschei-

---

1219 Urteil vom 9. April 1738 in: UAH RA 7715.

1220 Vgl. die beiden Schreiben von Molitor an den Senat vom 9. und 17. April 1738 und das Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 21. April 1738 in: UAH RA 7715.

1221 Drüll III, S. 109.

1222 1735–1736 war Molitor bereits einmal vor dem akademischen Gericht verklagt worden. Es handelte sich um die Klage der Magd Kirschmayer auf Lohnzahlung, die aus Sicht des Professors eine Beleidigung darstellte, vgl. UAH RA 7730.

1223 Schreiben des Hofgerichts an den Senat vom 15. April 1738 in: UAH RA 7715.

1224 Eine entsprechende Zuständigkeit hätte bestanden, wenn Molitor Hofrat gewesen wäre, eine Position, in der zahlreiche Professoren amtierten. Überliefert ist jedoch lediglich, dass er vor seiner Berufung nach Heidelberg in Mannheim Leibarzt Kurfürst Carl Philipps war, vgl. Drüll III, S. 109. Diese Funktion könnte vom Hofgericht als ausreichend für die Begründung seiner Zuständigkeit angesehen worden sein.

1225 Wenn der Streitwert über 50 fl. lag, war eine Appellation an das Hofgericht möglich.

dung vor.<sup>1226</sup> Als der Herrscher antwortet, hat Molitor die Kurpfalz schon verlassen, weshalb die Entscheidung zu Gunsten der Klägerin folgenlos bleibt.

Das Verfahren war grundsätzlich schriftlich. Es wurden mehrere Schriftsätze gewechselt, bevor es zu einer mündlichen Verhandlung kam. Ein Protokoll der Verhandlung selbst existiert nicht. Aus dem Urteil ergibt sich lediglich, dass den Parteien die Möglichkeit gegeben wurde, mündlich Stellung zu nehmen. Im achtzehnten Jahrhundert bestand noch keine Verfahrensvorschrift für die akademische Gerichtsbarkeit. Unklar bleibt deshalb, ob das Vorgehen im Prozess Faber gegen Molitor vom Üblichen abweicht. Möglich wäre dies, weil es sich um eine Klage gegen einen Professor handelte.

## 2. Vergleich zwischen Professor von Oberkamp und einer Magd

Überliefert ist ein Vergleich über eine Zahlung eines Professors an eine Dienstmagd.<sup>1227</sup> Geklagt hatte die Magd Johanna Margarethe Erhard gegen den Professor der Medizin Franz Philipp von Oberkamp.<sup>1228</sup> Die Magd wirft dem Professor vor, der Vater ihres ungeborenen Kindes zu sein, was er jedoch bestreitet. Noch vor Beginn der eigentlichen Verhandlung vor dem Senat als Gericht erster Instanz einigen sich die Parteien. Der Ordinarius verpflichtet sich 20 Louis d'Or an die Magd zu zahlen. Die Vergleichsverhandlungen werden vor dem Rektor und dem Syndikus geführt und sollen dem Lehrer die Peinlichkeit ersparen, die Klage vor dem großen Plenum seiner Kollegen zu verhandeln. Die Zahlung erfolgt ausdrücklich ohne das Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne Aufgabe des eigenen Standpunktes, nicht mit der Magd in näheren Kontakt getreten zu sein.<sup>1229</sup> Möglicherweise soll durch den Vergleich auch verhindert werden, dass der Fall bekannt wird, was der akademischen Disziplin und der Glaubwürdigkeit des Gerichts abträglich gewesen wäre.

---

1226 Kopie des Schreiben von Witwe Faber an den Kurfürsten vom 22. April 1738 in: UAH RA 7715.

1227 UAH RA 7856.

1228 Zu diesem siehe Drüll III, S. 117f.

1229 Die Zahlung sollte „*bloß allein pro redimenda vesta*“ erfolgen.

## X. KAPITEL: Studentische Ehre vor dem Heidelberger Universitätsgericht

Schon vor dem Dreißigjährigen Krieg kommt es in Heidelberg unter Studenten zu Duellen und anderen Konflikten, die durch Ehrverletzungen ausgelöst worden sind. Im achtzehnten Jahrhundert finden sich vermehrt entsprechende Vorfälle in den Akten des Universitätsgerichts.

### 1. Ehre

Auslöser für einen großen Teil aller studentischen Konflikte waren vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen, die der Ehre eines Studenten zugefügt wurden. Der spezifisch studentische Ehrbegriff entwickelt sich im achtzehnten Jahrhundert zu einem komplexen Anforderungskatalog der Gruppe an ihre Mitglieder. Dieser wird, nach längerer mündlicher Überlieferung, etwa ab 1800 in schriftlichen Verhaltenmaßstäben, den *Komments*, fixiert.<sup>1230</sup>

### 2. Injurien

Auch im achtzehnten Jahrhundert finden immer wieder Prozesse vor dem Universitätsgericht statt, denen ausgeführte oder drohende Duellen unter Studenten oder zwischen Studenten und satisfaktionsfähigen Dritten zu Grunde liegen. Auslöser sind meist Beleidigungen körperlicher oder verbaler Art. Diese Injurien stellen im damaligen studentischen Leben, welches stark durch das jeweilige Ehrgefühl des Einzelnen und der Gruppe bestimmt wurde, einen immer wieder auftretender Streitgrund dar.<sup>1231</sup>

Beleidigungen konnten sowohl durch Schimpf- und Schmähreden, eine sogenannte Verbalinjurie, als auch durch Tätlichkeiten gegen die Person oder ihre Sachen, sogenannte Realinjurien, begangen werden.<sup>1232</sup> Im Sprachgebrauch des achtzehnten Jahrhunderts ist auch der Angreifer, der eine Körperverletzung mit schweren Folgen begeht, ein „*Beleidiger*“, da er die Ehre des Angegriffenen durch seine Tat beschädigt.<sup>1233</sup> Vor dem Heidelberger Uni-

1230 Zum *Komment* in Heidelberg im neunzehnten Jahrhundert siehe unten S. 321ff.

1231 Zu den Injurienprozessen der Universität Marburg siehe Woeste, S. 93ff.

1232 Alenfelder, S. 136; Woeste, S. 93.

1233 So bezeichnet 1779 etwa der Rotgerber Heinlein, der in Folge eines Angriffs mehrerer Personen so schwer im Gesicht verletzt wurde, dass er nicht sprechen konnte, den Anführer der Angreifer als seinen „*Hauptbeleidiger*“, vgl. UAH RA 3413.

versitätsgericht ist auf eine erhobene Injurienklage hin eine Widerklage des Beklagten möglich, da das tatsächliche Geschehen meist durch wechselseitige Beleidigungen geprägt wird. Die Bezeichnungen lauten dann „*Vorkläger und Nachbeklagter*“ beziehungsweise „*Vorbeklagter und Nachkläger*“.<sup>1234</sup>

Es ist davon auszugehen, dass durch den Ehrenkodex der Studenten, der eine Denunziation als ehrenrührig ansieht, nur ein kleiner Teil der tatsächlich vorgefallenen Delikte zur Anzeige gebracht wurden.<sup>1235</sup>

### a) Reine Injurienklagen

Wie im Rahmen der beschriebenen körperlichen Auseinandersetzungen, so finden sich auch bei den Beleidigungsfällen immer wieder Konflikte zwischen Studenten und Bürgern Heidelbergs.

Typisch ist ein Fall aus 1720, als am 28. August der Student der Rechte Wilhelm Maximilian Brack gegen den Hofmusiker Zuckarini klagt. Dieser habe sowohl den Kläger als auch die Professoren der Heidelberger Hohen Schule öffentlich beleidigt. Tatort ist der Gasthof zum Reichsapfel. Der Senat befürchtet, dass die Beleidigung, wenn sie ungestraft bliebe, der Ehre der gesamten Universität abträglich sein würde. Deshalb wendet sich der Rektor im Namen der Professoren an den Kurfürst mit der Bitte, den außerhalb der akademischen Gerichtsbarkeit stehenden Musiker zu strafen, und zwar „*anderen zum abscheu und Exempel seinem Verdienst nach*“.<sup>1236</sup>

Mit einer tätlichen Beleidigung, die sich im Jahr 1733 in Heidelberg ereignet, befasst sich das akademische Gericht. Der Senat stellt fest, dass der Student Ludwig Carl Mieg<sup>1237</sup> dem stud. iur. Ferdinand von Garb<sup>1238</sup> einen „*höchst schimpfflichen pfeitschenschlag[s]*“ versetzt habe.<sup>1239</sup> Ungewöhnlich an dem Vorfall ist, dass er einen Prozess anstelle eines Duells zur Folge hatte. Denn auf einen Peitschenschlag hin folgte normalerweise eine sofortige Forderung des Geschlagenen, da die Nutzung eines eigentlich für die Arbeit mit Tieren gedachten Gegenstandes den Angegriffenen gerade in seiner Ehre

1234 Vgl. das Dekret des Senats vom 22. März 1712 in: UAH RA 7867.

1235 Durch Art. XXX, Nr. 3 des Komments von 1806 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 25 wurde jedem Studenten mit einer Strafe gedroht, der beim „*Prorektor, Senat oder sonsten etwas pezzet*“. Da der Komment schon vor seiner schriftlichen Fixierung gewohnheitsrechtlich galt, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

1236 Schreiben des Senats an den Kurfürst vom 28. August 1720 in: UAH RA 7082 und Toepke IV, S. 44.

1237 Immatrikuliert im Jahr 1728: Toepke IV, S. 63.

1238 Immatrikuliert im Jahr 1728: Toepke IV, S. 62.

1239 Zitiert nach Toepke IV, S. 62, Fn. 3. Zu einem ähnlichen Fall in Göttingen siehe Brüdermann, S. 190.



verletzen sollte.<sup>1240</sup> Aus den Umständen ergibt sich, dass der Peitschenschlag die vorausgegangenen Verbal-Injurien durch eine Real-Injurie übertreffen sollte. Dadurch wollte sich ein Student in die „*Avantage*“ versetzen. Durch die schwerere, weil tätliche Beleidigung ging die Notwendigkeit, durch eine Forderung die eigene Ehre zu retten, auf den ursprünglichen Beleidiger, hier also Ferdinand v. Garb, über. Die Rolle des Geforderten hatte verschiedene, im Laufe der Zeit unterschiedliche Vorteile. Zu nennen ist etwa das Recht, den Ort und genauen Ablauf des Duells zu bestimmen.<sup>1241</sup>

Das Gericht stellt dementsprechend auch fest, dass Mieg seinen Kommilitonen v. Garb erheblich beleidigt, außerdem aber die Gesetze der Universität und das kurpfälzische Duelledikt verletzt hatte.<sup>1242</sup> Deshalb soll Mieg eigentlich selbst einen solchen Peitschenschlag erhalten.<sup>1243</sup> Allerdings werden mildernde Umstände durch das Gericht angeführt: es sei zu beachten, dass der Kläger v. Garb den Beklagten provoziert habe, insbesondere durch sein übles Verhalten. Deshalb mildert der Senat das Urteil dahingehend, dass Mieg gegenüber der Untersuchungskommission eine öffentliche Ehrerklärung zu Gunsten des Klägers abzugeben habe. Dadurch sollte das Unrecht, welches der Beklagte diesem gegenüber begangen habe, wieder gutgemacht sein. Weiterhin wird Mieg neben der Übernahme der Gerichtskosten auch mit vier Tagen und Nächten im Karzer bestraft, um die Verletzung der Universitätsgesetze zu vergelten.<sup>1244</sup>

Die Universität sieht sich unabhängig vom Kläger auch als betroffen an, obwohl die tätliche Beleidigung nicht ihr gegolten hatte. Zum einen war jedoch das Duelledikt, und damit akademisches Recht verletzt worden, zum anderen unterlag der Beleidigungsbegriff im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert einem Wandel: während die deutschrechtliche Tradition in einer Beleidigung einen privatrechtlichen zu verfolgenden Angriff auf das Individuum sah, entsprach es dem gemeinen Recht, ein Officialdelikt und damit eine Verletzung des Rechtsfriedens zu bejahen.<sup>1245</sup>

1240 Vgl. auch Brüdermann, S. 190: in einem Fall aus dem Jahr 1767 betont ein Student gegenüber seinem Kontrahenten, dass es sich um eine „*Hunds Peitsche*“ gehandelt habe.

1241 *Avantage* in: Studentenhistorisches Lexikon, S. 33f. Siehe auch Fabricius, S. 74. Erst durch den Kommentar von 1803 wurden Real-Injurien innerhalb der Studentenschaft untersagt, vgl. Art. XIII des Kommentars von 1803 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 25.

1242 Gemeint war wohl das Gebot des Duelledikts von 1681 (siehe Anhang VII), keine Duelle zu provozieren.

1243 Zur gerichtlichen Strafe des Auspeitschens, die etwa für leichten Diebstahl verhängt wurde, siehe DRW X, Sp. 592ff.

1244 Toepke IV, S. 62, Fn. 3.

1245 Lieberwirth in: HRG I, Sp. 515.

Abgesehen von den Injurien, die im direkten Umgang vorfielen, finden sich auch schriftliche Beleidigungen durch meist anonyme Briefe in den Akten. So klagt der Vater eines Studenten 1738 vor dem Senat wegen eines beleidigenden Briefes, den er erhalten hatte. Zwar war der Brief nicht namentlich unterschrieben, der Empfänger vermutete aber, dass der Student de la Gera<sup>1246</sup> der Absender war. Die Universität lehnte es ab, die Klage zu verhandeln, weil *„der beklagte schon lang nit mehr unter derselben gestanden, dieser auch ihr forum auff vorheriges befragen weder erkennet, noch annehmen will“*.<sup>1247</sup>

### b) Injurien zwischen Studenten und einem Professor

Zum Jahreswechsel 1786/1787 kam es zu mehreren Konflikten zwischen einer Gruppe von Studenten<sup>1248</sup> und dem Professor für Baukunst und praktische Geometrie Johann Andreas von Traitteur.<sup>1249</sup> Im Auftrag der Universität hatte ein Heidelberger Bürger einen Saal errichtet, in dem das vierhundertjährige Jubiläum gefeiert wurde. Die Ausführung des Baus übernahm Traitteur.<sup>1250</sup> Nach dem Zentenarium wurde der Saal für die Veranstaltung von Bällen genutzt. Bei einem dieser Feste kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Studenten und dem Professor. Die Absicht der Studenten war wahrscheinlich, den Professor zu beleidigen, um ihn zu einer Forderung zu reizen.

Auslöser war ein Studentenstreich: Ein von Traitteur veranstalteter Ball war nur schlecht besucht; insbesondere waren mehr Damen als Herren anwesend, was zu einigen Schwierigkeiten bei den Tänzen führte. Mehrere Musensöhne, darunter Boja und Zobel, verlachten die Damen von der Empore aus: *„Allein mit diesem Spaß nicht begnügt, ließ sich der academicus Boja endlich begeben, seinen bei sich gehaltenen jagdhund an den vorderen Füßen zu nehmen und denselben auf das Brustgeländer der Loge so hinzustellen, daß der Hund neben seinem Herrn einen Zuschauer machte.“*<sup>1251</sup> Die anwesenden Damen, die durch das Bellen des Hundes aufmerksam wurden, fühlten sich be-

1246 Am 4. Dezember 1725 hatten sich zwei Brüder de la Gera immatrikuliert: Toepke IV, S. 55.

1247 Senatsprotokoll vom 17. Februar 1738: UAH RA 709, pag. 202f.; Toepke IV, S. 99f., Fn. 3.

1248 Es handelte sich um die nichteingeschriebenen Studenten Boja und von Koppet (Toepke IV, S. 351, Fn. 2) sowie die Immatrikulierten Frhr. Philipp Zobel von Giebelstadt zu Darstadt (Toepke IV, S. 340) und Eugen Esper (Toepke IV, S. 345); vgl. Huffs Schmid in: Kurpfälzer Jahrbuch 1925, S. 65.

1249 Drüll II, S. 156ff.; Winkelmann II, Nr. 2325; Toepke IV, S. 337, Fn. 5.

1250 Huffs Schmid in: Kurpfälzer Jahrbuch 1925, S. 64.

1251 Auszug aus dem Beschwerdebrief Traitteurs an den Senat vom 4. Januar 1787 in: UAH RA 5463.

leidigt und baten den Professor als Veranstalter, einzuschreiten. Die Studenten zeigten sich jedoch wenig einsichtig, Boja verteidigte sich damit, dass er den Eintritt bezahlt habe und ihm deshalb niemand etwas zu befehlen hätte. Außerdem sei das Mitbringen von Hunden in der Anzeige für den Ball nicht ausdrücklich untersagt worden. Daraufhin drohte Traitteur ihm mit der Disziplinargewalt des Prorektors.<sup>1252</sup> Da der Prorektor Zentner abwesend war, lud dessen Vertreter Haedaeus am folgenden Tag nach einer Anzeige von Traitteur den Boja vor, der allerdings nicht erschien.<sup>1253</sup>

Einige Zeit später kam es auf einem weiteren Ball dann zu einem provokanten Auftritt des Studenten Eugen Esper, einem Freund Bojas. Der Akademiker, der in Reitstiefeln erschien,<sup>1254</sup> machte sich über den Professor lustig und verhöhnte dessen Anweisungen an das Personal. Zusammen mit Kommilitonen bedrängte Esper Traitteur und versuchte ihn zu einer Duellforderung zu reizen, indem ihm beleidigende Äußerungen unterstellt wurden. Am nächsten Tag forderte der Professor wiederum den Prorektor auf, gegen die Studenten vorzugehen. Eine weitere Untersuchung ist jedoch nicht überliefert, der Vorfall zeigt aber, dass der studentische Übermut auch gegen Professoren gerichtet sein konnte.<sup>1255</sup> Wie in Heidelberg, so kam es anderen Universitäten zu ähnlichen Vorfällen.<sup>1256</sup>

### c) Duelle

Neben den Beleidigungen, die nur zu Klagen vor dem akademischen Gericht geführt haben, gab es immer wieder Injurien, zu deren Ahndung zu den Waffen gegriffen wurde. Bezeichnet wurden entsprechende Vorfälle meist als „*schlägerey händel*“ oder „*schlägerey sachen*“.<sup>1257</sup> Einen Vorstoß zur Vermeidung der Zweikämpfe durch innerstudentische Maßnahmen macht die

1252 Da der Rektor, Hubert von Harrer, im Jubiläumsjahr häufig nicht in Heidelberg anwesend war, vertrat ihn der Prorektor Georg Friedrich Zentner, vgl. Drüll II, S. 53.

1253 Da Boja nicht immatrikuliert war, hätte sich die Universität überhaupt nicht mit ihm befassen müssen. Dass sie es gleichwohl tat, ist Ausdruck ihres Selbstverständnisses, für alle Studierwilligen zuständig zu sein, jedenfalls wenn sich diese im Laufe des Verfahrens einschrieben.

1254 In der Großherzoglichen Ballordnung von 1807 war das Erscheinen in Stiefeln lediglich den Nichttänzern gestattet, die aber auch angemessene Kleidung tragen mussten, vgl. den entsprechenden Druck in: UAH RA 5463. Die ältere, von Studenten mitausgefertigte Ballordnung erwähnte keine Kleidungs Vorschrift, vgl. ebd.

1255 Im Vergleich zum 17. Jahrhundert verhielt sich der Heidelberger Student des 18. Jahrhunderts allerdings weniger auffällig, Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 446ff.

1256 Für Göttingen: Brüdermann, S. 163. Schulze/Ssymanck, S. 185 mit weiteren Fällen.

1257 Vgl. nur das Schreiben des Oberamts an die Universität vom 14. März 1707 in: UAH RA 5578.

Universität im Januar 1792, als sie den Hochschülern empfiehlt, nach dem Vorbild von Jena, eigene Schiedsgerichte zu bilden.<sup>1258</sup> Da sich in der folgenden Zeit keine weiteren Hinweise auf ein solches Ehrengericht finden, folgte die Studentenschaft dem Vorschlag wohl nicht. Erst im neunzehnten Jahrhundert entstanden, getragen vom Seniorenconvent der studentischen Corps, Ehrengerichte. Streng untersagt waren Duelle – neben den kurfürstlichen Duelledikten – auch durch die Statuten von 1786.<sup>1259</sup> Typische Fälle zeigen, wie die Verbote in der gerichtlichen Praxis umgesetzt wurden.

#### *aa) Angedrohtes Duell*

Um die Universitätsgerichtsbarkeit zu einem harten Durchgreifen zu bewegen vermerkt stud. Joseph Franz Xaver v. Mezger<sup>1260</sup> bei einer Strafanzeige von stud. Bäumen, dass er bei fehlender Befassung mit der Angelegenheit sich selbst Satisfaktion verschaffen wolle. Grund waren wohl Aussagen Bäumens über verschieden Frauen. Mezger fühlte sich durch diese Äußerungen in seiner Ehre verletzt. Allerdings hat die Drohung beim Gericht keinen Erfolg, ihm wird beschieden, er solle sich zunächst einen angemessenen Stil aneignen.<sup>1261</sup>

#### *bb) Durchgeführte Duelle*

Akademische Zweikämpfe kamen wahrscheinlich wesentlich häufiger vor, als sie sich in den Akten des Universitätsgerichts widerspiegeln. Von vielen Fällen, insbesondere wenn es nicht zu schweren Verletzungen kam, erlangte das Gericht keine Kenntnis.

#### *aaa) Körperverletzungen und Tötung*

Bei den studentischen Duellen im achtzehnten Jahrhundert kommt es oftmals zu Verletzungen, Todesfälle sind jedoch selten.<sup>1262</sup> Im Jahr 1749 „*entleibte*“ ein Student seinen Gegner im Duell. Der Vater des Überlebenden ver-

1258 Winkelmann II, Nr. 2394.

1259 Zum studentischen Leben und Duellwesen im 18. Jahrhundert siehe Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 450ff.

1260 Immatrikuliert am 25. November 1704 als Jesuitenschüler: Toepke IV, S. 3.

1261 Toepke IV, S. 3, Fn. 10.

1262 Beispiele: 1707 wurde ein Teilnehmer „*etwas am leib lädiert*“, UAH RA 5578, was dem Oberamt erwähnenswert erschien. In Göttingen kam es im achtzehnten Jahrhundert nur zu zwei Todesfällen, vgl. Brüdermann, S. 203f.

teidigt ihn schriftlich mit dem Hinweis auf das gewalttätige und unruhige Leben des Opfers, was die Universität irritiert.<sup>1263</sup>

Im Sommer 1758 relegierte der Senat den Studenten Mathaeus Martin<sup>1264</sup> *cum infamia*, weil er einer öffentlichen Vorladung keine Folge geleistet hatte. Hintergrund war nach Darstellung der Eltern des Logikstudenten, dass Martin durch die Juristen Alt und Roeing mehrfach provoziert<sup>1265</sup> und schließlich auch auf dem Paradeplatz<sup>1266</sup> verprügelt worden war. Als die Demütigung bekannt wurde, forderte Martin seine Kontrahenten und verletzte Roeing. Um einer Strafverfolgung durch das akademische Gericht zu vermeiden, begann Martin ein „Soldaten leben“, was das Generalstudium aber nicht davon abhielt, in unehrenhaft zu relegieren. Der Eintritt des Studenten Martin in das kurpfälzische Militär beendete die Kompetenz der akademischen Gerichtsbarkeit. Die *relegatio cum infamia*, also die schärfste Strafe, verhängte das Gericht nur noch der Form nach, um ein späteres Studium an der Rupertina oder einer anderen Universität unmöglich zu machen. Das Beispiel des Magister Laukhard zeigt, dass ein Wechsel vom akademischen zum militärischen Stand im achtzehnten Jahrhundert nicht ungewöhnlich war.

### bbb) Waffen

Im siebzehnten und beinahe im gesamten achtzehnten Jahrhundert gilt der Degen als akademische Waffe. 1792 findet ein Säbelduell zwischen einem Juristen und einem Dragoneroffizier statt. Bei dem Zweikampf wurde der Student erheblich am Kinn verletzt, was zu einer ausführlichen Untersuchung führte. Dabei wurde die Universität jedoch nicht auf eigene Initiative hin tätig, sondern durch die Oberkuratel,<sup>1267</sup> die durch Gerüchte von den Vorfällen erfahren hatte, angewiesen.<sup>1268</sup> Aus der Akte ergibt sich, dass der Fall Ausnahmecharakter hatte.

1263 Siehe das Schreiben des Max Carl Arzen an den Senat vom 27. August 1749 in: UAH RA 7867 und den Vermerk bei Toepke IV, S. 132: „Man finde sich außer standt, dem petito zu deferiren“. Getötet wurde Philipp Anton Hell aus Speyer, der Überlebende war Eckhard Arzen aus Mainz.

1264 Immatrikuliert am 06. Dezember 1754: Toepke IV, S. 168. Dort auch Fn. 2. Der Bericht der Eltern an den Senat in: UAH RA 7934.

1265 Die Eltern berichteten dem Senat, der Student Alt habe anderen erzählt, dass er den Martin „mit seinem Deegen so zerbrüglet, daß seine Kling noch würcklich krum davon wäre“. Bei einer Unterredung bezeichnete Roeing Martin als „Hundsputt“, was damals eine der schärfsten Beleidigungen war, vgl. Studentenhistorisches Lexikon, S. 141.

1266 Zur Lokalisierung im Stadtplan siehe: Derwein, S. 219, Nr. 679.

1267 Näheres zur Kuratelbehörde, einer Aufsichtsinstanz der Regierung für die Universität siehe unten S. 288.

1268 Ausführliche Untersuchung in: UAH RA 5447.

cc) *Strafen*

Als gegen Ende des Jahrhunderts vermehrt Duelle auftraten, reagierte die Universität mit der öffentlichen Verkündung eines Edikts, durch das alle an einem Duell beteiligten Studenten die sofortige Relegation angekündigt wurde. Die Strafe drohte auch demjenigen, der „zum *duel herausfordern oder auch auf die herausforderung sich stellen*“ sollte.<sup>1269</sup> Die erhebliche Strafandrohung galt also für Sekundanten, Boten und Ärzte eines vollzogenen Zweikampfs ebenso wie für die Hauptbeteiligten eines nur vereinbarten Duells. Es handelt sich um eine erhebliche Strafschärfung. Ob das Präventionsziel erreicht wurde, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

## **XI. KAPITEL: Jesuiten, Aufklärung und erste Studentenverbindungen an der Rupertina**

### **1. Aufklärung und Sozialdisziplinierung – Gegensätze im Zeitalter des Absolutismus?**

In der absolutistischen Epoche des kurpfälzischen Staatswesens traten, wie in anderen Territorien des Reichs auch, zwei scheinbar gegensätzliche Tendenzen in der Geschichte der Universität und ihres Gerichts auf: einerseits setzte sich die Aufklärung<sup>1270</sup> – mithin das freiheitsorientierte Denken – durch, andererseits kam es zu einer Disziplinierung der Gesellschaft. Die Universitäten als Ausbildungsstätte der Eliten spielen dabei eine wichtige Rolle als Multiplikatoren. Innerhalb der Hochschule ist das akademische Gericht als Organ der Disziplinierung zuständig.

#### **a) Die Sozialdisziplinierung**

Der von Gerhard Oestreich geprägte Begriff der Sozialdisziplinierung<sup>1271</sup> bezeichnet eine soziale Veränderung, die in der Gesellschaft des absolutistischen Zeitalters zu beobachten ist. Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren

1269 Erlass der Universität vom 3. Februar 1798 in: UAH RA 6369.

1270 Zur Aufklärung statt vieler nur Simon in: HRG I, Sp. 332ff.

1271 Oestreich in: Strukturprobleme der frühen Neuzeit, S. 358ff.; ders. in: Geist und Gestalt, S. 187. Vgl. zur Begriffsbildung, Entstehungsgeschichte und Einordnung auch Tilgner, S. 27ff.; Krüger in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, S. 107ff.; Reinhard in: Frühe Neuzeit, S. 39ff.; Schulze in: ZHF 14/1987, S. 265ff. und Behrens in: HM 12/1999, S. 41.

Staat und Volk völlig verändert.<sup>1272</sup> Die konfessionellen Bürgerkriege hatten zu einer tiefgreifenden Verrohung der europäischen Gesellschaften geführt.

Als 150 Jahre später in der Folge der Französischen Revolution das Zeitalter des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation endet, war die Struktur der Gesellschaft, der Herrscher und Staaten völlig verändert. Ein Disziplinierungsprozess hatte stattgefunden.

Während die ältere Forschung die Person und die Regierung des absoluten Fürsten als formende Kraft ansah, wies Oestreich darauf hin, dass es zusätzlich zu einem Disziplinierungsprozess von unten gekommen war.<sup>1273</sup> Mit Verweis auf den zeitgenössischen Theoretiker der absolutistischen Disziplinierungsphase, den Humanisten Melchior von Osse, betonte er die verschiedenen Notwendigkeiten zur erfolgreichen Staatenbildung: „*ein regent und oberher; guter weiser rat; unparteiische gute gerichtbarkeit und ein from gehorsam volk.*“ Während der ideale Fürst gute Regierung schuldete, war Disziplin die Pflicht der Untertanen.<sup>1274</sup> Schon durch diesen Gedanken wird die Doppelbödigkeit des Begriffs deutlich: neben der Disziplinierung „von oben“ tritt die Sozialdisziplinierung innerhalb der Gesellschaft.

Eine der Ausprägungen der vielschichtigen Selbstdisziplinierung<sup>1275</sup> ist im achtzehnten Jahrhundert unter den Studenten zu beobachten: Durch innerakademische Ordnungssysteme wie den Comment,<sup>1276</sup> eine umfassende Verhaltensregel welche durch die Orden und Landsmannschaften getragen wurde, veränderte sich der Umgang der Studenten untereinander. Deutlich wird das am Beispiel des Duells. Während bis etwa in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das spontane Rencontre als prompte Reaktion auf eine Beleidigung vorherrscht, entsteht im Laufe der Zeit das formelle Studentenduell. Das sofortige Ausführen eines Zweikampfs steht hier für ein ungezügelt-aggressives Zusammenleben der Hochschüler. Das dann auftretende, detailliert geregelte akademische Fechten ist demgegenüber Ausdruck der disziplinierteren, einem strengen Codex unterstehenden Studentenschaft. An die Stelle der ungehobelten studentischen Manieren<sup>1277</sup> nach dem Dreißigjährigen Krieg tritt das Ideal des adlig-wohlhabenden Akademikers.

1272 Blickle in: FS Hans Maier, S. 99.

1273 Für das ständische Zeitalter der frühen Neuzeit bezeichnet Oestreich ähnliche Tendenzen als Sozialregulierung, die durch Policy-Ordnungen der Städte und Territorien geprägt wurde, vgl. Oestreich in: Strukturprobleme der frühen Neuzeit, S. 367ff. (S. 369).

1274 Melchior von Osse, S. 457; Oestreich in: Strukturprobleme der frühen Neuzeit, S. 367.

1275 Brüdermann, S. 528.

1276 Zum Begriff siehe unten S. 321ff.

1277 Als Beispiel können die Auswüchse von Deposition und Pennalismus gelten.

Der Duellzwang wirkte jedoch auch auf einer weiteren Ebene sozialdisziplinierend. Als Ahndung einer Beleidigung – die bereits in einem Rempeln, einer unhöflichen Ansprache oder einem unterlassenen Gruß gesehen wurde – dient die Forderung. Dadurch ist jedem, der einen Zweikampf vermeiden will, an einem respektvollem Umgang gelegen.<sup>1278</sup>

Neben der Selbstdisziplinierung versucht auch die Regierung das Verhalten aller Bürger, besonders aber der ‚wilden‘ Studenten, zu verbessern.<sup>1279</sup> Dazu erlassen die Herrscher vermehrt Verhaltensregeln, wie etwa das kurpfälzische Gesetz gegen das Hazardspielen.<sup>1280</sup> Auch die häufigen Versuche des Senats, gegen die „*Nachtschwärmereyen*“ und „*Excesse*“ der Studenten vorzugehen, verdeutlichen die Tendenz zur Disziplinierung.<sup>1281</sup> Im Konflikt dazu stand das studentische Renommierverhalten, wie etwa das „*Wetzen*“ der Degen am Randstein, um andere Studenten, die Wache oder Handwerksge-sellen zu Duellen oder sonstigen Auseinandersetzungen zu provozieren.<sup>1282</sup>

Allerdings stellte der Senat selbst wiederholt fest, dass die Studenten weder den eigenen noch den kurfürstlichen Befehlen und Verboten folgten. Besonders das „*Nachtschwemereyin, Tumultiren, wetzen, fenstereinwerfen, Later-nen entzweye schlagen, Leute insultiren, [...] Wegnehmung der Warn aus den Kramläden, auch beygefügten Bedrohung*“ konnte nicht vollständig eingedämmt werden.<sup>1283</sup>

## b) Die deutsche Aufklärung und die Universitäten

Als ein epochaler Wendepunkt in der Geschichte der Universitäten gilt die Gründung der Universität Halle im Jahr 1694.<sup>1284</sup> Als „*Mutter aller aufgeklär-ten Universitäten*“<sup>1285</sup> erwirkt sie eine Erneuerung des Fächerkanons und des gesamten Bildungswesens. Maßgeblich war neben der Idee, dass die „*wahre Kirche*“ vom Staat getrennt sein muss, die Garantie der Lehrfreiheit.<sup>1286</sup> Die Aufklärung, deren Kern sich auf das Infragestellen aller festgefügtten Wis-

1278 Brüdermann, S. 528.

1279 Brandt, S. 81.

1280 „Edict wider die Hazard- und andere hohe Spiele, dann das darüber angestellte Wetten, wie auch wegen Ungültigkeit der Spielschulden“ vom 31. Dezember 1772.

1281 Siehe unten S. 267ff.

1282 Vgl. etwa die Befragung eines Handwerkers durch den Stadtrat vom 9. Dezember 1739 wegen seiner Reaktion auf das Wetzen der Degen durch zwei Studenten in: UAH RA 6427.

1283 Aushang des Senats zur Androhung verschärfter Strafen vom 14. Dezember 1739 in: UAH RA 6427.

1284 Westphalen, S. 62 mwN.

1285 Hammerstein in: Universität und Gelehrtenstand, S. 166.

1286 Hammerstein in: Universität und Gelehrtenstand, S. 165, 167.



senschaftstraditionen reduzieren lässt, erschüttert die Universitäten, an denen vielfach das bloße Vorlesen von Standardwerken das eigenständige Denken ersetzte.<sup>1287</sup>

Im Widerspruch zu der Forderung der Aufklärer nach der Abschaffung der Standesunterschiede und der Schaffung eines einheitlichen Staats bestand an den neugegründeten Universitäten Halle und Göttingen eine besonders weitgehende akademische Gerichtsbarkeit. Der Grund für diesen scheinbaren Anachronismus ist in der Notwendigkeit zu sehen, die jungen Stiftungen attraktiv für Studenten zu machen. Dazu war die bekanntermaßen wenig einschneidende akademische Gerichtsbarkeit notwendig.<sup>1288</sup>

### c) Die Rupertina als „Oase mitten in einer aufklärungssüchtigen Welt“

Seit ihrem Entstehen im sechzehnten Jahrhundert versuchten die Niederlassungen der *societas jesu* in den deutschsprachigen Gebieten Einfluss auf Universitäten zu nehmen. Dadurch soll die Gegenreformation gefördert werden. Denn in der Leitung der Artisten- und Theologenfakultät sahen die Patres die Chance, schon in der Ausbildung die zukünftigen Eliten in ihrem Sinn zu prägen.<sup>1289</sup>

Die Rupertina, die im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zwischen Luthertum und Calvinismus wechselt, kommt erst relativ spät in das Blickfeld der Jesuiten.<sup>1290</sup> Während die bayrischen Wittelsbacher der *societas* schon 1550 die Universität Ingolstadt übergeben, berufen ihre kurpfälzischen Verwandten erst 1703–1706 Professoren aus dem Orden.<sup>1291</sup> Nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu übergibt Kurfürst Carl Theodor seine Landeshochschule an den französischen Lazaristenorden.<sup>1292</sup>

1287 Simon in: HRG I, Sp. 333.

1288 Stein, S. 188, Hammerstein in: Universität und Gelehrtenstand, S. 152.

1289 Schubert in: Universität und Gelehrtenstand, S. 91. Für Ingolstadt: Kaufmann, Katholische und protestantische Universitäten, S. 9ff. Auch in Heidelberg waren die beiden Fakultäten durch Jesuiten besetzt, mit Rücksicht auf die Religionsverträge bestand jedoch daneben ein protestantischer Teil, Mugdan, ZGO 112 (1964), S. 188.

1290 Im Zuge der Rekatholisierungspolitik während des Dreißigjährigen Kriegs war die Heidelberger Universität 1629 durch die Jesuiten wiederbegründet, Press in: Semper Apertus I, S. 336; Schaab, ZGO 1114 (1966), S. 170f. Nachdem die Kurpfalz 1632 von den Schweden erobert wurde, endete das Intermezzo.

1291 Kaufmann, Katholische und protestantische Universitäten, S. 9ff. In Freiburg i. Br. kamen erst 1620 Jesuiten an die Universität. Sie hatte sich 1577 mit Verweis auf die mit der Zugehörigkeit zu einer freien Korporation nicht zu vereinbarenden Ordensdisziplin erfolgreich gegen die Einrichtung einer Jesuitenkollegs gewehrt, ebd. S. 57. Für Heidelberg: Haaß, S. 95; Winkelmann II, Nr. 1928.

1292 Braubach, Hist. Jahrbuch 49 (1929), S. 269; Haaß, S. 98f. und Haas, S. 13ff. zu den Folgen der Aufhebung. Neben den Jesuiten waren die Karmeliter, Franziskaner und Domini-

Wurde ein Geistlicher aus seinem Orden ausgeschlossen, so verlor er auch seine Professur.<sup>1293</sup> Dadurch wird deutlich, dass nicht die natürliche Person Inhaber des Lehrstuhls war, sondern der Orden als Korporation.

Umstritten sind die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualitäten der Professoren aus dem Jesuiten-Orden. Während die ältere, weitgehend protestantisch geprägte Literatur<sup>1294</sup> ein vernichtendes Urteil aussprach, finden sich heute differenziertere Stimmen.<sup>1295</sup> Gerade wegen ihrer ordensgeistlichen Lehrer wurde die Rupertina als „Oase mitten in einer aufklärungs-süchtigen Welt“ bezeichnet.<sup>1296</sup> Im Gegensatz zu den vorangegangenen und den folgenden Jahrhunderten wirkt im achtzehnten kein Professor von europäischem Rang in Heidelberg.<sup>1297</sup> In das Bild der geistigen Rückwärtsge wandtheit der Universität passt die Verfolgung von Bewohnerinnen der Uni versitätsdörfer wegen „Hexerey“, mit der sich der Senat noch im Jahr 1758 befasste.<sup>1298</sup> Auch die Aufforderung an relegierte Studenten, eine Urfehde zu schwören, in der sie eidlich versicherten, das Urteil anzuerkennen und keine Rache zu üben, erscheint wenig fortschrittlich.<sup>1299</sup>

Eine weitere Besonderheit betraf die akademische Gerichtsbarkeit: die Mitglieder des Ordens unterstanden ihrer eigenen Rechtsprechung.<sup>1300</sup> Obwohl sie als Professoren Teil der Universitätskorporation waren und im Senat die Jurisdiktion über Studenten und weltliche Professoren ausübten, unterwarfen sie sich selbst nur ihrer eigenen Disziplin.<sup>1301</sup>

---

kaner in der Lehre tätig, Palatinus, S. 76. Zur Geschichte des Lazaristenordens siehe Haas, S. 24ff.

1293 So im Jahr 1789, als der Philosophieprofessor Koller nach dem Ausschluss aus dem Lazaristenorden seine Tätigkeit in Heidelberg beenden musste, was ihn zu einer Schmäh schrift über die Universität veranlasste, vgl. Winkelmann II, Nr. 2386; Schweigard, S. 252.

1294 Insbesondere Häusser im zweiten Band seiner Geschichte der rheinischen Pfalz. Vgl. aber auch Palatinus, S. 92f., der im Jahr 1886 das Wirken der *societas jesu* an den Uni versitäten weithin positiv wertet.

1295 Mugdan, ZGO 112 (1964), S. 188; Haaß, S. 108; Haas, S. 13.

1296 So das vielzitierte Wort von Palatinus, S. 89.

1297 In diesem Zusammenhang sind auch die Erbprofessuren zu nennen, durch die eine Verbesserung der akademischen Qualität erschwert wurde, vgl. Keller, S. 17f.

1298 Die Untersuchungsakte ist unter UAH RA 2759 fragmentarisch überliefert.

1299 Sententia vom 7. September 1744 in: UAH RA 6427.

1300 Für Ingolstadt: Schubert in: Universität und Gelehrtenstand, S. 92f. Für Freiburg i. Br. Kaufmann, Katholische und protestantische Universitäten, S. 57.

1301 Siehe oben S. 174: Im Fall des stud. iur. Hüber stimmten die Jesuiten gegen eine *relegatio cum infamia*.

#### d) Die Kurpfalz als absolutistischer Staat

Absolutismus und Disziplinierung sind nicht umfassend im Sinne eines modernen totalitären Staates zu verstehen. Ein „*rex dixit et factum est*“ im Sinne eines Ludwigs XIV.<sup>1302</sup> hat es im Gebiet des Heiligen Römischen Reichs nicht gegeben. Ausgehend von der ständisch geprägten frühen Neuzeit war es viel mehr das Ziel des absoluten Fürsten, ein zentrales Machtmonopol zu erreichen. Gelungen ist das nur selten.<sup>1303</sup>

Das absolutistische Zeitalter in der Kurpfalz wird allgemein mit der Regierungszeit Carl Theodors gleichgesetzt.<sup>1304</sup> Dieser betrieb eine absolutistische Innenpolitik, bei der die Disziplinierung der Untertanen vor allem mit dem Ziel der Erhöhung der Staatseinnahmen verbunden war.<sup>1305</sup>

##### aa) Carl Theodor – ein Jesuitenzögling und die Aufklärung

Carl Theodor wurde in Ermangelung männlicher Erben in der Kurlinie schon in früher Jugend zum Erben der Kurwürde bestimmt. Seine Erziehung, wie die seiner Vorgänger durch Jesuiten,<sup>1306</sup> erfolgte deshalb ab seinem neunten Lebensjahr am Mannheimer Hof seines entfernten Verwandten Carl Philipp.<sup>1307</sup>

Die Verbindung zwischen den Patres und dem strenggläubigen Katholik Carl Theodor bestand bis zur Aufhebung des Ordens im Jahr 1773.<sup>1308</sup> Allerdings gewann im Laufe seiner Herrschaft die Gedankenwelt der Aufklärung einen stärker werdenden Einfluss auf den Kurfürsten.<sup>1309</sup> Besonders der enge Kontakt mit Voltaire, der von 1753 bis 1758 am Hof lebte, förderte die Hinwendung Carl Theodors zur aufgeklärten Denkweise.<sup>1310</sup> Deutlich wird die Neigung des Herrschers für die Aufklärung etwa in der Stiftung der Akademie der Wissenschaften im Jahr 1763. Aufgeteilt in eine historische und eine

1302 Kuno Fischer, S. 10.

1303 Seif in: HRG I, Sp. 36f.; Reinhard in: Frühe Neuzeit, S. 40. Brandt, S. 50 sieht erst nach dem Reichsdeputationshauptschluss die Möglichkeit geschaffen, einen absolutistischen Staat herauszubilden.

1304 Hess, ZGO 136 (1988), S. 215; Stolleis in: HRG I, Sp. 817.

1305 Press, ZGO 130 (1982), S. 251.

1306 Keller, S. 11.

1307 Mörz, S. 13ff.; Ebersold, S. 12. Fuchs in: NDB XI, S. 252ff. Carl Theodor verlebte seine Kindheit an seinem Geburtsort auf Schloss Drogenbusch bei Brüssel.

1308 Auch nach der Aufhebung unterstützte Carl Theodor ehemalige Jesuiten durch die Vergabe von Stellen an der Universität, Mugdan, ZGO 112 (1964), S. 198f.

1309 Press, ZGO 130 (1982), S. 258.

1310 Mörz, S. 76ff. Braubach, Hist. Jahrbuch 49 (1929), S. 269 bezeichnet Carl Theodor aber als „aufklärungsfeindlich“ und begründet dies mit der Übereignung der Universität an Jesuiten und Lazaristen.

naturwissenschaftliche Klasse forschten zehn Gelehrte hauptamtlich und eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitglieder.<sup>1311</sup>

Die insgesamt heterogene europäische Aufklärungsbewegung einte die Ablehnung der *societas jesu*. In den Gelehrten des Ordens sahen die Aufklärer alles verkörpert, was sie ablehnten: Tradition, Konservatismus, Rückständigkeit, Aberglauben, Ultramontanismus, Kurialismus, Despotie.<sup>1312</sup> Carl Theodor stand auch als Kurfürst, zumindest in den ersten Jahrzehnten seiner Regentschaft, unter dem Einfluss von Jesuiten wie etwa seinem ehemaligen Erzieher Pater Seedorf, der bis zu seinem Tod 1758 Beichtvater des Kurfürsten war.<sup>1313</sup> Der Herrscher der Kurpfalz und später von Pfalz-Bayern wird deshalb nicht als gänzlich aufgeklärter Fürst bezeichnet. Neben seinem Verhältnis zu den Jesuiten zeigt das etwa die Verfolgung der bayrischen Opposition. Durch Verbote wie das des Illuminatenordens 1785 wollte Carl Theodor seine Machtposition sichern.<sup>1314</sup> Gerade die letzten Jahre seiner Regierung werden eher der Restauration zugeordnet.<sup>1315</sup>

#### e) Der Kampf gegen studentische Zusammenschlüsse

Schon im späten siebzehnten Jahrhundert finden sich in Heidelberg erste Erwähnungen von studentischen Zusammenschlüssen in Form von sogenannten Studentenorden.<sup>1316</sup> Die Orden beunruhigen den akademischen Senat. Abgesehen von der Heimlichkeit, die an sich bereits verdächtig erscheint, provoziert vor allem die Tatsache, dass sich die Orden eigene Statuten geben und sich dadurch zum Gesetzgeber in eigener Sache aufschwingen.<sup>1317</sup> Neben den Orden wurde das Zusammenleben der Studenten im achtzehnten Jahrhundert von den Landsmannschaften geprägt. Da jegliche Art der korporativen Einigung durch die Obrigkeit verfolgt wurde, ist die genaue Entstehungsgeschichte beider Typen unbekannt, da die Bünde selbst aus konspirativen Gründen ihre Unterlagen vernichteten.<sup>1318</sup> Studentische Verbindungen entstanden allgemein, neben dem Wunsch nach Geselligkeit, aus

1311 Hess, ZGO 136 (1988), S. 231.

1312 So die Aufzählung bei van Dülmen, Hist. Jahrbuch 89 (1969), S. 54.

1313 Mörz, S. 29.

1314 Kreutz in: Demokratisierung in der Französischen Revolution, S. 226; Fuchs in: NDB XI, S. 255. Auch Palatinus, S. 90 betont die letztlich überwiegende katholische Erziehung im Verhältnis zum Einfluss der Aufklärung.

1315 Schweigard, S. 203.

1316 Siehe S. 210ff.

1317 Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 310f.

1318 Schroeder, Universität für Juristen, S. 54; Schulze/Syrmank, S. 161. Bahnson, S. 53 sieht den Grund für das Entstehen der studentischen Zusammenschlüsse in der Tatsache, dass die Akademiker nach dem Ende des Bursenwesens zu Außenseitern in den Städ-

dem Bedürfnis, um Verletzungen der Studentenehre zu ahnden. Da die akademische Gerichtsbarkeit nach Ansicht der Studenten keine angemessenen Maßnahmen traf, um Injurien zu strafen, organisierten die Betroffenen ihre eigenen Regeln; die Verbindungen setzten diese durch. Dadurch wollten besonders die Orden das aristokratische Duell zugunsten eines bürgerlicheren Ehrbegriffs zurückdrängen,<sup>1319</sup> zumal Adlige vor dem Universitätsgericht häufig privilegiert wurden und ihre Stellung deshalb zu einem besonders provokanten Auftreten nutzten.<sup>1320</sup> Eng verbunden sind deshalb das Duellwesen und die Entstehung und Entwicklung der akademischen Verbindungen, wie sie aus den Akten des Heidelberger Universitätsgerichts nachvollziehbar ist.

aa) Orden

aaa) Die Studentenorden an den deutschen Universitäten

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gründen sich an den Universitäten im Heiligen Römischen Reich konspirative Vereinigungen von Studenten, sogenannte Logen. Sie stehen meist der Freimaurerei nahe, ohne jedoch deren Teil zu sein.<sup>1321</sup> Ihr Ziel ist die „*Veredelung der Menschheit*“ im Sinne der Verbreitung der Aufklärung.<sup>1322</sup> Die erste spezifisch akademische<sup>1323</sup> Loge – die Amicisten – wurde in Jena von Mitgliedern der Mosellaner Landsmannschaft gegründet.<sup>1324</sup> Unter einem studentischen Orden wird ein überörtlicher Zusammenschluss von mindestens zwei Logen verstanden. Die lokalen Vereinigungen bestanden zum Teil längere Zeit, bevor durch eine Ausgründung oder einen persönlichen Kontakt die Verbindung zu einer zweiten Loge entstand und schließlich in Form eines Vertrages perpetuiert wurde. Neben dem 1771 gegründeten Amicistenorden entstand 1777

---

ten wurden. Fabricius, S. 56f. geht von der Nachahmung entsprechender höfischer Orden durch die Studenten aus.

1319 So Heinrich Stephani (1805), zitiert nach Körner in: *Einst und Jetzt* 1961, S. 142; Vgl. Hardtwig, S. 87. Für Heidelberg kann diese zeitgenössische These nur eingeschränkt gelten, wie im Abschnitt zu den Orden gezeigt wird.

1320 Bahnson, S. 52.

1321 Der Streit über die Nähe der studentischen Orden zu den Freimaurerlogen stellt Götze, S. 26f. dar.

1322 Keller, S. 268. Tatsächlich überwog meist kurz nach der Gründung die Pflege des studentischen Frohsinns andere Ziele erheblich.

1323 Bereits zuvor bestanden Freimaurerorden, in denen Studenten verstärkt eintraten, vgl. Heinz, S. 27ff.

1324 Bei der Moselländer Landsmannschaft handelte es sich um die wohl erste Landsmannschaft überhaupt. Sie entstand 1721 und wurde von Rheinländern, Schwaben, Pfälzern und Elsässern gebildet. Heinz, S. 24; Schulze/Ssymank, S. 161; Fabricius, S. 82.

in Halle ein weiterer Zusammenschluss als Constantisten.<sup>1325</sup> Im Gegensatz zu den Landsmannschaften, die damals den Zusammenschluss aller Studenten eines Herkunftsgebiets anstreben und durch sozialen Druck durchzusetzen suchen, wollen die Orden exklusive Freundschaftsbünde sein, die nur ausgewählte Akademiker aufnehmen.<sup>1326</sup> Nach der Gründungswelle der Orden in den siebziger Jahren hatten sie etwa von 1780 bis 1790 eine beherrschende Stellung in der Studentenschaft, bevor die bereits früher bestehenden Landsmannschaften reformiert in den Vordergrund treten.<sup>1327</sup>

Schon im achtzehnten Jahrhundert äußerten sich Studenten ablehnend über die Orden als solche. So schreibt Friedrich Christian Laukhard<sup>1328</sup> in der Erinnerung an seine Studententage in Gießen: *„Hätte ich vor meiner Aufnahme das eigentliche Wesen einer solchen Verbindung gekannt, ich würde wahrscheinlich niemals hineingetreten sein. Das Ding ist ein Gewebe von Kindereien, Absurditäten und Präsumtionen, über welche ein kluger Mann bald unwillig werden muß.“*<sup>1329</sup>

Die Orden werden zwar bald nach ihrer Gründung verboten, bestehen aber weiter. Eine strenge Verfolgung findet allenfalls in kurzlebigen Wellen statt. Den Universitäten wurde deshalb von den staatlichen Behörden mangelndes Engagement vorgeworfen. Ein Grund für die Unwilligkeit der Hochschulen, das Verbot durchzusetzen, wird in dem Umstand gesehen, dass viele Professoren der protestantischen Universitäten selbst Mitglied einer Freimaurerloge waren.<sup>1330</sup> Wegen der Verwandtschaft beider Organisationsformen – und ihrem wirtschaftlichen Interesse an hohen Studentenzahlen<sup>1331</sup> – hatten die Professoren wenig Elan in der Durchsetzung; außerdem waren die Maßnahmen wenig glaubwürdig.<sup>1332</sup> Trotz der ähnlichen Organisation bekämpften sich studentische Orden und Freimaurerlogen bis etwa

1325 Richter in: *Einst und Jetzt* 1978, S. 48.

1326 Müller in: *„Der Burschen Herrlichkeit“*, S. 27.

1327 Götze, S. 25f.; Fabricius, S. 57.

1328 Die Veröffentlichungen des Magisters Laukhard dienen als wichtige Quelle zur Studentengeschichte der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, sind aber wegen der subjektiven Sicht und vor dem Hintergrund der Zensur durchaus kritisch zu bewerten, vgl. Heinz, S. 14.

1329 Laukhard, S. 39.

1330 Fabricius, S. 57; Hardtwig, S. 82f.; Für Tübingen: Thümmel, S. 395.

1331 Durch die Kolleggelder hing das Professorengehalt direkt mit der Zahl seiner Hörer zusammen, siehe Schroeder, *Universität für Juristen*, S. 53. Ebd. S. 24 wird am Beispiel Thibauts der indirekte Zusammenhang deutlich: ein beliebter Professor erhielt eine erheblich höhere Grundvergütung, da er verstärkt Studenten zu einem Aufenthalt in der Neckarstadt bewegen konnte.

1332 Körner in: *Einst und Jetzt* 1961, S. 146.

1790. Danach näherten sich die Orden den Logen an, um bald darauf ganz zu verschwinden.<sup>1333</sup> Die Tendenz zur Abkehr der Studenten von den Orden wurde durch deren reichsweites Verbot im Jahr 1793 beschleunigt.<sup>1334</sup> Das durch den Reichstag erlassene Gesetz setzte als Strafe für die Mitgliedschaft in einem Orden die Relegation fest. Durch eine Mitteilung der Relegation an alle Universitäten wollte man ein Fortsetzen des Studiums unmöglich machen und eine spätere Anstellung bei einem der deutschen Staaten ausschließen.<sup>1335</sup> Ob die Regelung in Heidelberg durchgesetzt wurde, erscheint fraglich. Jedenfalls findet sich kein Anstieg entsprechender Relegationen in den überlieferten Akten.<sup>1336</sup>

Der Anteil der Ordensmitglieder an der Studentenschaft betrug etwa 10 bis 35%.<sup>1337</sup> Sie strebten keine möglichst hohe Mitgliederzahl an, sondern wählten – zumindest in der Anfangszeit – gezielt die Elite der Studenten aus.<sup>1338</sup> Dadurch sollten die Ziele der Orden, wie etwa die gegenseitige Hilfe in Studium und Berufsleben sowie die Disziplinierung der Studentenschaft erreicht werden.<sup>1339</sup> Im Unterschied zu den Landsmannschaften, die Zusammenschlüsse aktiver Studenten waren, strebten die Orden eine lebenslange Mitgliedschaft an.<sup>1340</sup>

### *bbb) Die Situation in Heidelberg*

Für Heidelberg sicher überliefert ist das Bestehen des Harmonisten- und des Constantistenordens.<sup>1341</sup> Weiterhin bestand zumindest zeitweilig eine Loge namens „*Niceria*“.<sup>1342</sup> An der kurpfälzischen Landesuniversität gründeten sich erst sehr spät und insgesamt nur wenige Logen. In der Verbreitungs-

1333 Schulze/Ssymank, S. 166; Hardtwig, S. 84. Für Heidelberg sah Dittenberger, S. 41 in seiner 1844 verfassten Geschichte der Universität eine Nähe von Constantia und einer Mannheimer Fraumaureurloge.

1334 Stein, S. 133, Fn. 44.

1335 Hardtwig, S. 96. Schroeder in: Georg Friedrich Rebmann, S. 34 merkt jedoch an, dass das Verlangen der akademischen Jugend, sich in Freundesbünden zusammenzuschließen durch die Verbote nicht

1336 Noch im Jahr 1798 erkundigte sich die Universität bei der Oberkuratel, ob das Gesetz den akademischen Bürgern verkündet und gegebenenfalls angewendet werden solle, vgl. das Schreiben des Senats vom 24. Januar 1798 in: UAH RA 6369.

1337 Auf der Mitgliederliste des Constantistenordens von 1794 sind 27 Mitglieder verzeichnet, siehe UAH RA 5503.

1338 Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 27; 31.

1339 Fabricius, S. 57, S. 59; Hardtwig, S. 83ff., S. 87. Trotz ihres eigentlichen Ziels, die Disziplin zu verbessern, wurden die Orden von der Obrigkeit verfolgt.

1340 Schulze/Ssymank, S. 171; Götze, S. 31; Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 31.

1341 So schon Dittenberger, S. 41 im Jahr 1844.

1342 Pietzsch in: *Einst und Jetzt* 1961, S. 59; Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 30.

politik der Orden hat die katholische Rupertina keine hohe Priorität. Ziel war es vielmehr, an den modernen, prestigeträchtigen protestantischen Universitäten wie Halle, Jena und Göttingen Logen zu errichten, um sich dann von dort auszubreiten.<sup>1343</sup> Allerdings ist für die Geschichte der Orden zu beachten, dass sie selbst durch die Geheimhaltung und die Vernichtung von Unterlagen ihre archivalische Überlieferung stark einschränkten. Deshalb ist, wie auch die reichsweite Geschichte der Orden, die der frühen Heidelberger Bünde ungewiss.<sup>1344</sup> Es finden sich jedoch vereinzelt Hinweise auf Orden in den Akten.

(1) *Der Constantistenorden*

Die örtliche Loge der Constantia entsteht im März 1791 aus einem Vorläufer, der „*Fridericiana*“.<sup>1345</sup> Heute dienen besonders die vorhandenen Berichte über eine Untersuchung im Frühjahr 1794 gegen die Constantistenloge zu deren Nachweis.<sup>1346</sup> Die entdeckten Mitglieder hatten einen Revers zu unterschreiben, durch den sie bestätigten, nicht mehr an ihrer Ordenszugehörigkeit festzuhalten.<sup>1347</sup> Der Wert solcher Zusicherungen ist allerdings als gering zu betrachten, da die Orden den Meineid vor dem akademischen Gericht ausdrücklich gestatteten, sogar dazu aufforderten.<sup>1348</sup> Die Relegation mit Mitteilung an alle Universitäten, wie im reichsweiten Verbotsgesetzes aus dem Vorjahr als Strafe statuiert, verhängt das Heidelberger akademische Gericht in diesem Fall nicht.

Aus einer Anzeige des cand. med. Valentin Griesselich<sup>1349</sup> aus dem Jahr 1797 ergibt sich, dass dieser der Duellforderung des reformierten cand. theol. Gros<sup>1350</sup> nicht nachgekommen war und deshalb „*von einer Gesellschaft, welche sich constantisten nannten auf Veranlaß des gedachten Gros allenthalben*

1343 Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 30; Keller, S. 255.

1344 Schroeder in: Georg Friedrich Rebmann, S. 33f.

1345 Heinz, S. 58; Richter in: Einst und Jetzt 1978, S. 48. Fabricius, S. 210 hatte noch 1799 genannt, Keller, S. 257 weißt den ersten Orden für 1794 nach.

1346 Der Untersuchungsbericht über den Constantistenorden in Heidelberg vom 21. März 1794 findet sich in: UAH RA 5503. Er enthält eine Mitgliederliste, auf der auch die Ämter innerhalb des Ordens bezeichnet sind. Erfahren hatte der Senat dies durch den Einsatz eines Spions.

1347 Richter in: Einst und Jetzt 1978, S. 69ff. und Keller, S. 258f. nennen sämtliche bekannten Mitglieder des Ordens.

1348 Keller, S. 266, der aus Dokumenten der Orden zitierend die Begründung liefert: „*die Hauptstützen unseres Ordens sind Einigkeit und Verschwiegenheit*“.

1349 Immatrikuliert am 29. Mai 1797: Toepke IV, S. 367.

1350 Wohl Johannes Mathias Gross aus Heidelberg, der sich am 21. Oktober 1794 als stud. theol. eingeschrieben hatte, Toepke IV, S. 364.



*verlacht und verfolgt würde*“. Von dem Vorfall berichtete der Senat an die Regierung, wobei eine Antwort nicht vorliegt.<sup>1351</sup> Die Anzeige macht deutlich, dass der Constantistenorden in Heidelberg zumindest am Ende des achtzehnten Jahrhunderts den innerstudentischen Duellzwang mitgetragen hat.<sup>1352</sup> Im selben Jahr kommt es zu einer Senatsuntersuchung gegen die „*Blau- und Weißkrägler*“, zwei Gruppen von Studenten, die sich durch auffällig gefärbte Kragen abgrenzten. Blau ist dabei als typische Farbe des Constistenordens einzuordnen.<sup>1353</sup> An der *alma mater heidelbergensis* bestand der Orden bis in das Jahr 1811, während er andernorts deutlich früher suspendierte.<sup>1354</sup> Auffällig ist die gleichsam verschobene Bestehenszeit: nachdem die örtliche Loge vergleichsweise spät gegründet wurde, endete die Geschichte der Constantia hier auch verzögert.

## (2) *Der Harmonistenorden*

Erst in der Spätphase der Orden kann eine Loge der Harmonisten in der Neckarstadt nachgewiesen werden.<sup>1355</sup> Gegründet wird sie im Sommer 1803 unter dem Namen „*Aurora zu den sieben Rosen*“ von dem aus Marburg kommenden Studenten Gerhard Friederich.<sup>1356</sup> Es handelte sich um keinen rein studentischen Orden, vielmehr waren auch ehemalige Studenten Mitglieder.<sup>1357</sup> Bereits 1804 löst sich der Orden reichsweit selbst auf. Die Heidelberger Loge ging wahrscheinlich in einer landsmannschaftlichen Vereinigung der „*Badenser*“ auf. Durch ihr kurzes Wirken vor Ort haben die auch *Schwarze Brüder* genannten Harmonisten keine Spuren in der Geschichte der *alma mater heidelbergensis* hinterlassen.

1351 Schreiben des Senats vom 9. Juli 1797 in: UAH RA 6369.

1352 Auch in Jena standen die Orden am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hinter dem Duellzwang, wie ihr Kampf gegen die Ehrengerichtsbewegung, von ihnen als „*Chokoladisten*“ bezeichnet, zeigt. Heinz, S. 55, weist darauf hin, dass der Name durch die Orden geprägt wurde, um die Bewegung abzuwerten.

1353 Keller, S. 266: Das Ordenskrenz wurde an einem blauen Band getragen.

1354 Schweigard, S. 310.

1355 Ausführlich Keller, S. 266ff.

1356 Immatrikuliert am 11. Mai 1803; Toepke IV, S. 379. Unter dem Pseudonym „*Tyrtäus*“ veröffentlichte er später einen Bericht über die Gründung.

1357 Keller, S. 270.

*(3) Fazit*

Im Vergleich zu anderen Universitäten standen die Orden an der Rupertina unter geringerem Verfolgungsdruck.<sup>1358</sup> Deutlich wird das etwa bei der Untersuchung gegen die „*Blau- und Weißkrügler*“: Den organisierten Akademikern war es offensichtlich möglich, ihre Gruppenzugehörigkeit durch das Tragen von eigens angefertigten, gut erkennbaren Jacken hervorzuheben. Die akademischen Behörden lassen die Studenten gewähren.<sup>1359</sup> Warum dies so war lässt sich heute nicht mehr feststellen. Besonders erstaunt die laxer Verfolgung der studentischen Orden in Heidelberg vor dem Hintergrund des scharfen Vorgehens gegen die Illuminaten, deren Hauptwirkungsstätte – neben der bayrischen Universität Ingolstadt – in der Kurpfalz lag. Nach der Entdeckung dieses Ordens 1785 droht ein Kurfürstliches Edikt den Mitgliedern mit der Todesstrafe.<sup>1360</sup>

Obwohl die akademischen Orden in den letzten Jahren des Jahrhunderts die Studentenschaft nicht mehr prägten, leben Teile ihre Tradition in den im Anschluss entstehenden Corps und der Burschenschaft weiter.<sup>1361</sup> Dazu gehört insbesondere die Idee, dass die Mitgliedschaft in einer studentischen Gemeinschaft nicht mit dem Studieneende aufhören muss.<sup>1362</sup> Als Lebensbundsprinzip prägt sie die Verbindungen bis heute.

*bb) Landsmannschaften*

Die lange Zeit typische Grundform einer studentischen Korporation war der Zusammenschluss von Studenten aus den gleichen Herkunftsgebieten, heute bezeichnet als Landsmannschaft alten Typs.<sup>1363</sup> Während die *nationes* in der Zeit der Gründung der Rupertina nicht entstanden waren, weil die Studenten mehrheitlich aus dem näheren Umfeld der Kurpfalz oder benachbarter Territorien kamen, so haben sich die Bedingungen im achtzehn-

---

1358 Richter in: *Einst und Jetzt* 1978, S. 74; Keller, S. 262. Deneke, Westphälische Landsmannschaft, S. 6 berichtet aus Göttingen, dass die Behörden die Orden um 1795 scharf verfolgten, die Landsmannschaften aber unbehelligt ließen.

1359 So auch Jena. Heinz, S. 69 nennt die engen Beziehungen der Ordensmitglieder zu einem Teil der Professorenschaft als Grund.

1360 Schweigard, S. 213.

1361 Körner in: *Einst und Jetzt* 1961, S. 141; Hardtwig, S. 85. Zur Ablehnung der Orden durch die entstehenden Corps siehe das 4. Kapitel des Komments von 1806 in: *Einst und Jetzt Sonderheft* 1967, S. 29.

1362 Schweigard, S. 307 weist für Heidelberg die Zugehörigkeit zur Constantia nach dem Ende des Studiums nach.

1363 Zu diesen Schulze/Ssymank, S. 138ff. sowie Franke in: *Land und Kultur*, S. 229f. Die Landsmannschaften des 18. Jahrhunderts sind nicht mit dem heute bestehenden Landsmannschaften, einer Art der Studentenverbindung, gleichzusetzen.

ten Jahrhundert geändert.<sup>1364</sup> Nur noch 40 % der Studenten stammen aus der Kurpfalz, die übrigen kommen aus den verschiedenen Teilen des Reiches und dem Ausland.<sup>1365</sup> Damit ist genug Raum für die Selbstorganisation der Studenten nach ihren Herkunftsgebieten.<sup>1366</sup> Verstärkt wird die Tendenz durch den Wegfall der Bursen als alleinige Wohnstatt der Studenten. Als immer mehr von ihnen, vor allem die wohlhabenderen, in Bürgerhäusern Quartier nehmen, entsteht neuer Raum für studentische Zusammenschlüsse. An die Stelle der erzwungenen Gemeinschaft in der Burse treten nun freiwillige Organisationen, die sich zum Beispiel aus Tischgesellschaften entwickeln. Wann genau aus einem losen Freundeskreis eine verbotene Landsmannschaft entstand, war schon für Zeitgenossen schwierig einzuordnen. Aus einem Göttinger Erlass wird deutlich, welche Kriterien neben den farbigen Bändern und Konkarden für die Einordnung als Landsmannschaft erforderlich waren: Eine feste Führung im Sinne eines Vorstandes, üblicherweise als Senior und Subsenior bezeichnete, eine gemeinschaftliche Kasse mit festen Beiträgen und gemeinsame Veranstaltungen.<sup>1367</sup>

Schon 1725<sup>1368</sup> findet sich ein Beispiel für den landsmannschaftlichen Zusammenschluss in Heidelberg in einem Senatsprotokoll: Es handelt sich um Anschuldigungen gegen einen Studenten, der einen anderen auf dem Markt geschlagen haben sollte. Zu seiner Entschuldigung führt er an, er habe nur zugeschlagen, „*auß der ursach weil gen. König und seine Landtsleüth* [durchgestrichen: *Landtsmannen*] *gröblich wären.*“<sup>1369</sup> Eine weitere landsmannschaftliche Vereinigung, die in einer Gerichtsakte erwähnt wird, war die „*Koblenzer gesellschaft*“. Sie wird im Rahmen eines Injurienprozesses im Jahr 1788 genannt, ohne dass sich genaueres ergibt.<sup>1370</sup> Die Universität Jena übersandte

1364 Siehe oben S. 37 und Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 25.

1365 Übersicht über die Herkunft der Heidelberger Studenten im achtzehnten Jahrhundert bei Wolf, S. 137.

1366 Die Zuweisung eines festen Rekrutierungsbezirks an eine Landsmannschaft stellt einen der maßgeblichen Unterschiede zwischen der älteren Form der Verbindung und der neueren, dem Corps, dar. Siehe Schweigard, S. 311.

1367 Deneke, Westphälische Landsmannschaft, S. 1. So auch Brandt, S. 73.

1368 Es handelt sich damit um einen sehr frühen Hinweis auf eine Landsmannschaft. Die älteste nachweisbare Landsmannschaft, die der Mosellaner in Jena, datiert auf 1721, Schulze/Ssymank, S. 161; Fabricius, S. 82. Deneke, Westphälische Landsmannschaft, S. 3 weist darauf hin, dass die Gesetze der Landsmannschaften bereits längere Zeit in Übung waren, bevor sie dann schriftlich perpetuiert wurden.

1369 Senatsprotokoll vom 3. Juli 1725: UAH RA 868.

1370 Es handelt sich um eine Anfrage der Jurastudenten Linck (aus Mannheim, Toepke IV, S. 348), Schauberg (al. Schawberg aus Düsseldorf, Toepke IV, S. 349) und Dingent (aus Koblenz, Toepke IV, S. 348), die anscheinend vermuteten, in einer Befragung als Mitglieder einer solchen Gesellschaft genannt worden zu sein, siehe UAH RA 6436.

am 19. Januar 1799 Briefe und Stammbuchblätter, die sie bei einem Studenten, der in einem Duell gestorben war, gefunden hatte, nach Heidelberg. Die Jenenser Kollegen warnten vor „auf der Universität Heidelberg im Stillen sich einschleichenden verpönten Verbindungen“, die „Selbstrache und Verheimlichung der Excesse zum Ziel haben“. Eindringlich verwiesen die sächsischen Professoren auf die Pflicht der Universitäten, sich über entsprechende Untersuchungen auf dem Laufenden zu halten.<sup>1371</sup> Deutlich war den Zeitgenossen auch der Zusammenhang von Verbindungen und Duellwesen, der in der Warnung vor der „Selbstrache“ zu erkennen ist.

Zwischen den Orden und Landsmannschaften bestehen oftmals personelle Verbindungen. Insbesondere die Orden streben danach, ihre Mitglieder in Leitungsfunktionen der Landsmannschaften einzusetzen.<sup>1372</sup> In Heidelberg versucht das etwa der Harmonistenorden in der fränkischen Landsmannschaft<sup>1373</sup> und der Constantistenorden in der Rhenania.<sup>1374</sup> Möglicherweise entstand aus diesen ‚Übernahmeversuchen‘ die erbitterte Bekämpfung der Orden durch die in der Folge der Landsmannschaften entstehenden Corps.<sup>1375</sup> Eine direkte Kontinuität zum heute bestehenden Korporationstyp der Landsmannschaft besteht nicht.<sup>1376</sup> Der Übergang von den Landsmannschaften alten Typs, die strikt nach Herkunft gegliedert Verbände mit einer faktischen Zwangmitgliedschaft waren, zu den neueren Corps war fließend. Katalysator der Entwicklung war die Übernahme fester Statuten und damit eine Verrechtlichung der Zusammenschlüsse, die ihren Ausgang in den Orden hatte.

#### cc) Die Verfolgung der Bünde – Eine Maßnahme der Sozialdisziplinierung

Alle studentischen Zusammenschlüsse, besonders Orden und Landsmannschaften, sehen sich bis weit in das neunzehnte Jahrhundert hinein einem unterschiedlich intensivem, aber grundsätzlich bestehenden, staatlichen

1371 Schreiben der Universität Jena vom 19. Januar 1799 in: UAH RA 5460.

1372 Götze, S. 28. Für Göttingen: Deneke, Westphälische Landsmannschaft, S. 6.

1373 Pietzsch in: Einst und Jetzt 1961, S. 59. Die gleiche Konstellation fand sich 1789 in Gießen, vgl. Fabricius, S. 90.

1374 Fabricius, S. 206.

1375 Vgl. die Regelungen im 4. Kapitel des Komments von 1806 in: Einst und Jetzt Sonderheft 1967, S. 29. Aus denn Landsmannschaften des achtzehnten Jahrhunderts entstanden zu Beginn des folgenden Jahrhunderts die Corps. Beide Begriffe wurden zwischen 1810 und 1828 in Heidelberg zum Teil parallel genutzt, Assmann in: Einst und Jetzt 1996, S. 176.

1376 Die aus dem militärischen Sprachgebrauch abgeleitete Bezeichnung Corps wurde zum ersten Mal 1810 in Heidelberg genutzt, vgl. Graebke in: Weiland Bursch zu Heidelberg, S. 18.

Verfolgungsdruck ausgesetzt.<sup>1377</sup> Ein offensichtlicher Grund für das Vorgehen, wie etwa aufrührerischer Tendenzen oder kriminelle Vereinigungen innerhalb der Bünde, lässt sich – weder in Heidelberg noch im übrigen Reich – nachweisen.<sup>1378</sup> Einzuordnen sind die Maßnahmen viel eher unter dem Topos der Sozialdisziplinierung.<sup>1379</sup> Ziel der Obrigkeit ist es, einen „*Staat im Staate*“ zu verhindern.<sup>1380</sup> Vor dem Hintergrund der sich verfestigenden absolutistischen Herrschaftssysteme ist aus Sicht der Regierung der bloße Zusammenschluss von Studenten gefährlich. Denn ein solcher Bund steht Verdacht, das statutenwidrige Verhalten seiner Mitglieder zu fördern. Die akademische Gerichtsbarkeit der *Rupertina* sieht insbesondere im Duellzwang, der von den innerstudentischen Organisationen durchgesetzt wird, ein Disziplinarproblem, das es durch die Verfolgung der Bünde zu bekämpfen gilt.<sup>1381</sup> Ein weiterer Vorwurf des Senats an die „*constantisten brüderschaft*“<sup>1382</sup> ist, dass durch sie die „*Universitaet zu einer Mördergrube*“ werde, weil gerade die „*fleißigsten akademiker*“ nach ihrem Eintritt in den Orden zu Verschwendern und schlechten Studenten würden. Für ihr hart entbehrtes Geld erhielten die Eltern „*anstatt einem gelehrten Sohn [...] einen Strohkopf, einen Faulenzer, und einen Taugenichts*“.<sup>1383</sup> Da die Hochschule als eigentlich Betroffene die Eltern der „*constantisten brüder*“ ansieht, will sie auch deren Autorität nutzen. Dazu solln die Eltern von den Vorwürfen gegen ihre Kinder informiert und ihnen deren *consilium abeundi* angedroht werden. So soll ein Beweisproblem der Universität umgangen werden: Denn obwohl die Constantisten namentlich bekannt geworden sind, bestreiten diese ihre Mitgliedschaft und haben sich zu einem Meineid verschworen.<sup>1384</sup> Ein tatsächliches gerichtliches Vorgehen wäre deshalb allenfalls auf Basis der Zeugenaussage des eingeschleusten Spions möglich gewesen.

1377 Götze, S. 33; Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 21f.

1378 Schulze/Ssymank, S. 160. Brüdermann, S. 222ff. weist verschiedene konkrete Gründe nach, etwa die Förderung des Glücksspiels, des Schuldenmachens und der Duelle durch die Orden.

1379 Schroeder, Universität für Juristen, S. 53.

1380 Schulze/Ssymank, S. 173, Schroeder, Tod den Scholaren, S. 89.

1381 Vgl. die Schreiben von 1797/98 in: UAH RA 6369.

1382 Oestreich in: Strukturprobleme der frühen Neuzeit, S. 365 betont die zeitgenössische Wichtigkeit des Begriffs der „*Constantia*“, der Standhaftigkeit oder Beständigkeit. Vor dem Hintergrund der meist vergeblichen Verfolgung des Constantistenordens erscheint der Begriff symptomatisch.

1383 Bericht des Senats über den Constantistenorden vom 21. März 1794 in: UAH RA 5503.

1384 Die Verabredung zum Meineid stellt einen weiteren Vorwurf gegen die Orden dar. Vgl. den Bericht des Senats über den Constantistenorden vom 21. März 1794 in: UAH RA 5503.

Gerade die Studentenschaft ist als Zielgruppe für Maßnahmen zur Verbesserung der Disziplin geeignet. Die kleine Neckarstadt und die in dieser wiederum abgegrenzte Gruppe der Hochschul­er ermöglicht der Regierung einen direkteren Zugriff als auf andere Bevölkerungsteile. Die seit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs und der Abschaffung des Bursenwesens ‚verwilderten‘ Sitten der Akademiker bieten weiten Raum für disziplinierende Eingriffe der Regierung.<sup>1385</sup> In diesem Zusammenhang kann auch die Einrichtung der Oberkuratel gesehen werden. Ein hoher kurfürstlicher Beamter wurde zur Aufsicht über die *Rupertina* bestimmt und damit die selbstverwaltete Korporation enger überwacht.<sup>1386</sup>

Eng verwoben mit der Sozialdisziplinierung ist die Vorbildfunktion der Lehrenden innerhalb der Korporation: Wenn die Disziplin der Professoren schlecht ist, strahlt dies auf das Verhalten der Studenten ab. Im Jahr 1777 maßregelt Kurfürst Carl Theodor deshalb die Heidelberger Professenschaft. Neben einem zurückhaltenden Lebenswandel forderte der Herrscher von den Lehrern auch, ihre Kollegien besser vorzubereiten, das Beratungsgeheimnis im Senat zu wahren und nicht an den privaten Zusammenkünften der Studenten teilzunehmen.<sup>1387</sup> Gerade die letzten beiden Punkte werfen ein Licht auf das tatsächliche Leben in der kleinen Universitätsstadt.

## XII. KAPITEL: Strafpraxis im achtzehnten Jahrhundert

Die durch die akademische Gerichtsbarkeit in Heidelberg im achtzehnten Jahrhundert verhängten Strafen werden hier dargestellt. Zu beachten ist, dass sich die Strafpraxis über einen längeren Zeitraum entwickelt. Die einzige Statutenreform im achtzehnten Jahrhundert, die von Carl Theodor 1786 erlassen wurde, fasst das angewandte Gewohnheitsrecht in die Schriftform. In § 76 des Regelwerks werden als Strafen genannt: „*Verweiß, Einkerkern, Consilio abeundi oder Relegation*“.<sup>1388</sup> Wie die Fälle zeigen, verhängt das Universitätsgericht zusätzlich weitere Sanktionen. Außerdem kommt es zur

---

1385 Ein Beispiel stellt neben der Ordensbekämpfung auch die Maßnahmen gegen die „*Excesse*“ dar und das Mandat an die Professoren, durch die Verbesserung ihres Verhaltens die Disziplin der Studentenschaft zu verbessern, vgl. Winkelmann II, Nr. 2273.

1386 Zur Oberkuratel siehe S. 257.

1387 Winkelmann II, Nr. 2273.

1388 § 76 der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 329.

Kombination von einzelnen Strafen,<sup>1389</sup> oder etwa zur Verurteilung zu Schadensersatzzahlung und Relegation in einem Prozess.<sup>1390</sup>

Beim Verweis handelt es sich um die am wenigsten einschneidende Strafe des akademischen Gerichts in Heidelberg, einer Verwarnung entsprechend. Der Rektor nutzt den Verweis, um dem Studenten sein unangemessenes Verhalten aufzuzeigen. Weitere Konsequenzen hat die Strafe, die auch verschärft als „*Ernstlicher Verweis*“ ausgesprochen wurde, nicht.

Kritisch anzumerken ist, dass die Strafpraxis nicht einheitlich ausgeübt wurde und einzelne Sanktionen ungeeignet erscheinen. So war insbesondere die Relegation, die *ultima ratio* der akademischen Gerichtsbarkeit, im kleinteilig organisierten Staatswesen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation kein besonders scharfes Schwert. Denn nur derjenige Student, der seine Studien an der Rupertina oder einer mit ihr verbundenen Hochschule fortsetzen wollte, konnte durch einen Ausschluss empfindlich gestraft werden. Der geflohene Straftäter, ließ sich vom Verbot des Studiums in Heidelberg wenig beeindrucken.<sup>1391</sup>

## 1. Geldstrafen

### a) Allgemeines

Geldstrafen werden häufig verhängt.<sup>1392</sup> Inwieweit damit das Ziel verfolgt wurde, dem Generalstudium zu neuen Einnahmen zu verhelfen, bleibt unklar. Angesichts der Höhe, welche die Strafen gelegentlich erreichten, erscheint es durchaus als wahrscheinlich.<sup>1393</sup> Die Verwendung der eingenommenen Gelder ist in Heidelberg weitgehend unklar, während aus Marburg bekannt ist, dass sie im achtzehnten Jahrhundert jedenfalls zum Teil direkt an den Prorektor gingen.<sup>1394</sup> Zumindest in einem Fall im Jahr 1729 verfügt der Kurfürst Karl Philipp über die Straf gelder. Aus dieser Kasse sollen den Jesuiten 400 fl. übergeben werden, um deren Seminargebäude vor dem Ver-

1389 Vgl. nur 1765: Karzer und Consilium: Toepke IV, S. 208, Fn. 2.

1390 So zum Beispiel im oben S. 177f. beschriebenen Fall Breitner.

1391 Ausführlich zur zeitgenössischen Kritik: Meiners I, S. 295f.

1392 In ihrem Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 25 nennt die Universität die Geldstrafe mehrmals.

1393 So etwa im 17. Jahrhundert im oben S. 155 dargestellten Fall des stud. Antonius Paulo, welcher wegen der Tötung seines Duellgegners zu einer Geldstrafe von 1.500 fl., später ermäßigt auf 300 fl., verurteilt wurde.

1394 Woeste, S. 52 vermutet einen direkten Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Geldstrafe und der Auszahlung an den Prorektor.

fall zu retten. Im folgenden Jahr schlägt die Hofkammer vor, neben den Schutzgeldern der Juden auch die Strafgeelder der Theologen für die endgültige Renovierung des Seminars zu verwenden.<sup>1395</sup>

Der Rektor erhält die Immatrikulationsgebühren der Studenten, die sich in seinem Amtsjahr einschrieben.<sup>1396</sup> Eine zumindest teilweise Überlassung der Strafgeelder ist wahrscheinlich. Aus einem zeitgenössischen Bericht ergibt sich, dass ein wichtiger Aspekt der Geldstrafen deren Verwendung als Denunziationsprämie war. Jedenfalls in Göttingen wurde ein großer Anteil der eingenommenen Mittel an den Informanten ausgekehrt, was die einzige Chance darstellte, über bestimmte Delikte informiert zu werden.<sup>1397</sup>

### b) Umwandlung von Haftstrafen

Bei weniger schweren Vergehen war es möglich, eine Karzerstrafe gleichsam abzubezahlen, indem sie durch eine Geldstrafe abgelöst wurde.<sup>1398</sup> So wird 1707 als Tarif für eine solche Umwandlung pro Tag und Nacht Haftstrafe 2 fl. angegeben,<sup>1399</sup> 1711 fordert man 1 fl. 30 Kreuzer als Ersatzleistung für einen Tag Karzerstrafe.<sup>1400</sup> Für die Beleidigung eines Paters Zinck erhält ein Student Meierhoffer vier Tage Karzer. Ihm wird gestattet, diese Strafe durch 4 fl. abzugelten. Wegen anderer Delikte hatte er schon zwei Tage Haft erhalten. Er entscheidet sich für den Karzer und sitzt die sechs Tage ab.<sup>1401</sup> Die Statutenreform Carl Theodors von 1786 nennt an einer Stelle eine „*Geldbuß von 50 bis 100 Rthlr. oder respective 3monatlicher Gefängniß-Straf*“.<sup>1402</sup> Daraus ergibt sich, dass die Umrechnung von Haft- in Geldstrafen auch von der Regierung akzeptiert war.

Üblicherweise benötigt ein Student in Heidelberg im achtzehnten Jahrhundert etwa 200 fl. im Jahr. Darin eingeschlossen waren Lebenshaltungs- und Studienkosten. Diese Summe aufzubringen fiel den Eltern der Studenten häufig schwer. Für einen Verurteilten konnte das Absitzen der Strafe im

1395 Winkelmann II, Nr. 2040.

1396 Siehe etwa Toepke IV, S. 48, Fn. 4.

1397 Vgl. Meiners I, S. 292. Durch die soziale Abgeschiedenheit und die personelle Schwäche der akademischen Behörden wären ansonsten verbotene Glücksspiele u. ä. nicht entdeckt worden.

1398 Auch an anderen Universitäten war eine Umwandlung möglich. So verhandeln in der 1605 entstandenen Komödie Cornelius Relegatus zwei Studenten mit dem Rektor über die Abänderung der Strafe von acht Tagen Karzerhaft auf einen Goldgulden Geldstrafe, vgl. Sommer, Cornelius Relegatus, Zeile 1861ff.

1399 Toepke IV, S. 5, Fn. 5.

1400 Toepke IV, S. 16, Fn. 2.

1401 Toepke IV, S. 6, Fn. 6.

1402 § 88 der Statuten von 1786 in: Thobcke, Statuten, S. 332.



Karzer deshalb vorteilhafter erscheinen, als Geld auszugeben.<sup>1403</sup> Es finden sich auch Fälle, in denen die Strafe zur Verhandlungssache zwischen dem verurteilten Studenten und der Universität gerät. So wird im Juli 1725 ein Student Most<sup>1404</sup> durch eine Kommission, die aus der Magnifizenz und dem Syndikus bestand, zu drei Tagen Karzer verurteilt, mit der Option, diese durch 3 fl. abzugelten. Die Strafe erscheint dem Studiosus zu hart, er ließ beim Senat anfragen, ob nicht zwei Tage oder 2 fl. auch genügen würden.<sup>1405</sup> Der Nachlass wurde gewährt. In derselben Sitzung wurde ein Student Nehm<sup>1406</sup> wegen wiederholten Auffälligkeiten ebenfalls mit drei Tagen Karzer bestraft, ihm wurden die Umwandlung aber zu 10 fl. angeboten.<sup>1407</sup> Ob die deutliche Erhöhung der Gebühr durch die fortgesetzte Straffälligkeit oder durch sein höheres Budget begründet wurde, bleibt unklar. Jedenfalls entscheidet sich der Studiosus nach erfolgter Befragung für die Zahlung. Etwa drei Wochen später bittet der Student jedoch, die geforderte Summe zu reduzieren, was durch den Senat gewährt wird. So muss er im Ergebnis ebenfalls 3 fl. zahlen.<sup>1408</sup>

Wie in Heidelberg, so bestand auch in Göttingen die Möglichkeit, Karzerstrafen abzulösen. Der dortige Tarif entsprach dem Heidelberger.<sup>1409</sup> Die Umwandlungsmöglichkeit war im achtzehnten Jahrhundert im ganzen Reich verbreitet und wurde in Preußen durch das Allgemeine Landrecht von 1794 ausdrücklich untersagt.<sup>1410</sup> Im Übrigen wird durch dieses Gesetz der Strafkatalog der akademischen Gerichtsbarkeit und deren Zweck genau bestimmt.<sup>1411</sup>

---

1403 Zu den Studien- und Promotionskosten: Wolf, S. 126ff. In Preußen wurde 1750 ausdrücklich angeordnet, dass einfache Studenten anstelle von Geld- zu Haftstrafen verurteilt werden sollten, da ansonsten nur das väterliche Vermögen geschmälert werde, vgl. Regelement 1750, Nr. 8 in: Arnoldt, S. 230f.

1404 Johann Friedrich Most, immatrikuliert am 9. Dezember 1723: Toepke IV, S. 49.

1405 Anders aber Toepke IV, S. 49, Fn. 1: weil er die Strafe von 3 Tagen nicht akzeptierte erhielt er 2 Tage zusätzlich wegen Ungehorsams.

1406 Michael Joseph Nehm, immatrikuliert am 27. Mai 1724: Toepke IV, S. 51.

1407 Senatsprotokoll vom 3. Juli 1725: UAH RA 868.

1408 Senatsprotokoll vom 21. Juli 1725: UAH RA 868. Ein weiteres Beispiel aus dem Jahr 1730 in: UAH RA 7083.

1409 Brüdermann, S. 130.

1410 Stein, S. 112; Woeste, S. 51; Alenfelder, S. 170, Thümmel, S. 389. Zuvor hatte bereits das Reglement von 1750 die Ablöse von akademischen Strafen durch Geldzahlungen auf Adlige beschränkt, vgl. Regelement 1750, Nr. 8 in: Arnoldt, S. 230f.

1411 Hattenhauer, S. 594: § 95 im 12. Titel, II. Teil des Preußischen ALR.

### c) Entzug von Stipendienleistungen

Von anderen Universitäten, zum Beispiel Marburg und Göttingen, ist als weitere Strafe die Möglichkeit bekannt, Stipendiaten vom Genuss der Leistungen auszuschließen, wenn sie gegen die akademischen Gesetzen verstossen. Mittelbar handelt es sich auch um eine Geldstrafe.<sup>1412</sup> In Heidelberg wird den Mitgliedern des *collegium sapientiae*<sup>1413</sup> vorgeschrieben, sich im Winter spätestens um sechs, im Sommer um acht Uhr im Stiftungsgebäude einzufinden. Andernfalls sollen ihnen ihre „*beneficii*“ entzogen werden. Ziel der Maßnahme aus dem Jahr 1758 ist es, die Ruhestörungen in der Stadt durch das „*nächtliche Schwärmen*“ der Studenten zu bekämpfen.<sup>1414</sup>

Außerdem müssen die Stipendiaten der einzelnen Stiftungen, die Leistungen an mittellose Studenten des Heidelberger Studiums vergeben, zweimal pro Jahr neben Zeugnissen auch Nachweise über ihr Verhalten vorlegen, was bei Vergehen zum Entzug der Leistungen führen kann.<sup>1415</sup>

## 2. Freiheitsstrafen

Neben Geldstrafen verurteilt das Universitätsgericht auch zu Freiheitsstrafen. Unterschieden werden muss zwischen der Haft im universitätseigenen Karzer und der verschärften Haft auf der Festung Dilsberg oder in städtischen Gefängnissen. Die Freiheitsstrafe unter verschärften Bedingungen findet sich nur sehr selten unter der Vielzahl von Fällen, in denen Studenten zu Haftstrafen verurteilt wurden. Es ist jedoch festzustellen, dass sich ab den 1730er Jahren verstärkt Drohungen und Verurteilungen zu Festungshaft in den Akten finden.<sup>1416</sup>

1412 Brüdermann, S. 138f.; Alenfelder, S. 172.

1413 Die auch „*Sapienz*“ genannte Stiftung war 1555 durch die Überweisung von Kirchengut an die Universität gegründet worden und sollte ursprünglich der Unterstützung von Philosophie-, später Theologiestudenten dienen: Hautz I, S. 438ff.; Merkel, S. 5; Wolgast, S. 33. Das *collegium* nutzte das Gebäude des früheren Augustinerklosters, Nr. III der Karte des Universitätsbesitzes im Anhang II.

1414 Schreiben des Kirchenrats an die Universität vom 28. September 1758 in: UAH RA 7217.

1415 Wolf, S. 124.

1416 Ein Hintergrund dieser Tendenz bleibt unklar. Orden und Landsmannschaften traten erst später auf, eine Steigerung der Duellzahlen ist ebenfalls eher am Ende des Jahrhunderts bekannt. Möglicherweise ist einzig die zufällige archivalische Überlieferung ausschlaggebend.

### a) Hausarrest

Als mildeste Form der Freiheitsbeschränkung verhängt das akademische Gericht den Hausarrest. Er findet sich erst zum Ende des Jahrhunderts in den überlieferten Akten. Mit Hausarrest bestraft das Gericht zum Beispiel zwei Teilnehmer einer Schlägerei, bei der niemand schwere Schäden erlitten hatte. Als Dauer bestimmte man drei Tage für den Studenten, der zuerst zugeschlagen hatte, der andere erhielt einen Tag für das Zurückschlagen.<sup>1417</sup> Weiterhin strafte der Senat Verbal- und Realinjurien entsprechend.<sup>1418</sup>

### b) Karzerstrafen

Bei der Haftstrafe, die im universitätseigenen Gefängnis, dem Karzer, verbüßt werden musste, handelt es sich um die heute bekannteste Strafe der akademischen Gerichtsbarkeit, geradezu um deren Symbol.<sup>1419</sup>

Im achtzehnten Jahrhundert kann jedoch von der später oft beschriebenen Karzerromantik oder Karzerpoesie<sup>1420</sup> noch nicht ausgegangen werden, da das Gefängnis zu dieser Zeit noch unbeheizt war, was bei Gefangenen, vor allem bei längerer Haftdauer zu Krankheiten führte.<sup>1421</sup> So bittet ein Student im Jahr 1711 um Erlass seiner Haftstrafe, da es ihm aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar sei, drei Tage in einem so feuchten Ort zu verbringen. Dieses Begehren wird mit Verweis auf eine nach Haftantritt mögliche Begnadigung abgewiesen.<sup>1422</sup> 1778 erhofft ein im Karzer einsitzender Student am neunten Tag Gnade und führt zur Begründung aus: „*in diesem dunklen Ecke eingeschloßen zwischen vier feucht- und sehr ungesunden Mauern kummervoll mit aufopferung eines großen theils meiner gesundheit zubringen muß, niemals glaubte ich, daß es ein so schweres Joch sein [könnte].*“ Anzumerken ist, dass es sich zu dieser Zeit noch nicht um das heutige Karzergebäude in der Augustinergasse handelt. Dieses wurde erst 1786 von der Universität er-

1417 Sententia in Sachen Brügelmann gegen Montanus vom 17. August 1796 in: UAH RA 6371.

1418 1778 erhielt der Student Goswin Hauck auf Bitten seines Vaters Hausarrest anstatt des *consilium abeundis*, vgl. UAH RA 5990 und Toepke IV, S. 278, Fn. 2.

1419 So auch Brüdermann, S. 126.

1420 Zu dieser etwa: Twain, S. 228 und Laukhard, S. 30, der von den Giessener Studenten um 1775 berichtet, dass ein Karzeraufenthalt dem Ansehen förderlich war; vgl. auch Woeste, S. 54f.; Bienengräber in: Akademisches Deutschland II, S. 163ff. Einige zeitgenössischen Episoden über die Freuden eines Karzeraufenthalts im neunzehnten Jahrhundert bei Hoenninger in: Kurpfälzer Jahrbuch 1928, S. 17.

1421 So erging es den wegen der Auseinandersetzung mit den Bedienten des englischen Gesandten eingesperrten Studenten: UAH RA 865; ebenso in Göttingen: Brüdermann, S. 129 und allgemein Meiners I, S. 304.

1422 Toepke IV, S. 14, Fn. 3.

worben und zum Gefängnis umgebaut. Vor der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg befanden sich im *Casimirianum*<sup>1423</sup> mehrere Karzerräume, danach wird der Raum unter einem Treppenpodest in der Alten Universität genutzt.<sup>1424</sup> Hierbei handele es sich wohl um den beschriebenen feuchten, ungesunden Ort.

Die Haftstrafe selbst wird im achtzehnten Jahrhundert in sehr unterschiedlicher Dauer verhängt, so finden sich, vor allem bei den zahlreichen Beleidigungsdelikten, häufig Strafen von wenigen Tagen, zum Teil werden Studenten aber auch allein zu Untersuchungszwecken mehrere Wochen, teils Monate, festgehalten.<sup>1425</sup> Zur Schärfung der Karzerhaft kann der Vollzug bei Wasser und Brot angeordnet werden.<sup>1426</sup> Ausdrücklich handelt es sich dabei um eine Strafe für leichtere Verbrechen.<sup>1427</sup> Ein typisches Delikt, das zur einfachen Karzerstrafe führen kann, ist eine Beleidigung, jedenfalls wenn es sich nicht um eine Realinjurie mit schweren Folgen handelt.<sup>1428</sup> Solche Fälle kann der Rektor selbstständig ohne Verhandlung vor dem Senat als akademisches Gericht aburteilen. Unklar ist jedoch, wie weit die Strafkompetenz des Rektors geht, da sich aus den Statuten von 1786 nur ergibt, dass es ihm zustand „den Studiosis geringere, auch mehrtägige Carcerstrafen anzusezen“.<sup>1429</sup> Ein sicheres Bild lässt sich auch nicht aus den überlieferten Archivalien zeichnen.

Die Haft im Karzer war ein studentisches Privileg, gleichwohl galt sie zumindest zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts als ehrenrührig und unakademisch. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts änderte sich die Auffassung und es galt eher als Auszeichnung eines echten Burschen, einmal im Karzer gesessen zu haben.<sup>1430</sup>

1423 Das *Casimirianum* ist auf der Karte zum Gebäudebestand der Universität im Anhang II als E gekennzeichnet.

1424 Juschka in: Semper Apertus V, S. 74f.

1425 So der unschuldige stud. Sartorius im Falle des verletzten Dieners des holländischen Gesandten, siehe S. 149. In Göttingen waren am Ende des Jahrhunderts höchstens zweiwöchige Haftstrafen die Regel. Studenten, die härtere Strafen verdient hätten, wurden ausgeschlossen, vgl. Meiners I, S. 302.

1426 UAH RA 7867: Drei Tage Karzer bei Wasser und Brot für einen Stockschlag gegen einen Juden im Jahr 1745.

1427 Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 25.

1428 Vgl. etwa das Urteil in: UAH RA 7533 aus dem Jahr 1766 gegen mehrere Studenten, die ihren Kommilitonen Geisweiler beleidigt hatten. Auch auf eine Realinjurie durch Schläge und Ellenbogenstöße hin erhielt ein Student 1788 Karzer, drei Tage bei Wasser und Brot, vgl. Sententia vom 10. September 1788 in: UAH RA 6044.

1429 Thorbecke, Statuten, S. 303, § 6 der Statuen Carl Theodors.

1430 Für Göttingen: Brüdermann, S. 130; Für Erlangen: König, S. 22.

### c) Verschärfte Haft

Nach schwereren Straftaten, wie etwa bei Totschlag oder auch Körperverletzung mit Todesfolge, werden Studenten durch die Heidelberger akademische Gerichtsbarkeit im achtzehnten Jahrhundert auch zu verschärfter Haft verurteilt. Die Strafe wird dann auf der kurpfälzischen Festung Dilsberg oder in Zuchthäusern, etwa in Mannheim oder Frankfurt, verbracht. Selten nur greift das Universitätsgericht auf das Heidelberger städtische Gefängnis zurück.<sup>1431</sup> Die Strafe außerhalb der Neckarstadt und vor allem ohne die Privilegien der akademischen Haft im Karzer kann noch durch die Verurteilung zu Wasser und Brot erschwert werden.<sup>1432</sup> Zum Teil wird nach einer studentischen Beschwerde wegen überharter Haftbedingungen durch den Senat an den Festungskommandanten mit der Bitte um bessere Unterbringung und Behandlung des eingesperrten Studenten geschrieben.<sup>1433</sup>

Zwischen den beiden Varianten der Haftverschärfung, der Verbringung in ein Zuchthaus oder auf die Festung besteht der erhebliche Unterschied, dass Festungshaft nicht als ehrenrührig angesehen wird. Deshalb verurteilt man zu dieser *custodia honesta*, Ehrenmänner, die nicht aus verwerflichen Motiven gehandelt haben.<sup>1434</sup> Grundsätzlich erwartet die kurpfälzische Regierung von der Universität, dass diese vor der Überstellung von Studenten auf den Dilsberg bei der Regierung anfragt, ob die Maßnahme gestattet sei.<sup>1435</sup> Bis 1772 ist eine Genehmigung der Regierung in jedem Einzelfall notwendig, bevor ein Hochschüler auf die Festung gebracht werden kann. Um das Verfahren zu vereinfachen, erteilt die Regierung dann eine Generalgenehmigung. Studenten sollen „mit befügung des Urtheils“, in die Festung überstellt werden, wo man sie in Empfang nehmen würde.<sup>1436</sup>

Zur Haft auf der Festung werden Studenten aus unterschiedlichen Gründen verurteilt: so finden sich Delikte wie wiederholte Sachbeschädigung durch Einwerfen von Fenstern,<sup>1437</sup> „nachtschwermereyen undt wachattaqui-

1431 Grund dafür war möglicherweise das oftmals gespannte Verhältnis zum Stadtrat. In einem Fall von 1785 wurde, mit Erlaubnis des Rats, der Sohn des Rektors für zwei Monate auf Kosten seines Vaters in das städtische Gefängnis im Mannheimer Tor gesperrt, vgl. Toepke IV, S. 338, Fn. 4.

1432 Etwa im Fall der Studenten Kühnell und Duckenberg im Jahr 1732: siehe oben S. 184.

1433 Toepke IV, S. 70, Fn. 4.

1434 Biastoch, S. 16; Woeste, S. 58.

1435 Toepke IV, S. 70, Fn. 4.

1436 UAH RA 7759 und Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 25.

1437 Toepke IV, S. 70, Fn. 4.

runge“;<sup>1438</sup> Körperverletzung<sup>1439</sup> und Körperverletzung durch Teilnahme an einer Rauferei mit Todesfolge.<sup>1440</sup> Ein Student, der zu einem Jahr auf dem Dilsberg verurteilt worden war, wird nach seiner Flucht für ein Jahr öffentlich relegiert, was die Abstufungen in der Strafpraxis verdeutlicht.<sup>1441</sup>

Ähnliche Delikte konnten, wenn sie häufiger vorkamen oder sonstige Schärfungsgründe angenommen wurden, aber auch zur ehrenrührigen Zuchthausstrafe, etwa in Mannheim führen.<sup>1442</sup>

Um eine Besserung im Verhalten von mehrfach auffälligen Studenten zu erreichen, wird ihnen zum Teil ausdrücklich mit der Haft auf dem Dilsberg gedroht.<sup>1443</sup> Während das Heidelberger akademische Gericht Studenten tatsächlich zu Festungshaft verurteilte, liegen aus Marburg keine entsprechenden Fälle vor, obwohl die Strafe auch dort in den akademischen Gesetzen vorgesehen war.<sup>1444</sup> Die Göttinger Universitätsgerichtsbarkeit nutzte für Haftstrafen von bis zu neun Monaten den Karzer, lediglich länger dauernde Sanktionen wurden außerhalb der Stadt in Zuchthäusern vollstreckt.<sup>1445</sup>

#### d) Zwangsarbeit

Als Steigerung der Drohung mit Festungshaft findet sich die Ankündigung des Senats in den Akten, ein relegierter Student werde zwangsweise in Mannheim zu Schanzarbeiten eingesetzt, wenn er entgegen dem Verbot wieder nach Heidelberg zurück käme. Es handelte sich nur um eine leere Drohung, denn als der besagte Student wirklich wieder in der Neckarstadt aufgegriffen wurde, setzte man ihn fest, um bei der Regierung die erforderliche Erlaubnis zur Verbringung auf den Dilsberg zu erlangen. Als die Antwort nach einer Woche in Heidelberg eintraf, hatte man den Studiosus schon wieder freigelassen.<sup>1446</sup>

1438 Der Stud. Cyprian wurde deshalb zu einem Monat Festungshaft verurteilt: Toepke IV, S. 168, Fn 1; im Jahr 1738 überfielen mehrere Studenten nachts die Wache, wodurch einigen eingesperrten Prostituierten die Flucht gelang, vgl. Schreiben des Stadtrats vom 31. Januar 1738 in: UAH RA 6427.

1439 Drei Wochen Haft, davon je drei Tage die Woche bei Wasser und Brot: Toepke IV, S. 156, Fn. 1; 14 Tage bei Wasser und Brot: Toepke IV, S. 206, Fn. 1.

1440 Kühnell und Duckenberg im Jahr 1732: siehe S. 183.

1441 Toepke IV, S. 213, Fn. 1. In Preußen wurde durch das ALR den Studenten bereits für die Verabredung zu einem Duell mit Festungshaft gedroht. Meiners I, S. 312 bezweifelt allerdings die Durchsetzung.

1442 Toepke IV, S. 277f., Fn. 6: drei bis sechs Monate Zuchthaus in Mannheim bei nächtlicher Ruhestörung, Aufbrechen von Türen und kleinerer Entwendungen.

1443 Toepke IV, S. 71. Fn. 1.

1444 Woeste, S. 58.

1445 Brüdermann, S. 141.

1446 Toepke IV, S. 89f., Fn. 7.

Ein entsprechend lautendes Urteil findet sich in den Akten des akademischen Gerichts nicht.

### 3. *consilium abeundi*

Zwischen den Geld- und Karzerstrafen und der *ultima ratio* der akademischen Gerichtsbarkeit, der Relegation, die jegliches weiteres Studium untersagt, steht das *consilium abeundi*. Es kann verhängt werden, wenn ein Akademiker zum wiederholten Mal vor Gericht steht oder bei der Erstbegehung einer schwereren Tat.<sup>1447</sup>

#### a) **Eigentliches *consilium abeundi***

Das eigentliche *consilium abeundi*<sup>1448</sup> führt zur Verweisung des Akademikers aus der Universitätsstadt und ihrem Umland. Im Gegensatz zur Relegation handelt es sich aber um eine ehrenhafte Strafe, die bei weniger erheblichen Vorfällen gewählt wird. Soll der Student nur aus dem Generalstudium ausgeschlossen werden, ohne dass eine weitere Verhandlung vor einem allgemeinen Gericht notwendig erscheint, so wird noch entschieden, dass er sich, gegebenenfalls unter Bewachung, sofort aus Heidelberg und Umgebung zu entfernen habe.<sup>1449</sup> Dadurch sollen auffällige Studenten aus ihrem sozialen Umfeld ausgeschlossen werden. Da der Bestrafte nicht grundsätzlich für ein Studium ungeeignet erscheint, wird die Strafe nicht veröffentlicht, was eine Fortsetzung der akademischen Ausbildung und insbesondere ein Examen an

1447 Vgl. etwa Toepke IV, S. 185, Fn. 1: Zunächst erhielt ein Student Karzerhaft wegen eines nächtlichen Tumults, einige Monate darauf das *consilium*. Angedroht wurde es auch den Anführern des Constantistenorden, als 1794 dessen Mitglieder bekannt wurden, vgl. den Bericht des Senats über den Constantistenorden vom 21. März 1794 in: UAH RA 5503.

1448 Von lat. *consilium*, der Rat und *abire*, weggehen. Es handelte sich aber weniger um einen Rat, als vielmehr um eine förmliche Strafe, vgl. *consilium abeundi* in: Studentenhistorisches Wörterbuch, S. 70.

1449 Nach Wörterbuch der Studentensprache III, S. 68, Stichwort: *Consilium* handelte es sich um einen Verweis aus der Stadt und dem Umkreis von 2 Meilen innerhalb von 24 Stunden. 1768 drohte das akademische Gericht, dass wenn die Entfernung nicht innerhalb von 24 Stunden erfolgen würde, *eo ipso* die öffentliche Relegation folge, vgl. Toepke IV, S. 236, Fn. 2. Auch in Tübingen war mit dem Verweis von der Universität immer das Verbot des Aufenthalts in der Stadt und der Umgebung verbunden: Thümmel, S. 388. In Göttingen konnte die Strafe mit oder ohne Entfernung aus der Stadt verhängt werden, vgl. Meiners I, S. 317f.

einem anderen Ort ermöglicht.<sup>1450</sup> Das Universitätsgericht nimmt die Strafe gelegentlich auch zurück, etwa wenn der Hochschüler ein besseres Verhalten gelobt,<sup>1451</sup> oder sie wird in eine Haftstrafe abgemildert.<sup>1452</sup>

In Tübingen wird der befristete Ausschluss generell als *consilium abeundi* bezeichnet.<sup>1453</sup> Während an anderen Universitäten im Reich der Begriff *consilium abeundi* häufig gewählt wird,<sup>1454</sup> findet er sich in den Heidelberger Akten erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.<sup>1455</sup>

#### b) Vorstufe: Die Unterschrift unter das *consilium abeundi*

Als Vorstufe zum eigentlichen *consilium abeundi* dient die sogenannte „*Unterschrift unter das consilium abeundi*“. Dabei handelt es sich um die Verpflichtungserklärung eines straffälligen Studenten, beim nächsten Vergehen das *consilium* zu akzeptieren,<sup>1456</sup> gleichsam eine Bewährungsstrafe. Durch die förmliche Unterschrift soll dem Student die drohende Folge seines Verhaltens vor Augen geführt werden. Im Unterschied zur formalisierteren Strafpraxis des neunzehnten Jahrhunderts<sup>1457</sup> und dem Vorgehen anderer Universitätsgerichte,<sup>1458</sup> verurteilt die *alma mater heidelbergensis* im achtzehnten Jahrhundert nicht ausdrücklich zur „*Unterschrift unter das consilium abeundi*“.

### 4. Relegation

Bei der Relegation handelt es sich um die schärfste Strafe, die das Universitätsgericht verhängt. Sie dient unter anderem dazu, im Fall von Kapitalverbrechen den privilegierten Gerichtsstand aufzuheben. Anschließend greift

1450 *consilium abeundi* in: Studentenhistorisches Wörterbuch, S. 71; Brüdermann, S. 131. Um eine erneute Immatrikulation in Heidelberg zu erschweren konnte das verhängte *consilium* hinter dem Namen in den Matrikeln vermerkt werden, vgl. die Eintragung des Petrus Rhein vom 31. August 1766 in: Toepke IV, S. 228.

1451 So im Jahr 1761: Toepke IV, S. 200, Fn. 3.

1452 1765: Toepke IV, S. 208, Fn. 2; 1769: Toepke IV, S. 231, Fn. 3.

1453 Thümmel, S. 388.

1454 Marburg: Woeste, S. 56; Göttingen: Brüdermann, S. 131.

1455 So zum Beispiel im Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 25. Gustav Toepke, der die heute zum Teil verlorenen Archivalien der Universität ausgewertet hat, nennt für das Jahr 1756 den ersten Studenten, der entsprechend gestraft wurde: Toepke IV, S. 154, Fn. 1.

1456 Für Göttingen: Brüdermann S. 134; Alenfelder, S. 171.

1457 Siehe unten S. 386ff.

1458 Meines I, S. 314 bezeichnete die Sanktion im Jahr 1801 als das wichtigste Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin.



dann die ordentliche Gerichtsbarkeit ein. Grundsätzlich umfasst die Sanktion auch den Verweis aus der Universitätsstadt und deren Umgebung.<sup>1459</sup> Ein Urteil enthält dann eine Frist, innerhalb derer die Stadt zu verlassen war. Diese kann mit drei Stunden ab Verkündung sehr kurz ausfallen.<sup>1460</sup>

Verschärft wird die Relegation durch die Mitteilung an andere Universitäten. Zumindest in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts informiert das Gericht nicht sehr häufig und wenn auch nur ausgewählte Hohe Schulen.<sup>1461</sup> Diejenigen, mit denen ein förmlicher Vertrag über die Information geschlossen wurde war, bezeichnet man als Kartell-Universitäten.<sup>1462</sup> Durch die Mitteilung wird der betroffene Student nicht immer vom Studium an der Kartell-Universität gehindert, da sie sich über das Votum der relegierenden Universität hinwegsetzen kann.<sup>1463</sup> Grundsätzlich soll die Relegation jegliche weiteren Studien unterbinden und so den Zugang zu akademischen Berufen ausschließen.<sup>1464</sup>

Dass es sich, zumindest beim dauerhaften Ausschluss, um eine im Vergleich zur Haft im Karzer schärfere Strafe handelt, wird etwa im Fall Hüber deutlich, in dem die katholischen Professoren, die dem Angeklagten Jesuitenschüler eher gewogen sind, für 14 Tage Haft stimmen, während die protestantische Minderheit sich mit ihrer Forderung nach unbegrenzter Relegation durchsetzt.<sup>1465</sup> Da die Relegation, zumal diejenige *cum infamia*, die Aufnahme in den Landesdienst erschwert und dadurch seit der Einführung des Universitätsbanns eine Beamtenkarriere im Geburtsland unmöglich macht, wird deutlich, warum die Haft im Karzer von Zeitgenossen als weniger erheblich angesehen wird.<sup>1466</sup> Wegen der erheblichen Folgen der Strafe kann

1459 In den Statuten von 1786 verfügte der Kurfürst ausdrücklich, „daß jene, so relegirt worden sind, weder in der Stadt, noch Oberamt Heidelberg zu dulden“ seien, § 89 der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 332. Eine prägnante Definition im „Idiotikon der Burschensprache“, von 1808 abgedruckt in: Wörterbuch der Studentensprache III, S. 21, Stichwort: Das Relegat: „Wenn der Bursch fort muß u. es seinen Eltern angezeigt wird“.

1460 Sententia vom 7. September 1744 in: UAH RA 6427.

1461 So wurden 1731 die Universitäten Strassburg und Tübingen über einen Ausschluss informiert, vgl. UAH RA 6423. Im Jahr 1749 wollte der Senat „die relegation allen universitaeten, besonders der Maynzer, bekant“ machen, vgl. Toepke IV, S. 141, Fn. 2.

1462 Woeste, S. 56; Brüdermann, S. 136ff.

1463 Brüdermann, S. 136, 138.

1464 Meiners I, S. 321 sieht in der Verbreitung der Relegationspatente die eigentliche Strafe, da sie das weitere Leben sehr erschwere.

1465 Siehe oben S. 174.

1466 Durch den in Heidelberg spätestens ab 1713 (vgl. Den entsprechenden Vermerk vom 25. August 1724 auf S. 3 von GLA 205/1043, die Verordnung vom 9. November 1746 in: GLA 205/1044 und § 75 der Privilegien von Carl Theodor in: Thorbecke, Statuten, S. 329) etablierten Zwang, an der Universität des eigenen Geburtslandes zu studieren,

das Gericht zusätzlich die „*Abschwörung*“ einer Urfehde verlangen, mithin die eidliche Zusicherung, dass der Gestrafte das Urteil akzeptiert und keine Rache üben werde.<sup>1467</sup>

Mit der Relegation wird Studenten, die häufiger in Schlägereien, Beleidigungen und ähnliche Delikte verwickelt waren, gedroht. Oftmals kommen sie aber mit einigen Tagen im Karzer davon.<sup>1468</sup> Ausdrücklich gilt die Strafe für Duellanten, selbst wenn das Duell vor dem Vollzug entdeckt wird.<sup>1469</sup> Im Jahr 1799 verschärft die Universität die Strafandrohung auf *relegatio cum infamia* und erweiterte den Kreis der zu Bestrafenden auf Sekundanten und sonstige Helfer. Bereits drei Jahre später setzt der Senat die Sanktion wieder auf einfache Relegation herab.<sup>1470</sup> Ebenso lautet die Strafe für das Nichtbefolgen einer Vorladung vor den Rektor oder das Gericht nach den Statuten auf Relegation.<sup>1471</sup>

Wie die anderen Strafmaßnahmen kann auch die Relegation im Nachhinein zurückgenommen werden, wenn das Gericht, etwa nach dem Verbüßen einer Haftstrafe, von einer Besserung des Verhaltens ausgeht.<sup>1472</sup> Entsprechende Anträge werden auch noch nach bis zu fünf Jahren gestellt.<sup>1473</sup>

#### a) Zeitlich begrenzte Relegation

In weniger erheblichen Fällen kann die Relegation auf Zeit erfolgen.<sup>1474</sup> Es bleibt jedoch unklar, für welche Deliktsgruppe ein solcher Ausschluss erfolgt, da das Universitätsgericht regelmäßig nur entschied, dass ein Student zu relegieren sei, ohne genauere Regelungen zu treffen. Es handelt sich also weniger um einen zeitlich begrenzten Ausschluss, als vielmehr um eine grundsätzlich unbefristete Strafe, bei der ein späterer Wiederaufnahmeantrag angenommen werden kann.

---

um in den Landesdienst übernommen werden zu können, wurde die Situation noch verschärft. Gerade für die Studenten der reformierten oder evangelischen Theologie bedeutete der Landesdienst die einzige Aussicht auf eine gesicherte Versorgung. Vgl. auch *Universitätsbann* in: Studentenhistorisches Lexikon, S. 280.

1467 Entwurf des Eides und ein entsprechendes Urteil in: UAH RA 6427.

1468 So wurde zum Beispiel 1725 dem Studenten Nehm bedeutet, „*dass er sub poena relegationis nicht mehr anfangen*“ dürfe: UAH RA 868.

1469 Erlass der Universität vom 3. Februar 1798 in: UAH RA 6369.

1470 Winkelmann II, Nr. 2506.

1471 § 13, Thorbecke, Statuten, S. 255. Ein Beispiel von 1749 bei: Toepke IV, S. 141, Fn. 2.

1472 So etwa im Fall Kühnell, siehe oben S. 183.

1473 Der ehemalige stud.iur. Volck stellte 1776 einen solchen Antrag mit Verweis auf sein gutes Benehmen: Toepke IV, S. 242, Fn. 2. Ziel war es wahrscheinlich, eine Aufnahme in den Staatsdienst zu ermöglichen.

1474 So jedenfalls in Göttingen: Brüdermann, S. 135.

## b) Dauerhafte Relegation

Bezüglich des dauerhaften Ausschlusses muss zwischen dem ehrenhaften und dem unehrenhaften unterschieden werden, wobei letztere die deutlich schärfere Strafe darstellt.

### aa) Ehrenhafte oder einfache Relegation

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft der Studenten und Professoren kann ehrenhaft erfolgen, auch wenn er auf unbestimmte Zeit lautet. So etwa im Fall Hüber.<sup>1475</sup> Dann wurde der Name des Relegierten nicht am schwarzen Brett oder in den Zeitungen veröffentlicht. Das Universitätsgericht urteilt in den meisten vorliegenden Fällen schlicht auf „*Relegation*“, ohne Dauer oder sonstige Schärfung.<sup>1476</sup>

### bb) Ehrenrührige oder verschärfte Relegation

Bei der *relegatio cum infamia*, also dem Ausschluss unter Schande, handelt es sich um die strengste Strafe, die das Heidelberger Universitätsgerichts im achtzehnten Jahrhundert verhängt. Sie wird öffentlich bekannt gemacht und hat immer auch den Verweis aus Stadt und Umland zur Folge.<sup>1477</sup> Dieser erfolgt gegebenenfalls unter obrigkeitlichem Zwang.<sup>1478</sup> Es war dem Verurteilten unter keinem Vorwand gestattet, Heidelberg wieder zu betreten. Selbst wenn er einem in der Stadt liegendem Regiment beitrifft, um Militärdienst zu leisten, führt die ehrenrührige Relegation zum zwangsweisen Abschied.<sup>1479</sup>

Die Strafe kann vom Universitätsgericht angedroht werden, wenn ein Hochschüler einer öffentlichen Ladung wegen eines schweren Verbrechens, die am Schwarzen Brett angeschlagen war, nicht Folge leistet. Aus dem Jahr 1758 ist ein Fall überliefert, in dem ein Student, der durch ein „*peremptorie et sub poena infamis Relegationis auf den 8. hujus durch ein ad valvas Academicas angeheftes manifest*“ vorgeladen, aber nicht erschienen war, entsprechend

1475 UAH RA 864, siehe Anhang VIII.

1476 Vgl. etwa die Sententia vom 7. September 1744 in: UAH RA 6427.

1477 Wörterbuch der Studentensprache III, S. 85, Stichwort Relegation. Ebd. S. 21, Stichwort Relegat cum infamia: „*Wenn diese Verweisung in den Zeitungen publiciert wird.*“

1478 Alenfelder, S. 171.

1479 Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 25. Vgl. aber auch den oben S. 229 beschriebenen Fall Mathaeus Martin, der *cum infamia* relegiert wurde, weil er anstatt einer Vorladung des Senats Folge zu leisten, in den Militärdienst getreten war. Ein Student Breidenstein, der 1763 öffentlich relegiert wurde, trat dem Heidelberger Regiment bei und wollte so den Verweis aus der Stadt umgehen. Dagegen protestierte die Universität erfolgreich bei der Regierung, vgl. Toepke IV, S. 176, Fn. 1.

bestraft wird.<sup>1480</sup> Das Gericht verhängt die Strafe aber auch gegen Hochschüler, die immer wieder mit den akademischen Gesetzen in Konflikt geraten waren.<sup>1481</sup>

Im achtzehnten Jahrhundert ist es für Studenten nicht unüblich, auf bloß vermutete Ehrverletzungen mit einer Duellforderung zu antworten. Die Bereitschaft, die persönliche Ehre unter Einsatz der eigenen körperlichen Unversehrtheit zu verteidigen, zeigt deren hohe Bedeutung. Durch die ehrenrührige Relegation, also einem Urteil, das sie offiziell für ehrlos erklärt, werden die Studenten gerade in diesem für sie sensiblen Bereich getroffen.

Im Unterschied zu Heidelberg wird in Göttingen im achtzehnten Jahrhundert kein Student *cum infamia* relegiert.<sup>1482</sup> Preußen droht die Strafe 1750 durch ein königliches Edikt allen Studenten an, die „*Complots [...] oder sonst öffentliche Tumulte*“ auslösen. Ausdrücklich gilt die Strafe dort auch für diejenigen, die sich einer Festnahme oder Ladung widersetzen.<sup>1483</sup>

### XIII. KAPITEL: Zivilrechtsfälle

Sowohl in der Literatur als auch in den vorliegenden Akten finden sich im achtzehnten Jahrhundert deutlich mehr Strafprozesse als Zivilrechtsfälle. Im Folgenden werden einige typische zivilrechtliche Streitigkeiten dargestellt.

#### 1. Lucas Juncker gegen Buchbinder Johann Georg Loos

Aus dem Juni 1725 ist ein Fall überliefert, der die Schwierigkeiten in der Vollstreckung von Urteilen zeigt.<sup>1484</sup> Eine Zahlungsklage des Lucas Juncker gegen den Universitätsbuchbinder Johann Georg Loos (al. Looß)<sup>1485</sup> wird durch den Advokaten Luhr zunächst erfolgreich vor dem Hofgericht betrieben. Das

1480 Es handelt sich um den Studenten Mathias Martin aus Heidelberg (immatrikuliert am 6. Dezember 1754, Toepke IV, S. 168), der nach einem Duell geflohen war und der Vorladung nicht folgte: UAH RA 7934.

1481 So z. B. der stud. Korbach, der eine lange Reihe von Delikten verwirklichte: Toepke IV, S. 213, Fn. 2.

1482 Brüdermann, S. 135.

1483 Regelement 1750, Nr. 6 und 7 in: Arnoldt, S. 230.

1484 UAH RA 869.

1485 Inhaber eines Universitätsprivilegs von 1717 bis 1738: Wolf, S. 58; Personalakte: UAH PA 1945.

Gericht erlässt ein Dekret gegen den Buchbinder, welches ihn zur Zahlung von 194 fl. verpflichtet. Loos leistet jedoch nicht und droht, im Falle einer Vollstreckung Heidelberg zu verlassen. Deshalb kommt es zu einem Vergleich, in dem sich der Buchbinder zur Zahlung von 125 fl. bereit erklärt. Die Zahlung soll innerhalb von „*jahr und tag*“ erfolgt sein, Ratenzahlung wird zugelassen. Sofern nach Ablauf der Frist die Summe von 125 fl. jedoch noch nicht geleistet sein sollte, so würde die alte Forderung von 194 fl. wieder aufleben und sofort, ohne weiteren Prozess, fällig werden. Soweit erforderlich wird die unmittelbare Vollstreckung gestattet.

Der Universität wurde der Vergleich von beiden Parteien durch ein Schreiben vom 27. Juni 1725 mitgeteilt,<sup>1486</sup> wobei verschiedene Gründe für die Verweigerung der Zahlung der ursprünglichen Summe angegeben werden. So betont Rechtsanwalt Luhr, dass Loos trotz des eindeutigen Urteils des Hofgerichts die Leistung verweigert habe, was seinen Prinzipal in erhebliche Kreditschwierigkeiten gebracht hätte. Der Buchbinder teilt der Universität dagegen mit, dass die Gegenseite von ihrer „*allzu excessiv angesetzten forderung*“ endlich abgekommen sei.

Außerdem bittet der Rechtsanwalt die Universität, den Buchdrucker nicht wegen der verweigerten Zahlung zu bestrafen, sondern in lediglich dazu anzuhalten, seiner Verpflichtung aus dem Vergleich nachzukommen. Auch in diesem Aspekt verhält der Kläger sich sehr pragmatisch, da eine Geldstrafe durch den Senat beim Beklagten zu weiteren Zahlungsschwierigkeiten hätte führen können.

Nach dem die Universität die Schreiben zur Kenntnis genommen hat, bildet sie eine Kommission, die sich abschließend mit der Angelegenheit beschäftigen soll. Sie entscheidet unter Federführung von Prof. Hennemann, dass der Vergleich akzeptabel sei und Loos sogleich 20 Gulden bezahlen solle. Dieser Betrag wird außerdem für monatlich fällig erklärt, allerdings nur soweit die Verkäufe des Buchbinders es zuließen. Abschließend wird noch entschieden, dass bei kurzfristigem Verzug nicht sofort die ganze Summe zu bezahlen sei, sondern erst der Grund für die Verzögerung erfragt werden müsse.

Die Kommission stellt für ihr Tätigwerden folgende Gebühren in Rechnung: 6 fl. für die Kommission, 1 fl. für den Pedellen.<sup>1487</sup> Tätig wird die Universität wahrscheinlich, weil es sich in der Hauptsache um ein Urteil des

1486 Im Senat verlesen am 29. Juni, UAH RA 868.

1487 Protokoll vom 6. Juli 1725: UAH RA 869. Erst in der „*Instruction für das academische Gericht zu Heidelberg*“ von 1807 (siehe Anhang XI) liegt eine genauere Bestimmung vor, wie die Gebühren und Strafgeelder verteilt werden sollten.

eigentlich unzuständigen Hofgerichts handelt, das durch die Entscheidung der Kommission akzeptiert und leicht modifiziert wird.

Die Zahlungsmoral des Buchbinders Loos beschäftigt das Universitätsgericht im Jahr 1738 wieder: es kam zu mehreren Klagen auf Zahlung gegen ihn.<sup>1488</sup>

## 2. Mietstreitigkeiten

Typische Streitpunkte im Zusammenleben der Universitätsangehörigen und der Bürger stellen, wie schon 1386 bedacht wurde,<sup>1489</sup> die Höhe und die Zahlungsmodalitäten des Mietzinses für die Wohnungen der Akademiker und der Universitätsverwandten dar. Der Senat als akademisches Gericht muss sich deshalb auch mit Mietrechtsfällen auseinandersetzen.

Zum Beispiel klagt im Juli 1726 seine Magnifizienz, der Mediziner Daniel Nebel,<sup>1490</sup> im Senat gegen den Französisch-Sprachmeister Georg Joseph Liborius Sybre.<sup>1491</sup> Er wirft ihm vor, „*dass Er weder haußzins von ihme bekomme, noch selbig auß dem hauß bringen könne*“. Der Sprachlehrer gibt in seiner Befragung an, dem Professor keine so hohe Summe schuldig zu sein. Der Einwand kann das Gericht jedoch nicht überzeugen, Sybre wird verurteilt, den Rektor „*innerhalb 4 wochen klagloß [zu]stellen, und das hauß [zu]räumen*“.<sup>1492</sup>

Außer dem Rektor nehmen nur fünf weitere Professoren an der Sitzung des Senats teil. Das Gericht hält sich nicht für befangen, obwohl der Rektor als Kläger und Vorsitzender des Senats auftritt. Aus dem Protokoll wird jedenfalls nicht deutlich, dass seine Magnifizienz sich bei der Abstimmung über den Fall enthalten hätte.

1488 Zum Beispiel: Protokoll der Senatssitzung vom 29. Januar 1738: UAH RA 709, pag. 192; Protokoll der Senatssitzung vom 30. Juli 1738: UAH RA 709, pag. 293; Protokoll der Senatssitzung vom 19. Dezember 1738: UAH RA 709, pag. 333.

1489 Bei der Gründung führte man, dem Pariser Vorbild entsprechend, eine Mietpreiskommission ein, die aus Bürgern und Magistern bestand und den angemessenen Mietzins bestimmen sollte.

1490 Drüll II, S. 113.

1491 Universitätssprachmeister ab 1720: Toepke IV, S. 44, Wolf, S. 82.

1492 Senatsprotokoll vom 11. Juli 1726: UAH RA 871, fol. 3f.

### 3. Schulden

#### a) Allgemeines

Gerade nach dem Wegzug des Kurpfälzer Hofes nach Mannheim stellt die Kaufkraft der Studenten einen erheblichen Wirtschaftsfaktor in Heidelberg dar. Wie aus anderen Universitätsstädten bekannt, fördern die Gewerbetreibenden den studentischen Konsum durch die bereitwillige Gewährung von Krediten.<sup>1493</sup> Neben dem Anschreiben bei Wirten und Kaufleute sorgt auch das Fehlen eines funktionierenden Banksystems für regelmäßige Kreditaufnahmen, denn die Wechsel der Eltern kommen oft verzögert an den Studienorten an.<sup>1494</sup> Wechselt ein Student an eine andere Universität, kommt es immer wieder zu Kreditausfällen. Der Heidelberger Senat ist sich des Problems zwar bewusst, Ziel der akademischen Gesetze ist es jedoch eher, die Akademiker vor Verschwendung zu schützen, als die Rechte der kreditierenden Partei zu wahren.<sup>1495</sup> Schon 1589 hatte die kurpfälzische Regierung auf Anregung der Universität den Wirten geraten, Studenten nichts zu „borgen“. Die ursprüngliche Forderung des Senats lautete damals noch, jegliche Kreditgewährung zu untersagen und jedenfalls nicht beim Eintreiben der Schulden zu helfen.<sup>1496</sup>

Vor dem akademischen Gericht sind Spielschulden nicht gerichtlich durchsetzbar. Hatte der Verlierer seine Schuld bereits beglichen, dann war ihm das Geld zurückzugeben.<sup>1497</sup> Die Barauszahlung von Krediten wurde durch die Statuten von 1786 untersagt, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder vorlag.

Zum klassischen Geldverleih, bei dem Zinsen von etwa 20 % pro Jahr als üblich angesehen wurden, kommt noch die Möglichkeit, wertvolle Gegenstände in Pfandhäusern zu versetzen.<sup>1498</sup> Kredite wurden üblicherweise für einen Monat auf Ehrenwort gewährt.<sup>1499</sup> Die Absicherung durch das Ehren-

---

1493 Meiners I, S. 189 sieht gerade in der möglichen Reduzierung von Forderungen, die durch übermäßiges Anschreibenlassen erst eine erhebliche Höhe erreicht haben, den Grund für die Zuweisung der Schuldklagen gegen Studenten an das akademische Gericht.

1494 Brüdermann, S. 299.

1495 Stein, S. 108ff.

1496 Winkelmann II, Nr. 1352.

1497 Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 26; § 88 der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 332.

1498 Das Verpfänden war den Studenten ausdrücklich untersagt, vgl. § 87 c) der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 331.

1499 Nach Hanssen, S. 22, Fn. 1 betrug die Zinsen um 1828 etwa 1 Kreuzer vom Gulden pro Monat beim Geldverleih, in Pfandhäusern etwa 15 %. Vgl. auch einen Schuldschein vom 27. Mai 1747 in: UAH RA 4798, in dem der studentische Schuldner gelobt, die Summe

wort ist für die Kreditgeber und Pfandleiher notwendig, weil die Klagbarkeit, abgesehen von bestimmten privilegierten Schulden, stark eingeschränkt ist.<sup>1500</sup> Die hohe Stellung des Ehrenworts im studentischen Wertekanon macht gleichwohl eine Zahlung wahrscheinlich. Auch in Bezug auf die privilegierten Schulden ist die Absicherung durch das Ehrenwort vorteilhaft, da sie schon sechs Monate nach der Kreditgewährung verjähren.<sup>1501</sup>

In den überlieferten Akten finden sich Schuldscheine und Zahlungsklagen gegen Studenten, denen Forderungen zwischen 9 und 180 fl. zu Grunde liegen.<sup>1502</sup> Die Höhe passt zu dem typischen Jahresbudget eines Studenten im achtzehnten Jahrhundert, das bei mindestens 200 fl. liegt.<sup>1503</sup> Die niedrigste Summe, die vor dem Senat eingeklagt wurde, lag bei 2 fl., die allerdings über sechs Monate hinweg nicht bezahlt worden waren.<sup>1504</sup>

1774 untersagt Kurfürst Carl Theodor die Kreditvergabe an Studenten auf Wunsch der Universität.<sup>1505</sup> Offenbar zeigt das Verbot aber nicht die erhoffte Wirkung, denn erst nach dem Erlass der Statuten von 1786 geht die Zahl der entsprechenden Klagen erheblich zurück.<sup>1506</sup>

Die Auflistung der nichtprivilegierten Schulden in den Statuten von 1786 zeigt, welche Ausgaben von der Regierung als Luxus angesehen werden, die Studenten gleichwohl auf Kredit erwerben: „*Sachen, die lediglich zu Wollust*

---

von „30 fl. mit 6 fl. pro cento auf künftiges bartholomai fest an baaren guten geld widerum mit danck zu bezahlen“. Das Ehrenwort als einzige Kreditsicherung mag den hohen Zinssatz gerechtfertigt haben.

1500 Die einzelnen privilegierten Schuldenarten, zu denen auch die Kolleggelder der Professoren gehörten, sind in § 87f.) und g) der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 331f. aufgelistet.

1501 § 87 i) der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 332.

1502 Etwa 1732: Kostgeld und Mietzins in Höhe von 46 fl.: UAH RA 6983; 1738: Zahlungsklage in Höhe von 71 fl.: UAH RA 709, pag. 327; 1745: Schuldscheine von Studenten über 9 fl., 26 Kr. und über 30 fl.: UAH 4798; 1749: Zahlungsklage iHv 146 fl.: Toepke IV, S. 110, Fn. 1; 1750: Zahlungsklage iHv 170 fl.: Toepke IV, S. 125, Fn. 1.

1503 Einen Überblick über die jährlichen Kosten für einen Göttinger Student gibt eine Werbeschrift der Universität von 1739, abgedruckt in: Einst und Jetzt 1965, S. 51–57. Dort rechnet man mit einer jährliche Miete von etwa 16–50 Reichstaler, Mittagstisch für wöchentlich 1–2 Reichstaler. Für Heidelberg und Tübingen genügten etwa 200 fl. jährlich für ein Studentenleben ohne besonderen Luxus, vgl. Wolf, S. 129. Hinzu kommen noch die Kosten für akademische Gradierungen, vgl. etwa Winkelmann I, S. 428. Die ebd. überlieferte Abrechnung für eine juristische Doppelpromotion zweier Herren v. Castell. Da manche Gebühren nur einmal zu entrichten sind, ergibt sich eine Gesamtsumme von 443 fl., 30 kr. für beide zusammen. Vgl. auch Baur, S. 103f. Allgemein zu den Kosten akademischer Grade siehe Frijhoff in: Geschichte der Universität II, S. 293ff.

1504 Klage vom 25. August 1773 in: UAH RA 7762.

1505 Winkelmann II, Nr. 2251.

1506 Wolf, S. 130.



*und Üppigkeit gehören, als Caffée, Thé, Chocolate u. d. g., gebrannte Wässer, Essen und Trinken auf Spaziergängen, Billiard-, Pferd-, Chaisen-, Capriolet- und Schlitten-Miethgeld, auch alle Gattungen von Galanterie-Waaren“.*<sup>1507</sup>

Deutlich wird das Bestreben der Regierung, den Lebenswandel der Akademiker zu kontrollieren und diese zu disziplinieren. Hierzu ist der Rektor durch die Statuten auch verpflichtet, den Pedell Erkundigungen über die Akademiker einholen zu lassen.<sup>1508</sup>

## b) Kostgelder und Mietzins

Klagen auf Zahlung von offenem Kostgeld und Mietzins finden sich häufiger.<sup>1509</sup> So zum Beispiel im Jahr 1727, als der Student der reformierten Theologie und Sohn des Pfarrers Henricus Serini<sup>1510</sup> die Neckarstadt verlässt ohne vorher sein Kostgeld beglichen zu haben. Da er für seinen Gläubiger Johann Carl Hamman, den Glöckner der Peterskirche,<sup>1511</sup> nicht auffindbar ist, beantragt dieser beim akademischen Gericht die Erlaubnis, den zurückgelassenen Koffer des Studenten zu öffnen und den Inhalt zu verkaufen.

Dem Antrag wird zwar stattgegeben, allerdings in mofizierter Form. So soll nicht der Gläubiger, sondern Pedell Fleischmann den Koffer öffnen und auch die Versteigerung der darin gefundenen Sachen will der Senat selbst durchführen lassen. Der Erlös soll dann bis zur Höhe der Forderung an den Gläubiger Hamman ausgezahlt werden. Weiterhin wird angeordnet, dass nach der Öffnung des Koffers, aber noch vor der Versteigerung, ein weiterer Brief mit einer Zahlungsaufforderung an den Vater des Schuldners zu schicken sei.<sup>1512</sup> Die Versteigerung des im Koffer gefundenen Eigentums des Serini, wohl hauptsächlich Bücher, wird schließlich durchgeführt.<sup>1513</sup>

Aus dem Urteil des akademischen Gerichts wird Misstrauen gegenüber dem Kläger erkennbar. Dem Senat befürchtet, dass Hamman den Inhalt des Koffers versteigern und den gesamten Erlös einbehalten könnte, unabhängig von der Höhe seiner Forderung.

1507 § 87 e) der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 331. Entsprechende Regelungen bestanden durch kurfürstliche Mandate bereits zuvor, vgl. Winkelmann II, Nr. 2272ff.

1508 § 85 der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 331

1509 Z.B. liegt aus dem Jahr 1705 ein Streit über die Höhe des Kostgeldes und die Leistungsmodalitäten von Seiten der Wirtin vor, vgl. UAH RA 4798. Eine Forderung über 37 fl., 39 Kr. für „Essen und Trinken“ findet sich in: UAH RA 5460.

1510 Immatrikuliert schon am 3. Januar 1718: Toepke IV, S. 37.

1511 Toepke IV, S. 38, Fn. 6.

1512 Siehe das Senatsprotokoll vom 13. Januar 1727: UAH RA 871, fol. 24.

1513 Toepke IV, S. 38, Fn. 6.

Der Glöckner Hamman scheint mit seinen Kostgängern wenig Glück gehabt zu haben. Er wendet sich schon im Juni 1727 wieder an das Universitätsgericht, weil sein Kostgänger Johann Horn<sup>1514</sup> aus Pfalz-Zweibrücken Heidelberg verlassen habe ohne sein Kostgeld in Höhe von 25 fl. zu bezahlen. Bevor Hamman sich an die Universität richtet, schreibt er zunächst an die Mutter des Studenten. Sie lebt in Annweiler bei Landau als reformierte Pfarrerin.<sup>1515</sup> Unklar ist zu diesem Zeitpunkt noch, ob Horn nach Heidelberg zurückkommen wollte oder ob er die Stadt endgültig verlassen habe.<sup>1516</sup> Bei der Verhandlung der Klage im Senat stellt sich heraus, dass Horn auch noch Gelder, die er für Privatkollegien bei Prof. Hennemann zu zahlen hatte, schuldig geblieben ist. Sollten sie nicht durch den Studenten gezahlt werden, so will man die Gesamtsumme bei seiner Mutter einfordern.<sup>1517</sup>

Versteigerungen von studentischem Eigentum finden sich immer wieder in den vorliegenden Akten. Gerade wenn ein Akademiker die Stadt verlässt und seine neue Heimstatt unbekannt ist, greift man zu diesem Mittel. Meist handelt es sich bei den Schulden um Miet- und Kostgeldschulden.<sup>1518</sup>

Einzelne Studenten werden wegen ihrer schlechten Zahlungsmoral sogar mehrfach verklagt. In einem solchem Fall erteilt das Universitätsgericht dem Kläger eine Rüge. Er sei mitschuldig, da er „*einem bekannten verschwender so viel geborget*“ habe.<sup>1519</sup> Ob das Mitverschulden zu einer Minderung seines Anspruches geführt hat, wird aber nicht deutlich.

#### **XIV. KAPITEL: Von nächtlichen Schwärmereyen, Excessen und masquirten Schlittenfahrten**

Wiederholt beklagen Regierung, Stadt und Universität bestimmte studentische Verhaltensweisen: die „*nächtlichen Schwärmereyen*“ und „*Excesse*“.<sup>1520</sup> Einen Unterfall stellt das an vielen Universitäten verbreitete „*masquirte*

1514 Dieser hatte sich erst am 6. Januar 1727 immatrikuliert: Toepke IV, S. 59.

1515 So Toepke IV, S. 59, Fn. 2. Richtig wohl als Witwe eines reformierten Pfarrers.

1516 In Göttingen sollten nach den Statuten alle Studenten, die ohne Bezahlung ihrer Schulden abreisten, relegiert werden, eine offensichtlich wenig effiziente Strafe, vgl. Brüdermann, S. 308.

1517 UAH RA 871, fol. 47.4

1518 Zum Beispiel auch: Toepke IV, S. 80, Fn. 2.

1519 Zitiert nach Toepke IV, S. 86, Fn. 2. Meiners I, S. 426 sieht ein Ziel der akademischen Gerichtsbarkeit darin, junge Menschen vor zu hohen Schulden zu schützen.

1520 Vgl. etwa das Schreiben des Stadtrats vom 28. September 1758 und den Auszug aus dem Regierungsratsprotokoll vom 4. Februar 1783 in: UAH RA 5457. Ein Untersuchungspro-

*Schlittenfahren*“ dar.<sup>1521</sup> Es handelte sich – neben dem Prellen der Gastwirte und der Kreditgeber – um die auffälligsten Ausprägungen des jugendlichen Übermuts, der von den Studenten als Teil der akademischen Freiheit angesehen wurde.<sup>1522</sup>

## 1. Schwärmereyen und Excesse

Aus den „*Schwärmereyen*“<sup>1523</sup> worunter die Universität den nächtlichen Aufenthalt von bis zu zwanzig befreundeten Hochschüler auf der Straße versteht, die sich singend und lärmend die Zeit vertreiben, Bürgern provozieren<sup>1524</sup> und deren Nachtruhe beeinträchtigen, entstehen, die „*Excesse*“ und „*Tumulte*“.<sup>1525</sup> Auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern erfreut zwar die Studenten, stört aber die übrigen Einwohner. Durch ein kurpfälzisches Mandat vom 12. Januar 1752 wird es deshalb untersagt.<sup>1526</sup>

Um ein ruhiges Verhalten zu erzwingen, wird den Akademikern in Aushängen mit der sofortigen Verhaftung durch die Dragonerpatrouillen gedroht, wenn sie in Zusammenrottungen von mehreren Personen angetroffen würden.<sup>1527</sup>

---

tokoll vom 16. August 1748 über „*Juristen Excesse*“ ist unter UAH RA 5460 überliefert. Siehe auch UAH RA 7217 und RA 6158.

1521 So im Jahr 1767: UAH RA 5463.

1522 Schroeder, Universität für Juristen, S. 53. Krug-Richter II, S. 89 spricht von einer studentischen Provokationskultur. Ein Resumée für Göttingen bei Brüdermann, S. 525.

1523 Bereits in den Disziplinarergesetzen von 1387 wurde das Nachtschwärmen untersagt, vgl. Winkelmann II, Nr. 29.

1524 Etwa durch das „*in mehrerer Anzahl mit in einander geschlungenen Armben den offenen Gang muthwillig versperrende*“ Gehen auf der Straße, vgl. das Mandat aus der folgenden Fn.

1525 Anschaulich beschrieben ist das als strafwürdig verstandene Verhalten der Studenten in einem Mandat vom 19. Juni 1782 in: UAH RA 5457. Vgl. auch Toepke IV, S. 185, Fn. 1 und Winkelmann II, Nr. 2271, der ein entsprechendes kurfürstliches Mandat aus dem Jahr 1777 beschreibt. Für die Studenten stellten die Tumulte einen Ausdruck ihrer akademischen Freiheit dar, vgl. Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 315. Siehe auch Schroeder, Tod den Scholaren, S. 72.

1526 Churpfälzische Regierung, Mandat vom 12. Januar 1752, UAH RA 875.

1527 1748 hatte ein Leutnant nachts vier Jurastudenten festgenommen, denen Ruhestörungen etc. vorgeworfen wurden, vgl. das Senatsprotokoll vom 17. August 1748 in: UAH RA 874. Die Hochschüler werden morgens der Universität übergeben, die sie umgehend frei lässt. Schon in der Festnahme ist aber ein Eingriff in die Privilegien der Universität zu sehen. 1777 wies der Kurfürst das Militär ausdrücklich an, nächtliche Ruhestörer festzunehmen, vgl. Winkelmann II, Nr. 2271.

Für Preußen erlässt Friedrich Wilhelm III. im Jahr 1798 ein Gesetz, das die studentischen *Excesse* ausdrücklich untersagt. Er begründet die Notwendigkeit einer neuen Regelung mit der Vielzahl vorgefallener Übergriffe und der zu großen Nachsicht der Hochschulen. Deshalb entzieht der König ihnen die Gerichtsbarkeit über aufgegriffene Studenten und überträgt sie eigens zu schaffenden Gremien.<sup>1528</sup> Ob die *Schwärmereyen* zumindest in der Zeit nach dem Ausbruch der Französischen Revolution einen politischen Hintergrund hatten, bleibt mangels eindeutiger Überlieferungen unklar.<sup>1529</sup>

## 2. Das verkleidete Schlittenfahren

Auch das Schlittenfahren mit Masken wird als Ausdruck der Freude der Studenten, durch bestimmte Verhaltensweisen die Obrigkeit zu reizen verstanden. Es handelt es sich um Lustfahrten mit gemieteten Pferdeschlitten. Solche Fahrten sind besonders in den katholischen Ländern weit verbreitet.<sup>1530</sup>

Im Jahr 1777 fordert der Kurfürst über die Oberkuratel die Professoren auf, die Disziplin schärfer durchzusetzen, nachdem es zu einer Schlittenfahrt von Jurastudenten gekommen ist.<sup>1531</sup> Das bei diesem Anlass erlassene förmliche Verbot, dass „zu *Beibehaltung guter, auch policeymäßiger Ordnung bei vorhabenden anständigen Belustigungen durch Schlittenfahrten, sowohl zu Heidelberg als sonst keine Masquen geduldet werden sollen*“, wird am 9. Januar 1799 erneut veröffentlicht,<sup>1532</sup> nachdem es 1786 schon in § 80 der Statuten perpetuiert wurde.<sup>1533</sup> Wie gegen die nächtlichen Ruhestörer, so fordert die Universität auch zur Durchsetzung des Verbotes die Heidelberger Gar-

1528 Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse vom 23. Juli 1798 in: Repertorium der Polizeigesetze II, S. 80ff.

1529 So die Vermutung von Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 313 und besonders Schweigard, S. 148 für Mainz. Ders. S. 316 verweist auf das nächtliche Absingen der Marseillaise durch Heidelberger Studenten am 17. August 1797. Aus dem einmaligen Vorfall, der zu keinen größeren Untersuchungen führte, kann jedoch nicht auf eine politische Kundgebung geschlossen werden. Eine bloße Provokation der Behörde erscheint wahrscheinlicher.

1530 *Schlittenfahrt* in: Krünitz, Enzyklopädie, Band 146, S. 81. Von einer großen *Schlittade* des bayrischen Kurfürsten im Januar 1755, an der auch verkleidete Studenten teilnahmen, berichtet die Nr. XVIII der Münchner Zeitungen vom 30. Januar 1755. Ein zeitgenössischer Bericht über eine große Vorführung von verkleideten Studenten auf Schlitten in München im Jahr 1781 bei Blaimhofer.

1531 Schreiben vom 22. April 1777 in: UAH RA 5463 und Winkelmann II, Nr. 2265.

1532 Das Verbot sollte in allen Vorlesungen bekannt gemacht werden, da es nicht allen bekannt war: Anordnung des Senats vom 9. Januar 1799 in: UAH RA 5463.

1533 § 80 der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 330.

nison zu Hilfe. Etwaige maskierte Schlittenfahrer sollen durch das Militär festgenommen werden.<sup>1534</sup> Ebenso wie in anderen Situationen benötigt die Hochschule also die staatlichen Zwangsmittel, um die Gesetze durchzusetzen, während sie dies in früheren Epochen als Eingriff in ihre privilegierte Sphäre abgelehnt hatte. Deutlich wird wiederum die Eingliederung der vormals unabhängigen Korporation in den staatlichen Behördenaufbau.

Abgelehnt wurde das maskierte Schlittenfahren wegen der damit verbundenen hohen Kosten, denn die Miete der Pferdeschlitten war erheblich höher als etwa die für Reitpferde, und die Masken förderten die aus Sicht der Behörden ohnehin stets problematische Neigung der Hochschüler zu Unfug und Ausschreitungen.<sup>1535</sup> Mit der Regelung des § 80 korrespondierende Verbote bestanden auch in Tübingen, Greifswald und Göttingen.<sup>1536</sup>

## **XV. KAPITEL: Die personelle Zuständigkeit**

Die personelle Zuständigkeit zählt zu den häufigen Streitfragen im Zusammenhang mit der akademischen Gerichtsbarkeit. Sie ist entscheidend für die Frage, ob sich das Universitätsgericht überhaupt mit einer Klage von oder gegen eine bestimmte Person befassen durfte oder musste. Als unproblematisch stellt sich lediglich die Zuständigkeit für bereits immatrikulierte Studenten und Professoren dar. Umstritten ist sie bereits bei Professoren, die zugleich in Regierungsämtern wie dem Hofrat tätig waren. Deutlich unklarer ist dagegen, wer sich zu den Universitätsverwandten zählen durfte und ab wann ein Studierwilliger als Student anzusehen war.

### **1. Die Universitätsverwandten**

Die Gerichtsbarkeit über die Universitätsverwandten, auch *cives illiterati* genannt,<sup>1537</sup> führt immer wieder zu Konflikten, da sie als Handwerker nicht unmittelbar zum akademischen Kernbereich der Universität gehören. So

1534 Schreiben des Senats an die Garnison vom 20. Juni 1780 in: UAH RA 5463.

1535 So Brüdermann, S. 436, S. 438 für Göttingen.

1536 Alenfelder, S. 162; Brüdermann, S. 436.

1537 Meiners I, S. 287; von den in Heidelberg lebenden Universitätsbediensteten sind die Bewohner der Universitätsdörfer, aus deren Steuern sich die Universität zum Teil finanzierte, zu unterscheiden.

kommt es vor, dass sie vom Stadtrat<sup>1538</sup> oder dem Schultheiß<sup>1539</sup> nicht als Mitglieder der Hochschule anerkannt werden. Immer wieder beklagen sich deshalb Universitätsverwandte, dass sie mit der Einquartierung von Soldaten beschwert werden, was gegen die Privilegien des Generalstudiums verstößt.<sup>1540</sup> Als Mitglieder der Universität genießen die Handwerker auch die akademische Steuerfreiheit, auch wenn sie Dienstleistungen für außerhalb der Universität stehende Bürger erbringen.<sup>1541</sup> Während die Stadt das Vorrecht im Normalfall akzeptiert, kommt es bei Sonderabgaben mehrmals zu finanziellen Forderungen an die Universitätsverwandten. Ein Beispiel stellt eine Kontribution an die Franzosen im Jahr 1708 dar. Da die Universitäts-handwerker die Zahlung nicht leisten, will der Rat gerichtlich gegen sie vorgehen. Nun sieht der Senat sein Jurisdiktionsrecht bedroht und wendet sich mit aller Deutlichkeit an die Stadt: er verweist auf die über 300 Jahre alten Privilegien der Universität.<sup>1542</sup> Der Konflikt zieht sich jedoch bis in das folgende Jahr hin, da die Stadt weiterhin auf eine Zahlung besteht.

Um die Probleme zu beheben, wird dem Stadtrat im Jahr 1724 durch den Universitätssyndikus im Auftrag des Senates eine Liste der universitätsverwandten Personen übergeben.<sup>1543</sup> Daraufhin findet sich erst 1796 wieder ein vergleichbarer Fall in den Akten. Der „*Univ. Chemicus*“<sup>1544</sup> Wilhelm Mai<sup>1545</sup> wird durch den Stadtrat zur Zahlung von Schanzgeldern und zur Ableistung von Wachdiensten aufgefordert, da er „bürgerl. Nahrung“ treibe und damit als Bürger angesehen wird.<sup>1546</sup> Zu seinen Gunsten interveniert der Senat beim Rat und verweist auf die „*Immunitaet*“ des Apothekers, der von

---

1538 Der Heidelberg Rat vereinte, anders als in Mannheim, die eigentliche Stadtverwaltung mit der Gerichtsbarkeit, siehe Schlick, S. 41.

1539 Ab 1717: Stadtdirektor; kurfürstlicher Beamte, näheres bei Braun, S. 13.

1540 So etwa 1710 der Universitätsgärtner: Toepke IV, S. 19f., Fn. 1. Aus anderen Universitätsstädten sind ähnliche Konflikte überliefert, vgl. etwa für Göttingen Gundelach, S. 44f. Meiners I, S. 101 zählt die Befreiung von entsprechenden Lasten zu den grundlegenden Privilegien einer Universität.

1541 Vgl. das Privileg von Kurfürst Carl vom 12. Juli 1680 in: UAH RA 6960 und die „*Churfürstliche Pfälzische Schatzungs Renovation*“ vom 1. Mai 1719, nach der die Schatzungsfreiheit garantiert wurde, wobei Sondersteuern ausdrücklich ausgenommen waren.

1542 Schreiben des Senats vom 25. August 1708 in: UAH RA 860.

1543 Siehe Senatsprotokoll vom 20. Dezember 1724 in: UAH RA 868.

1544 Es handelte sich um einen Universitätsapotheker.

1545 Drüll IV, S. 170: 1798 wurde er außerordentlicher Professor der Chemie/Pharmakologie an der Rupertina.

1546 Schreiben an den Senat vom 23. November 1796 in: UAH RA 6958. Zu der Wehrpflicht, die neben der Steuerpflicht eine der Hauptleistungen des Bürgers war siehe Schroeder, Wimpfen, S. 83.

den Statuten geschützt werde.<sup>1547</sup> Die Stadt antwortet, dass die Schanzgelder aufgrund eines kurfürstlichen Befehls alle Personen betreffen sollen, die einer „bürgerlichen Nahrung“ nachgehen, unabhängig von der Frage, ob sie formell Bürger seien oder nicht. Da es sich bei der Apotheke um ein Gewerbe handele, dass als eine „bürgerliche Nahrung“ qualifiziert sei, hält man die Schanzgeldforderung für gerechtfertigt. Bei der Heranziehung des Apothekers zu Wachdiensten, die nur von Bürgern zu leisten seien, handele es sich um einen „Irrthum“ der Stadt.<sup>1548</sup> Bereits zwei Jahre später geht der Stadtrat jedoch wiederum davon aus, dass Wilhelm Mai als Bürger anzusehen sei. Dagegen verwehrt sich das Generalstudium nun jedoch entschieden, denn kurz zuvor war Mai zum außerordentlichen Professor ernannt worden. Der Rektor berichtet seinen Kollegen nun, „welche die Universitaets Privilegia äußerst kränkende Gesinnungen der Heidelberger Stadtrath“ vertrete: trotz „der ihm bekant gemachten Standes-Erhöhung“ fordere man von Mai, Wachdienste abzuleisten. Der Rektor bittet den Senat um ein Votum, ob die Sache der Regierung vorzulegen sei,<sup>1549</sup> was auch erfolgt. Die Regierung erlässt daraufhin eine Verordnung an den Stadtrat.<sup>1550</sup> Sie fordert den Rat auf, die Privilegien der Universität zu achten und den Professor Mai von bürgerlichen Lasten zu befreien. Durch die Heranziehung des Universitätsmitglieds zu Wachdiensten sieht die Hochschule nicht allein ihre „Privilegia“ im allgemeinen, sondern besonders ihr Gerichtsprivileg verletzt, obwohl der Stadtrat nicht spezifisch rechtsprechend tätig geworden war. Zu beachten ist jedoch die Tatsache, dass der Stadtrat, wie auch der Senat, sowohl Exekutiv- als auch Judikativorgan war. Außerdem zeigt das Verhalten des Rats dem Senat, dass die Stadt den Stand von Wilhelm Mai nicht anerkennt.

Der Fall zeigt auch, dass ein Aufstieg eines Universitätsverwandten in die Professorenschaft möglich war. Durch die Standeserhöhung ändert sich zwar die gerichtliche Zuständigkeit nicht, aber der Nachdruck, mit dem der Senat gegen den Eingriff vorgeht.

---

1547 Schreiben des Senats an den Stadtrat vom 23. November 1796 in: UAH RA 6958.

1548 Antwort des Stadtrats vom 28. November 1796 in: UAH RA 6958.

1549 Rundschreiben vom 16. Mai 1798 in: UAH RA 6958.

1550 Vorlage vom 16. Mai, Erlass der Regierung vom 18. Mai 1798 in: UAH RA 6958. Auffallend ist das hohe Bearbeitungstempo. Es zeigt, dass die Sache von beiden Seiten als erheblich angesehen wurde.

### a) Anzahl der Universitätsverwandten

Durch die Statutenreform Carl Theodors 1786 wird der Kreis der Universitäts-Handwerker um zwölf Heidelberger Bürger erweitert. Es handelt sich unter anderem um einen Apotheker, Buchführer,<sup>1551</sup> Buchdrucker, Buchbinde- und um einen Bauhandwerker. Ihnen wird ausdrücklich das Vorrecht der Universitätsgerichtsbarkeit zuteil.<sup>1552</sup> Allerdings gibt es vor und nach der Reform neben den zwölf Genannten erheblich mehr Universitätsverwandte. Zu den Gärtnern, dem Syndikus, den Pedellen und den Kollektoren<sup>1553</sup> kommen noch die Lehrer der nichtakademischen Fächer, also Zeichenlehrer, Tanz-, Fecht-, Reit- und Sprachmeister.<sup>1554</sup>

### b) Klagen von und gegen Universitätsverwandten

Auch als Kläger und Beklagte erscheinen die Universitätsverwandten vor dem akademischen Gericht. Ein Beispiel stellt der Streit zwischen dem Tanzmeister Joseph Müller<sup>1555</sup> und dem zweiten Pedell Franz Müller<sup>1556</sup> im März 1725 dar. Müller wirft der Frau des Pedells vor, ihn beleidigt und geohrfeigt zu haben und fordert deshalb, dass sie eingesperrt werde, bis sie sich beruhigt habe. Der Senat entscheidet daraufhin, dem zweiten Pedell mitzuteilen, dass er im Wiederholungsfall seiner Stelle entledigt und seine Frau bei Wasser und Brot eingesperrt werde.

In der selben Sitzung befasst sich das Gericht auch mit der Beleidigungsklage eines Buchbindergesellsens gegen den Universitätsbuchführer

1551 Bei einem Buchführer handelt es sich um einen nichtproduzierenden Buchhändler.

1552 Thorbecke, Statuten, S. 325, § 65. Nach Stein, S. 119 bestand seit dem Dreißigjährigen Krieg eine allgemeine Tendenz zur Erweiterung des Kreises der Universitätsverwandten.

1553 Bis zur grundlegenden Reform der Finanzierung zu Beginn der badischen Zeit beschäftigte das Generalstudium sog. Kollektoren, von denen die Einkünfte aus den Universitätsdörfern eingezogen wurden. Zur Finanzierung der Universität die grundlegende Arbeit von Merkel.

1554 Zu den Universitätsverwandten im achtzehnten Jahrhundert siehe insbesondere Wolf, S. 52–95. Auch in Göttingen wurde das System der Universitätsverwandten übernommen, da durch das Privileg der akademischen Gerichtsbarkeit qualifizierte Handwerksmeister angezogen werden sollten. Dort war der Bezug zur Universität oft nicht vorhanden, Perücken-, Handschuh- und Knopfmacher sollten die Bedürfnisse der Akademiker befriedigen, vgl. Gundelach, S. 44. Siehe auch Meiners I, S. 288.

1555 Nach Wolf, S. 88 ist Joseph Müller erst ab 1732 Universitätstanzmeister, vorher nennt er nur Hoffmann. Beide waren aber gleichzeitig Tanzmeister der Universität, wie das Protokoll vom 22. März 1725 in: UAH RA 868 beweist; Selbiger Tanzmeister Müller wurde auch im Februar 1726 durch den Senat zur Zahlung seiner Schulden an eine Heidelberger Witwe verurteilt: UAH RA 870.

1556 Im Protokoll nur als zweiter Pedell bezeichnet, nach Wolf, S. 68 handelt es sich um Müller.



Simon.<sup>1557</sup> Einige Zeit später, am 2. Juni, entscheidet der Senat, dass zur weiteren Untersuchung und zum Erzielen einer gütlichen Einigung der Angelegenheit eine Kommission aus dem Professor Hennemann<sup>1558</sup> und seiner Magnifizienz, dem Jesuiten Bernard,<sup>1559</sup> gebildet wird. Da im Anschluss an die Entscheidung im Senat eine weitere Klage verhandelt wird, entscheidet man, auch diese durch die Kommission untersuchen zu lassen.<sup>1560</sup>

Zwischen den Mitgliedern der Universität kommt es auch zu wirtschaftlichen Verflechtungen. So gewährt zum Beispiel Professor Hennemann dem Universitätsbuchbinder Klein ein Darlehen, das mit einer Hypothek über 500 fl. abgesichert wird. Im Jahr 1761 hat Klein die Zinsen für drei Jahre nicht bezahlt, woraufhin Hennemann ihn vor dem Senat auf Zahlung verklagt; bei weiterhin ausbleibender Zahlung soll das Haus versteigert werden.<sup>1561</sup>

Die Fälle zeigen, dass die Zuständigkeit für die *cives illiterati* durch das Gericht tatsächlich wahrgenommen wurde.

## 2. Die Bewohner der Universitätsdörfer

Als Universitätsdörfer wurden die linksrheinischen Orte bezeichnet, die im Laufe der Jahrhunderte zur Finanzierung an die Hochschule übertragen wurden.<sup>1562</sup> Auch die Bewohner dieser Dörfer unterstehen der Gerichtsbarkeit des Senats. Das Tagesgeschäft übertrug der Senat an Schultheißen und Amtmänner, die vor Ort sowohl die Exekutive als auch die Judikative übernahmen und nur in bedeutenderen Fällen an die Universität berichteten.

Ein Beispiel für eine solche „*Criminalia*“ stellt die Verfolgung einer Catharina Martinin, Bewohnerin von St. Lambrecht, dar. Gegen sie wird im Jahr 1758 wegen „*Hexerey*“ ermittelt. Nachdem sie in Haft genommen worden war gelangt ihr die Flucht, was zu einem Konflikt zwischen Senat, Amtmann und dem benachbarten Oberamt Neustadt über die – letztlich gescheiterte –

1557 Siehe Senatsprotokoll vom 2. März 1725 in: UAH RA 868; nach Wolf, S. 57 ist der Buchhändler Simon erst ab 1755 nachweisbar, das Senatsprotokoll ist hier aber eindeutig.

1558 Drüll II, S. 63. Franz Christian Hennemann gehörte der Juristischen Fakultät von 1720 bis zu seinem Tod im Jahr 1770 an.

1559 Toepke IV, S. 53; Drüll II, S. 9.

1560 Senatsprotokoll vom 2. Juni 1725 in: UAH RA 868. Es finden sich immer wieder Fälle, die der Senat an eine jeweils ad hoc gebildete Kommission verwies, um das Gremium von Untersuchungen zu entlasten.

1561 Senatsprotokoll vom 29. April 1761 in: UAH RA 880. Da die Entwürfe der Protokolle der Jahre 1760–1769 nur bruchstückhaft überliefert sind, ist der Ausgang des Prozesses nicht nachvollziehbar.

1562 Vgl. die Übersichtskarte bei Merkel, S. 43.

Verfolgung führt.<sup>1563</sup> Bereits zehn Jahre zuvor war es in Schauernheim, einem anderen Universitätsdorf, zu einer Untersuchung wegen desselben Verdachts gekommen.<sup>1564</sup> Die Beispiele zeigen, dass sich der Senat in seiner Funktion als Gericht im achtzehnten Jahrhundert mit der Strafrechtspflege in den Universitätsdörfern befasste. Typisch ist der dabei ausbrechende Konflikt mit dem Oberamt über den räumlichen Geltungsbereich der akademischen Gerichtsbarkeit.<sup>1565</sup>

### 3. Konflikt mit dem Oberamt

Entschieden verteidigt die Professoren ihre statutengemäße Zuständigkeit für Prozesse gegen ihre Schüler. So zum Beispiel am 12. März 1710 als der Senat das Oberamt auf die Zuständigkeit der Universität für Prozesse gegen Studenten verweist. Auslöser war eine Verletzung, die ein „*gewißer studiosus zu Rohrbach einem man von Schwetzingen mit dem deg*“ zugefügt hatte.

Die Universität begründet ihre Beschwerde mit einem Hinweis auf die Privilegien, unter deren Schutz der Student ebenso steht wie die Hochschule selbst. Deshalb wird dem Oberamt untersagt, den Student vorzuladen und sich weiter mit der Sache zu beschäftigen. Vielmehr sei der Prozess vor dem Universitätsgericht zu führen.<sup>1566</sup> Der Rechtsstreit wird in den weiteren Akten nicht weiter erwähnt, es bleibt also unklar, ob es der Universität gelang, den Prozess an sich zu ziehen.

Auch im oben beschriebenen Fall des Studenten Gerlach kam es zu einem Konflikt mit dem Oberamt, da dieses den festgenommenen Studenten nicht an die zuständige akademische Gerichtsbarkeit übergeben wollte. Schließlich gibt das Oberamt nach einem Hinweis der Universität auf ihre althergebrachten Privilegien und die Protektion des Kurfürsten auf und überstellt den Beschuldigten.<sup>1567</sup> In beiden Fällen liegt der Tatort vor den Toren der Stadt, was für das Oberamt ein Grund war, zumindest versuchsweise die Jurisdiktion an sich zu ziehen.

1563 Schreiben aus dem April 1758 in: UAH RA 2759.

1564 Verhörprotokolle vom 21. Mai 1748 in: UAH RA 2759.

1565 Siehe auch den oben S. 178f. dargestellten Fall Gerlach, in dem es bei der Festnahme eines Studenten *extra muros* Heidelbergs zu einem Konflikt mit dem Oberamt kam.

1566 UAH RA 861, fol. 4.

1567 UAH RA 7818.

#### 4. Änderung der Zuständigkeit für Professoren

Durch eine kurfürstliche Verordnung vom 9. August 1736 wird die Möglichkeit, gegen Professoren vor dem Hofgericht zu klagen, abgeschafft. Dies war vorher möglich, wenn ein akademischer Lehrer, wie häufig der Fall, auch Mitglied des Rates oder des Hofgerichts war. Nunmehr soll die akademische Gerichtsbarkeit als „*forum privilegiatum*“ direkt zuständig sein.<sup>1568</sup> Vorgegangen war ein Konflikt zwischen der Universität und dem Hofgericht über die Zuständigkeit, der durch die Klage Oppenheimer gegen Professor Hennemann ausgelöst wurde. Anstatt vor dem Senat zu klagen, wandte sich Oppenheimer an das Hofgericht, das sich daraufhin für zuständig erklärte. Durch eine Eingabe der Universität an das Hofgericht versuchte man nachzuweisen, dass „*bey allen Universitäten die Professores mit deren gantzen familien, haab und Vermög[en], wie auch die Studiosi ein forum separatum et privilegiatum coram Rectore et Senatu, seu consistorio academico haben*“.<sup>1569</sup> Neben den Statuten nimmt die Hochschule ausdrücklich auf die tatsächliche Übung Bezug und erwähnte mehrere entsprechende Fälle aus der jüngeren Vergangenheit. Auch die Tatsache, dass Professor Hennemann das „*praedicat eines churpfälz. Regierungs-Raths*“ verliehen worden war, hält man für unbeachtlich, da sich um einen „*würcklichen Professori*“ handele, der „*mit seiner familie undt gantzem Vermögen [in Heidelberg] domiciliert ist, daselbsten docirt*“ und besoldet werde.<sup>1570</sup>

Schon zehn Jahre später tritt eine neue Regelung in Kraft. Kurfürst Carl Theodor statuiert, dass Klagen gegen Professoren unmittelbar bei ihm vorgebracht werden müssen. Anschließend soll die Klage an die Regierung oder das Hofgericht verwiesen werden.<sup>1571</sup> Hier wird der Unterschied zum Rechtslage bei der Gründung der *Rupertina* deutlich: Das ursprüngliche Universitätsgericht war Teil des korporativen Charakters der Universität und damit für alle Mitglieder, vom altgedienten *magister regens* bis zum minderjährigen Artistenscholaren, zuständig. In der Landesuniversität des neuzeitlichen Staates wird es nun zum privilegierten Gerichtsstand der Studenten.<sup>1572</sup>

1568 Schreiben der Regierung an die Universität vom 9. August 1736 in: UAH RA 6914; Winkelmann II, Nr. 2068.

1569 Die Ansicht des Senats war, soweit ersichtlich, korrekt, vgl. etwa: Brüdermann, S. 166ff.; Meiners I, S. 170; Stein, S. 120.

1570 Undatierte Eingabe der Universität an das Hofgericht in: UAH RA 6960.

1571 Winkelmann I, S. 421, Z. 29ff.

1572 Stein, S. 115, S. 120.

Von der Regelung soll das Privileg der Universität, in geeigneten Fällen „*forum primae instatae*“ zu sein, nicht verletzt werden.<sup>1573</sup> Tatsächlich schafft das Statut die Zuständigkeit des akademischen Gerichts für die Professoren formal ab. Aus den Akten wird jedoch deutlich, dass der Senat sich rechtstat-sächlich weiterhin mit den Rechtstreitigkeiten der Professoren befasste. Ein Beispiel aus dem Jahr 1771 ist die Klage des Professors der Rechte Johannes Kirschbaum<sup>1574</sup> gegen seinen Kollegen Thaddäus Müller.<sup>1575</sup> Es handelte sich um einen Beleidigungsprozess, der durch eine Pasquille ausgelöst worden war.<sup>1576</sup> Einzelheiten sind nicht überliefert, sicher ist aber, dass vor dem Senat in mindesten drei Terminen verhandelt wurde, obwohl zumindest der Beklagte Hofgerichtsrat war.<sup>1577</sup>

In den Statuten von 1786 findet sich ein bereits seit 1746 geltendes Privileg der Professoren, die eigenen Klagen gegen jeglichen kurpfälzischen Untertan vor dem Hofgericht als erste Instanz führen dürften.<sup>1578</sup> Die Einschränkung der Zuständigkeit betraf damit lediglich Klagen, die gegen Professoren geführt wurden, nicht aber die von den Professoren selbst geführten.

## 5. Studenten geben sich als Bürgersöhne aus

Zwar galt die akademische Gerichtsbarkeit, auch wegen ihrer oftmals milden Strafen, als Privileg der studentischen Jugend. Zum Teil versuchten Studenten jedoch auch, das Forum zu vermeiden, möglicherweise um jegliche Strafverfolgung zu verhindern.

So geben sich zwei aus Heidelberg stammenden Studenten, die Brüder Detgen (Deetken)<sup>1579</sup> im Jahr 1726 gegenüber der Stadtwache zwar richtiger-

1573 Winkelmann I, S. 421, Z. 33f.; So auch in den Statuten von 1786: Thorbecke, Statuten, S. 307, § 22 der Statuen Carl Theodors.

1574 Johannes Kirschbaum, von 1757 bis 1804 Mitglied der Juristischen Fakultät: Drüll III, S. 135.

1575 Joh. Thaddäus Müller, von 1761 bis 1799 Mitglied der Juristischen Fakultät: Drüll II, S. 111f.

1576 Zu dem Jahrzehnte andauernden Konflikt zwischen Kirschbaum und Müller siehe Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität, S. 390ff.

1577 Schreiben von Kirschbaum an den Senat vom 27. März 1771 in: UAH RA 6006. In der Akte wird auch der Kläger als Hofgerichtsrat bezeichnet (Entwurf eines Schreibens des Senats an den Beklagten vom 13. März 1771 in: UAH RA 6006). Anders Drüll II, S. 135.

1578 Thorbecke, Statuten, S. 306, § 14 der Statuen Carl Theodors.

1579 Johann Christoph Deetken, Theologiestudent, immatrikuliert am 25. März 1723 und Johann Friedrich Deetken, Jurastudent, immatrikuliert am 26. September 1724: Toepke IV, S. 49, 51.

weise als Heidelberger Bürgersöhne aus, ihre Immatrikulation als Studenten verschweigen sie. Deshalb befasst sich zunächst der Stadtrat mit ihnen. Die Bürgerschaft stellt dann aber fest, dass sie unzuständig ist und überstellt die Sache an die Universität. Daraufhin kommt das Verfahren vor den Senat, welcher die Beschwerde der Stadt zur Kenntnis nimmt. Die Universität beauftragt ihren Syndikus, mit dem Stadtrat über das weitere Vorgehen zu verhandeln.<sup>1580</sup> Einige Wochen später wird die Angelegenheit ohne weitere Ergebnisse wieder im Senat erwähnt.<sup>1581</sup> Was genau der Stadtrat gegenüber den Studenten Detgen unternommen hat, bleibt unklar, jedoch waren diese über das Vorgehen des Stadtrats verärgert und fordern Satisfaktion.<sup>1582</sup>

## 6. Immatrikulation als Zuständigkeitsvoraussetzung

Die Immatrikulation<sup>1583</sup> bleibt auch im achtzehnten Jahrhundert Voraussetzung für einen Prozess vor dem Universitätsgericht. Nach den Statuten von 1672 ist jeder angehende Akademiker verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen zu immatrikulieren.<sup>1584</sup> Im Jahr 1746 wird die Frist auf zehn Tage beschränkt,<sup>1585</sup> 1776 gelten zwei Wochen als ausreichend.<sup>1586</sup>

Am 2. März 1719 beschäftigt sich der „*hochlöbliche Senat*“ der Universität mit dem Fall des Studiosus Wirth. Er wird zwar als Student bezeichnet und scheint auch Vorlesungen besucht zu haben, hatte sich aber nicht immatrikuliert. Nun wird er beschuldigt, eine andere – nichtgenannte – Person, zu einem Duell provoziert zu haben. Das akademische Gericht erklärt auf die Beschuldigung hin, wegen der fehlenden Einschreibung nicht zuständig zu sein. Weiterhin wird entschieden, dass Wirth sich zu immatrikulieren habe, bis dahin „*wäre ihm zu bedeuten, daß Er sich der collegia enthalten*“ solle.<sup>1587</sup>

1580 Senatsprotokoll vom 28. Mai 1726: UAH RA 871 fol. 2f.

1581 Senatsprotokoll vom 18. Juli 1726: UAH RA 871 fol. 4f.

1582 Senatsprotokoll vom 27. August 1726: UAH RA 871 fol. 8.

1583 Zur Immatrikulation bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts siehe di Simone in: Geschichte der Universität II, S. 235ff.

1584 Wobei die Frist durch die Statuten Karl Ludwigs von 1672 von zwei auf vier Wochen verlängert wurde, vgl. § 10, Thorbecke, Statuten, S. 253.

1585 Winkelmann I, S. 422.

1586 Die zweiwöchige Frist wird in dem Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 19 genannt. Unklar ist, wann die Frist geändert wurde.

1587 UAH RA 863.

Anscheinend hat er seine Studien nicht in Heidelberg fortgesetzt, denn sein Name findet sich auch später nicht in der Matrikel.<sup>1588</sup>

Einige Jahre zuvor, 1711, stellt das akademische Gericht im Fall des Ferdinand Verhaer, der den Diener eines Studenten von Hennel<sup>1589</sup> verletzt hatte, fest, dass es wegen fehlender Immatrikulation nicht zuständig sei, denn Verhaer sei kein „*cive universitatis*“. Der Kläger wird angewiesen, sich anderweitig mit dem Beklagten zu einigen. Daraufhin schrieb sich Verhaer, der wohl schon länger in Heidelberg war, in die Matrikel ein.<sup>1590</sup>

Auch der Student Baron von Wisser<sup>1591</sup> hatte ein vergleichbares Problem: Wegen der Befreiung einer im Rathaus festgehaltenen Person wird er vom Stadtdirektor verklagt. Wisser war noch nicht eingeschrieben, als es zu den Vorfällen kam. Gleichwohl will er den Prozess vor das Universitätsgericht ziehen. Dadurch sollen sich wahrscheinlich seine Chancen auf ein erfolgreiches Prozessende verbessern, da das Stadtgericht der Klage eines städtischen Amtsträgers wohlwollender gegenüber gestanden hätte als der Senat. Der Senat lehnte das Gesuch des Barons jedoch ab: „*Es wäre ermeltem baron v. Wisser das forum universitatis quoad hunc passum aufzukündigen, indem ihm die immatriculation nicht pro praeterito, sondern nur pro futuro zu statten komme könne*“.<sup>1592</sup>

Neben der unterlassenen Immatrikulation kommt es dazu, dass sich Personen einschreiben, die keinerlei Studienabsicht haben und lediglich die Gerichtsbarkeit und die Steuerpflicht der Stadt vermeiden wollen.<sup>1593</sup> Wird ein solcher „*falsi*“ entdeckt, ist die Exmatrikulation und förmliche Überstellung unter den Stadtrat die Folge.<sup>1594</sup>

Diese Fälle zeigen, dass die Immatrikulation als Voraussetzung für die personelle Zuständigkeit nicht immer bei einem drohenden Prozess vor der akademischen Gerichtsbarkeit vollzogen wurde. Vielleicht erschien es manchem Beklagten attraktiv, durch die unterlassene oder später erfolgte Einschreibung seinen Gerichtstand beeinflussen zu können. Um das Prob-

1588 Toepke IV, S. 42, Fn. 2.

1589 Nicht in den Matrikeln verzeichnet.

1590 Toepke IV, S. 22, Fn. 2.

1591 Immatrikuliert am 27. Januar 1738: Toepke IV, S. 100.

1592 Senatsprotokoll vom 29. Januar 1738: UAH RA 709, pag. 197; Toepke IV, S. 100, Fn. 4.

1593 An diese verweist der Senat am 14. Juni 1758 eine Klage gegen einen nichtfrequentierenden Studenten ausdrücklich, vgl. den Aktenvermerk in: UAH RA 7877.

1594 So wurde z. B. im Fall des Studenten der Staatswirtschaftlichen Hohen Schule Schmall 1787 verfahren. Ihm wurde die fälschliche Immatrikulation sogar als Verbrechen vorgehalten: Toepke IV, S. 344, Fn. 2. Schon im Nachgang zum Zweiten Studentenkrieg von 1587 ging Kuradministrator Johann Casimir gegen die nur pro forma Immatrikulierten vor: Schroeder, Tod den Scholaren, S. 52.

lem einzudämmen war es den Heidelberger Bürgern durch die Statuten der Hochschule untersagt, Zimmer an nichtimmatrikulierte Studenten zu vermieten. Andernfalls drohte eine Geldstrafe von 20 Talern.<sup>1595</sup>

Die fälschlich erfolgte, die späte und die ganz unterlassene Immatrikulation sind häufig auftretende Probleme. Die Kernfrage ist dabei, wer als Student anzusehen ist.<sup>1596</sup> Der Senat der Rupertina nennt zwei notwendige Voraussetzungen: neben dem formalen Akt der Immatrikulation muss der echte Student tatsächlich die Vorlesungen besuchen, was man als *frequentieren* bezeichnet.<sup>1597</sup> Um zu kontrollieren, welche Hochschüler keine Vorlesungen besuchen, will der Senat 1794 alle Professoren veranlassen, Listen ihrer aktiven Studenten zu verfassen. Diejenigen, die nur der Form nach Studenten sind, sollen dann das *consilium abeundi* erhalten.<sup>1598</sup>

Wenn das akademische Gericht aber einen Prozess an sich ziehen will, ist es auch bereit, von der Anforderung abzuweichen. Ein Beispiel aus dem Jahr 1731 ist das Vorgehen gegen den formell eingeschriebenen Jacob Bronn, der nach eigener Angabe seit zwei Jahren keine Vorlesungen mehr besucht hatte.<sup>1599</sup>

Das Universitätsgericht fördert mittelbar die Taktik der Studenten, durch eine späte oder unterlassene Immatrikulation Vorteile zu erzielen, indem es sich gleichwohl mit Klagen von oder gegen Nichteingeschriebene befasst, wenn sie zwar nicht *de iure*, aber *de facto* Studenten waren. Allein für das Jahr 1787 weist Gustav Toepke acht Studenten nach, die in den Senatsakten erwähnt werden, ohne immatrikuliert zu sein. Sechs der acht Studenten werden als *Jur. cand.* bezeichnet, was auf eine längere Studiendauer hinweist.<sup>1600</sup>

Wie in Heidelberg, so kommt es auch an anderen Universitäten zu entsprechenden Fällen.<sup>1601</sup> Dabei gehen die akademischen Privilegien unter-

---

1595 § 10, Thorbecke, Statuten, S. 253. Im Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238, § 19 wird eine Immatrikulationsurkunde als Voraussetzung für eine Zimmervermietung genannt.

1596 Die Frage wirft Pohl in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 208ff. auf. In der Forschung wurde sie bisher wenig behandelt.

1597 Siehe etwa: Toepke IV, S. 344, Fn. 2.

1598 Bericht über den Constantistenorden vom 21. März 1794 in: UAH RA 5503.

1599 Bronn selbst „*wolte das forum gleich wie allezeith*“. Er zog das akademische Gericht also dem städtischen vor, siehe seine Vernehmung vom 12. Juli 1731 in: UAH RA 6423. Zu dem gesamten Vorfall siehe oben S. 217.

1600 Toepke IV, S. 351, Fn. 2. Für 1786 nennt Toepke IV, S. 347 fünf nichteingeschriebene Studenten in den Gerichtsakten. Vgl. auch die auf S. 200 beschriebene Vorladung des *academicus Boja* nach der Injurienklage des Professors *Traitteurs*.

1601 Leipzig: Döring in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 593; Tübingen: Thümmel, S. 315.

schiedlich weit: während in Kiel und Tübingen, wie auch in Heidelberg, nur eingeschriebene Studenten das *privilegium fori* zusteht, war das Universitätsgericht in Göttingen für alle jungen Männer zuständig, die sich mit Studienabsicht in der Stadt aufhalten.<sup>1602</sup>

Im Übrigen endet im achtzehnten Jahrhundert die Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit mit dem Ende des Studiums, jedenfalls dann, wenn kein akademischer Beruf ergriffen wird.<sup>1603</sup> Allerdings kommt es auch zu sehr langen Studiendauern, etwa im Fall von zwei Studenten Lehmann aus Heidelberg, die im Jahr 1806 ihre Immatrikulation aus dem Jahr 1788 erneuern. Durch diesen Akt machen sie deutlich, dass sie der Korporation weiterhin angehören und damit auch die Zuständigkeit des Universitätsgerichts bestätigen.<sup>1604</sup>

## XVI. KAPITEL: Sachliche Zuständigkeit

Während des achtzehnten Jahrhunderts hat die Universität die ausschließliche Zuständigkeit sowohl für das Zivil- als auch für das Strafrecht. Dieses umfassende Recht war nicht unumstritten und muss immer wieder verteidigt werden. So zum Beispiel in Fällen, in denen zunächst nur die örtliche Zuständigkeit des akademischen Gerichts durch andere Judikativorgane bestritten wird. Gleichsam zur Absicherung der Argumentation erfolgen dann auch Angriffe auf die sachliche Zuständigkeit.<sup>1605</sup> Eingeschränkt wird die ausschließliche Zuständigkeit des Senats durch ein kurfürstliches Dekret im Jahr 1791: wenn ein akademischer Bürger eine Handlung beging, die weder zivil- noch strafrechtlich relevant war, aber unter die städtische Polizeizuständigkeit fällt, dann muss der Stadtrat die Hochschule lediglich über sein Vorgehen informieren. Eine eigene Entscheidung darf das akademische Gericht nicht treffen. In dem Fall, der dem Dekret zu Grunde lag, ging es um einen Verstoß des italienischen Sprachmeisters Montanari gegen die Rechte der Händlerinnung. Obwohl er als Sprachmeister akademischer Bürger war, hatte man ihm vorgeworfen mit Schokolade und Kakao zu handeln

1602 Brüdermann, S. 143.

1603 Im Jahr 1758 etwa verweist der Senat ausdrücklich einen Kläger an den Stadtrat, da der Beklagte kein Student mehr sei, vgl. Toepke IV, S. 151, Fn. 4.

1604 Toepke IV, S. 354 (urspr. Immatrikulation am 3. Dezember 1788), 401 (Erneuerung am 2. Juni 1806). Einer der Brüder bat am 7. September 1809 seine Immatrikulation zu wiederholen, ausdrücklich, weil er ansonsten unter der städtischen Zuständigkeit stände, vgl. Toepke V, S. 35.

1605 Etwa im Fall Gerlach (s. o.), UAH RA 6968.



und bei einer Hausdurchsuchung etwa 100 Pfund entsprechender Waren gefunden. Durch die Beschlagnahme der Süßwaren sieht die Universität ihr Gerichtsprivileg verletzt und protestiert bei der Regierung, die daraufhin das entsprechende Dekret erlässt.<sup>1606</sup> Gegen den Erlass der Landesregierung in Mannheim erhebt der Senat Beschwerde unmittelbar beim Kurfürsten in München. Begründet wurde sie mit einem Verweis auf die allgemeine gerichtliche Praxis in Deutschland, mit den Statuten der Universität und der bisherigen tatsächlichen Übung.<sup>1607</sup> Aus den Akten ergibt sich nicht, ob die Universität mit ihrer Beschwerde Erfolg hatte.

## XVII. KAPITEL: Örtliche Zuständigkeit

Das Recht der Universitätmitglieder, für Taten innerhalb der Stadtmauern von Heidelberg nur durch das akademische Gericht verurteilt zu werden, wird von der kurfürstlichen Exekutive und der städtischen Jurisdiktion kaum bestritten. Umso eher ist das der Fall, wenn der Tatort oder der Streitgegenstand extra muros liegt. Dann hält sich regelmäßig das Oberamt für zuständig. Die Hohe Schule muss immer wieder an ihre alten Privilegien erinnern.<sup>1608</sup> Im Ergebnis gelingt es der *alma mater heidelbergensis*, die örtliche Zuständigkeit für die gesamte Kurpfalz durchzusetzen. Im Vergleich zu anderen Universitäten im Heiligen Römischen Reich war der Gerichtsbezirk des Heidelberger akademischen Gerichts somit erheblich größer, da die örtliche Zuständigkeit ansonsten meist nur für das Gebiet der Universitätsstadt bestand.<sup>1609</sup>

Wenn eine vor dem akademischen Gericht verklagte Person ihren Wohnsitz und Aufenthalt außerhalb der Kurpfalz hat, dann kann der Senat das örtlich zuständige Gericht um Hilfe bitten. So wendet er sich im Jahr 1753 an den Kölner Magistrat, nachdem der Sohn eines dortigen Notars Heidelberg ohne Bezahlung seiner Schulden verlassen hatte. Durch die Vermittlung der Kölner Richter können die Heidelberger Gläubiger vom Vater des Studenten die Begleichung der Schulden erreichen. Als es im 1755 erneut zu einer ver-

1606 Das Dekret vom 19. November 1791 in: UAH RA 6964. Dort und in GLA 205/732 auch näheres zum gesamten Vorfall.

1607 Beschwerde vom 23. November 1791 in: UAH RA 6964.

1608 Siehe etwa: UAH RA 861, fol. 4; UAH RA 6968; im oben S. 214 beschriebenen Fall bestrafte der Senat Studenten, die Juden in Schriesheim misshandelt hatten.

1609 Stein, S. 67. Für Leipzig: Rudolph/Kern in: Einst und Jetzt 54, S. 54;

gleichbaren Situation kam, verweigert der Kölner Rat jedoch die Rechtshilfe. Deshalb beschwert sich die Universität bei der kurfürstlichen Regierung.<sup>1610</sup>

### **XVIII. KAPITEL: Das Verfahren vor dem akademischen Gericht**

Für das achtzehnte Jahrhundert ist ebenso wenig eine schriftliche Verfahrensvorschrift oder Geschäftsordnung überliefert wie für den gesamten Zeitraum seit der Gründung der Universität.

Aus den untersuchten Fällen ergeben sich jedoch einige Hinweise auf das tatsächliche Verfahren, das jedoch unterschiedlich konsequent durchgeführt wurde:

So müssen Klagen grundsätzlich schriftlich erhoben werden, mündliche Klaganträge werden zwar angehört, danach muss der Kläger seinen Antrag jedoch in einem Schriftsatz ausführen.<sup>1611</sup>

In weniger erheblichen Strafsachen, wie etwa Injurienfällen, kann eine strafrechtliche Privatklage durch den Geschädigten eingereicht werden, da die Universität selbst nur tätig wird, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert. Nach Erhebung einer solchen Klage ermittelt das akademische Gericht selbstständig durch die Vernehmung der Parteien und von Zeugen den Sachverhalt.<sup>1612</sup>

Es besteht kein Zwang zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Studenten lassen sich nur selten anwaltlich vertreten. Gelegentlich beauftragen sie jedoch Kommilitonen, besonders wenn sie eine Strafverfolgung oder Inhaftierung befürchten. Nur in Vaterschaftssachen treten Rechtsanwälte häufiger auf. Meist erfolgt dies auf Seiten der Klägerinnen, die regelmäßig aus dem Kreis der Hausangestellten der Studenten und Professoren und damit aus einer mutmaßlich rechtsunkundigeren Schicht stammen.<sup>1613</sup> Lediglich bei schwerwiegenden Vorwürfen, wie etwa beim Vorwurf eines Tötungsdelikts, finden sich auch Fälle in denen Studenten auf anwaltliche Hilfe zurückgreifen.<sup>1614</sup>

1610 Toepke IV, S. 146, Fn. 2.

1611 Vgl. etwa das Senatsprotokoll vom 21. Juli 1725 in: UAH RA 868 zur oben S. 206ff. beschriebenen Klage des Studenten Klein.

1612 So z. B. im Fall Brügelmann gegen Montanus, UAH RA 6371.

1613 Siehe oben S. 184ff.

1614 Zum Beispiel der stud. iur. Kühnell, dessen „Defensor“ einen umfangreichen Schriftsatz verfasste: UAH RA 5578 und oben S. 183f.

Nach einem schriftlichen Verfahren, indem sich der Beklagte vorab verteidigen konnte, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Senat oder einer ad hoc gebildeten Kommission. Daraufhin ergeht ein Urteil im Namen des Rektors und der Professoren,<sup>1615</sup> welches aber nicht zwangsläufig das Ende des Verfahrens vor dem Universitätsgericht bedeutet. Auch nach der Entscheidung vorgebrachte Schriftsätze können noch berücksichtigt werden.<sup>1616</sup> Ein Urteil des akademischen Gerichts muss aber nicht stets nach einer mündlichen Verhandlung gefällt werden. Besonders in eilbedürftigen Situationen erstellt der Rektor eine Zusammenfassung des Sachverhalts und einen Entscheidungsvorschlag, den er dann durch den Pedell den übrigen Senatsmitgliedern vorlegen lässt. Unter das Votum des Rektors setzen die Professoren ihre Gegenvorschläge oder erklären schriftlich ihre Zustimmung. Ein solches Umlaufverfahren kann eine vorläufige Entscheidung im Rahmen eines umfangreicheren Vorfalles betreffen, oder auch ein Endurteil.<sup>1617</sup>

Die Kosten des Verfahrens hat grundsätzlich die unterlegene Partei zu tragen. Bei beidseitigem Unterliegen wird eine Quotelung durchgeführt.<sup>1618</sup> Im Fall einer Widerklage in Injurienprozessen unterscheidet das Gericht zwischen Klage und Widerklage auch in Hinblick auf die Kosten, die nach Obsiegen und Unterliegen geteilt werden.<sup>1619</sup>

## XIX. KAPITEL: Der Senat als Gericht erster Instanz

Im Zeitraum von der Gründung der Universität bis in das siebzehnte Jahrhundert besteht ein institutionell eigenständiges Universitätsgericht. Es dient als Gericht erster Instanz, die Appellation richtet sich an den Senat. Im achtzehnten Jahrhundert ändert sich die Gerichtsorganisation. Der Senat übernimmt die Funktion des Universitätsgerichts, das nicht mehr gewählt wurde. Da der Senat das erstinstanzliche Gericht ersetzt, besteht die Appel-

1615 Siehe das Urteil in Sachen Brügelmann gegen Montanus im Anhang XII.

1616 Vgl. die oben S. 220ff. beschriebene Klage Faber gegen Molitor.

1617 Siehe etwa die Vorlage des Rektors vom 30. Juli 1731 wegen einer Injurienklage in: UAH RA 6423. Weitere Beispiele in: UAH RA 7877 (vom 29. Dezember 1761) und UAH RA 5463 (Zum Erlass einer neuen Ballordnung für die Fastnachtsbälle, am 26. Januar 1796).

1618 Zum Beispiel:  $\frac{2}{3}$  der Kosten hatte im Fall Brügelmann gegen Montanus der Beklagte zu tragen, der die Schlägerei begonnen hatte und deshalb zu drei Tagen Hausarrest verurteilt wurde. Der Kläger, der zurück geschlagen hatte und deshalb zu einem Tag Hausarrest verurteilt worden war, hatte  $\frac{1}{3}$  zu tragen, siehe das Urteil im Anhang XII.

1619 Dekret des Senats vom 22. März 1712 in: UAH RA 7867.

lationsmöglichkeit an ihn nicht mehr. Rechtsmittelgericht wird das Hofgericht.<sup>1620</sup> Unklar bleibt jedoch, wann die Änderung eintrat und auf Grund welcher Regelung. Festzustellen ist, dass noch im März 1712 Appellationsurteile durch den Senat ergehen.<sup>1621</sup>

Ein typisches Prozedere im Senat ist zumindest Teile des Gerichtsverfahrens an eine jeweils neu gebildete Kommission abzugeben, die dann Verhöre oder andere Untersuchungsmaßnahmen selbstständig vornimmt. Auch Urteile können so delegiert werden. Die Maßnahmen sollen den Senat entlasten und dadurch die Effizienz steigern. Weiterhin bleibt der Rektor für die nicht näher bezeichneten leichteren Fälle zuständig, wodurch ein schnelleres und einfacheres Verfahren im Bereich der Bagatellverfahren erreicht wird.<sup>1622</sup>

## XX. KAPITEL: Der Pedell als Organ der akademischen Gerichtsbarkeit

Erstmals erwähnt bereits eine der Gründungsurkunden Kurfürst Ruprechts aus dem Jahr 1386 den Pedell als Bediensteten der Universität.<sup>1623</sup> Der Begriff bezeichnet ursprünglich auch einen Gerichtsdienst der allgemeinen Gerichtsbarkeit und verengte sich erst später auf den Bereich der Hochschule.<sup>1624</sup> Als eine Art Faktotum der Universität wird er im Rahmen der akademischen Gerichtsbarkeit vielfältig tätig. So hat er den Mitgliedern des Gerichts die Sitzungstermine rechtzeitig mitzuteilen, Vorladungen und Urteile zu überbringen sowie die inkarzierten Studenten zu bewachen.<sup>1625</sup> In der Statutenreform Carl Theodors von 1786 sind die Pflichten des Pedells ausführlich geregelt. Zu den bereits bestehenden Regelungen kommt eine Geheimhaltungspflicht, das Verbot, die Stadt ohne Erlaubnis des Rektors zu verlassen, die Aufforderung, alle „*Schwärmereien und sonstigen Tumult*“ anzuzeigen und selbst Erkundigungen über studentische Vergehen einzuholen.<sup>1626</sup>

1620 Vgl. nur etwa das Schreiben des Hofgerichts an die Universität vom 7. Januar 1779 in: UAH RA 7081, in dem eine Entscheidung der Universität bestätigt wurde.

1621 Entscheidung des Senats vom 5. März 1712 in: UAH RA 7081.

1622 Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238 und GLA 205/1051; Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 37.

1623 Winkelmann I, S. 5 (6).

1624 DRW X, Sp. 574. *Pedell* in: Grimm XIII, Sp. 1523.

1625 Die Pflichten des Pedells wurden in § 40 der Statuten von 1672 geregelt: Thorbecke, Statuten, S. 272f.

1626 § 63f. der Statuten von 1786 in: Thorbecke, Statuten, S. 323f.

Im achtzehnten Jahrhundert üben – mit Ausnahme von fünf Jahren – das Amt des ersten Pedells in Heidelberg stets Angehörigen der Familie Fleischmann aus. Diese Familientradition begann 1700 mit Johann Tobias Fleischmann und ging 1731 über an seinen Sohn Georg Gottfried. Sie endet 1795 mit seinem Enkel Johann Philipp. Zumindest die beiden letzteren hatten auch in Heidelberg studiert.<sup>1627</sup> Neben den Professorenstellen war also auch die des Pedells vererbbar. In Göttingen entstand in gleichen Epoche keine Familientradition, die Pedelle sind aber wie in Heidelberg jeweils für einen langen Zeitraum tätig. Studierte Pedelle bleiben dort unüblich.<sup>1628</sup>

Das Pedellengehalt setzt sich jeweils aus einem Fixum und einem variablen Anteil zusammen. Dieser besteht aus den Gebühren, welche für die Amtstätigkeiten an den Pedell bezahlt werden müssen.<sup>1629</sup>

Für den Heidelberger Studenten war der Kontakt mit einem Pedell meist unangenehm. Als Übermittler von Urteilen und Vorladungen des akademischen Gerichts überbringt er dem Akademiker wenig erfreuliche Botschaften. Außerdem besteht die Gefahr, dass der Pedell verbotene Handlungen, etwa Duelle oder Treffen von Orden und Landsmannschaften, entdeckt und zur Anzeige brachte. Die Studenten bezeichneten den Pedell abwertend als „Pudel“ oder „Pudell“. Georg Kloß beschreibt ihn 1808 als „*die infamste Kanaille in der Univ. Stadt*“.<sup>1630</sup> Um das Wohlwollen des Pedells zu gewinnen, nutzen die Studenten zumindest im neunzehnten Jahrhundert auch Schmiergeldzahlungen. Dazu muss jeder Student seinem Corps einen bestimmten Betrag zahlen, der dann gesammelt an den Pedell weitergeleitet wird.<sup>1631</sup>

Neben der häufigen Erwähnung in amtlicher Tätigkeit findet sich im Jahr 1733 auch ein scharfer Verweis an den Pedell Fleischmann in den Akten des Universitätsgerichts. Ihm wird vorgeworfen, durch seine Unachtsamkeit die Flucht eines Studenten ermöglicht zu haben. Außerdem entspricht sein Verhalten im Allgemeinen damals nicht den Erwartungen der Professoren.<sup>1632</sup> Bei dem entflohenen Studenten handelt es sich um Georg Ferdinand Thesmar, dem vorgeworfen worden war, einem Maurermeister Hoffer Geld gestohlen zu haben. Da Thesmar sich auch nach einer Aufforderung des

---

1627 Wolf, S. 66f.

1628 Brüdermann, S. 60f.

1629 § 40 der Statuten von 1672, Thorbecke, Statuten, S. 272f. In der ersten Epoche der Rupertina stand den Pedellen überhaupt keine Besoldung zu, Hautz I, S. 64. Dort auch näheres zu den Aufgaben.

1630 In seinem „Idiotikon der Burschensprache“, abgedruckt in: Wörterbuch der Studentensprache III, S. 18.

1631 Bauer/Pietzsch in: Einst und Jetzt 1970, S. 54.

1632 Winkelmann II, Nr. 2051.

Senats an seinen Vater nicht wieder in Heidelberg einfindet, fordert Hoffer Ersatz für das gestohlene Geld vom Pedell Fleischmann. Ob dieser zur Zahlung verurteilt wurde bleibt unklar.<sup>1633</sup>

Auch an anderen Universitäten sind Pedelle in erheblichem Umfang für das Universitätsgericht tätig. Neben den typischen Botengängen mussten die Göttinger Pedelle – gleichsam als akademische Polizei – nach Vorfällen unter den Studenten ermitteln.<sup>1634</sup>

## **XXI. KAPITEL: Die Statuten im achtzehnten Jahrhundert**

Die Statuten der Rupertina werden im achtzehnten Jahrhundert nur durch Kurfürst Carl Theodor im Jahr 1786, zum 400. Jahrestag der Universitätsgründung, reformiert. Für die Gerichtsbarkeit bringt die Erneuerung wenig Umbruch, vielmehr handelt es sich um eine Perpetuierung der geübten Praxis.

Den Studenten wird die Wichtigkeit der akademischen Gesetze und Statuten zumindest gegen Ende des Jahrhunderts durch die Aushändigung und Unterzeichnung bei der Immatrikulation aufgezeigt.<sup>1635</sup> Die ausdrückliche Verpflichtung auf die *leges academiae* führt allerdings zu keiner feststellbaren Verbesserung im Verhalten der Hochschüler.

### **1. Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich**

Auf Wunsch der Kaiserin Maria Theresia von Österreich erstellt die Universität im Jahr 1774 eine Zusammenfassung ihrer Privilegien.<sup>1636</sup> Da es die Professoren selbst waren, die den Zustand der akademischen Verfassung beschrieben, erhellt der Bericht den *status quo ante* in realistischer Weise. Über die Gerichtsbarkeit, wie sie sich aus den Statuten ergibt und tatsächlich ausgeübt wird, enthält der Bericht folgende Angaben:

---

1633 Toepke IV, S. 79, Fn. 1.

1634 Brüdermann, S. 61.

1635 Vgl. die unterzeichneten Drucke in: UAH RA 4608, wobei der älteste von 1781 stammt.

1636 Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich in: UAH RA 238 und GLA 205/1051. Dazu auch Weisert, S. 76ff.

**a) § 19 über die Rechte des Rektors:**

„Er bestrafft kleinere Verbrechen vor sich selbst; die größeren hingegen richtet der Senat [...] die von der garnison oder von dem Stadtrath gefangenen Academici oder sonstigen StaabsVerwandten lasset er durch einen deren Pedellen abholen“

**b) § 24 über die Gerichtsfunktion des Senats:**

Das Gericht habe vormals aus dem Rektor und vier gewählten Assessoren bestanden. Nun sei der gesamte Senat als Gericht tätig. „Es gehören unter diesen gerichtsstaab alle professores ordinarii et extraordinarii, der syndicus, der oeconmus, die collectores und [unleserl.], die Pedellen, der [unleserl.], der botanische gärtner, die exercitienmeister, zwey buchführer 1 buchdrucker, 3 buchbinder alle immatriculirten academici die Mütter und Kinder der verstorbenen universitatischen staabs verwandten“ Über die Genannten urteilt der Senat nicht nur in bürgerlichen Rechtssachen, sondern auch „über halß und hand“. Eingeschränkt ist das besondere Privileg der Blutgerichtsbarkeit aber durch die Pflicht, die Urteile dem Kurfürst zur Bestätigung vorzulegen.

Im Bericht betont die Universität, „daß sie niemand als Ihro Churfl. Durchl. dieshalbs Rechenschaft gebe“. Wenn die Universität, wie sie selbst in einem Bericht, der durch die Kurfürstliche Regierung kontrolliert wurde, angab, dass sie nur dem Fürsten selbst Rechenschaft gebe, so widerlegt dies die Ansicht von Stein, der von einer engmaschigen Eingliederung der Hochschulen in die Behördenstruktur des absolutistischen Polizeistaates ausgeht.<sup>1637</sup> Eine eigene Aufsicht über die Heidelberger Universität, die Oberkuratel, wurde bereits auf Zeit im siebzehnten Jahrhundert eingeführt, aber erst unter Carl Theodor 1746 dauerhaft eingerichtet und 1786 in die Statuten aufgenommen.<sup>1638</sup>

**2. Statutenreformen durch Carl Theodor**

Die letzte Reform der Universitätsstatuten vor dem Übergang der Hochschule an Baden erlässt Kurfürst Carl Theodor anlässlich des Jubiläums von 1786. Schon vierzig Jahre zuvor, kurz nach seiner Übernahme der kurpfälzischen Regierung, hatte er die Statuten leicht geändert.<sup>1639</sup> Nach Hermann Weisert ist es das Hauptverdienst der Statutenreform von 1786, die bis dahin

1637 Stein, S. 116. Die Ansicht von Stein widerlegt auch Maack, S. 43.

1638 Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 34; Weisert, S. 74, 81.

1639 Am 22. August 1746: Winkelmann I, S. 419.

gewohnheitsrechtlich geübten Abläufe in rechtlich verbindliche Formen zu bringen.<sup>1640</sup>

### a) Die Oberkuratel

Die Oberkuratel,<sup>1641</sup> die durch zwei *Ober-Curatores* gebildet wurde, soll die Aufsicht der Regierung über die Universität sicherstellen. Die erstmals 1709 erwähnte Einrichtung<sup>1642</sup> ist jedoch keine personell eigenständige Behörde zwischen der Regierung und der *Rupertina*. Sie besteht aus Mitgliedern der kurpfälzischen Regierung, meist dem Regierungspräsidenten und dem Vizekanzler.<sup>1643</sup> Zu ihren Aufgaben gehört nicht nur die Überwachung und Disziplinierung der Universität, sondern auch die Wahrung ihrer Privilegien.<sup>1644</sup>

In der Praxis greift die Oberkuratel in ihrer Funktion als Überwachungsorgan in die akademische Gerichtsbarkeit ein. So weist sie zum Beispiel 1792 die Universität an, ein Duell zwischen einem Studenten und einem Offizier zu untersuchen, von dem die Curatoren durch Gerüchte erfahren hatten. Nachdem der Senat einen Bericht geschrieben hatte, entscheidet die Oberkuratel, dass die Eltern des Studenten über den Vorfall, der ihr Kind in „*leib- und lebensgefahr*“ gebracht hatte, zu informieren seien.<sup>1645</sup> Ebenfalls als Eingriff in die Jurisdiktion der Universität ist die langwierige Untersuchung gegen den Professor des Natur- und Völkerrechts Franz Ignaz Wedekind<sup>1646</sup> zu qualifizieren. Im ängstlichen Klima nach dem Ausbruch der Französischen Revolution<sup>1647</sup> verdächtigt man den Rechtsgelehrten der Verbreitung aufrührerischer Gedanken. Regierung und Kuratel rügen mehrere seiner Schriften, ohne dass es zu einschneidenden Maßnahmen gekommen wäre. Sanktio-

1640 Weisert, S. 80. Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 329.

1641 Von lat. *curator*, Pfleger, Vormund, Betreuer; ab dem Mittelalter gebräuchlicher Begriff für die Vormundschaft über eine Person oder ein Vermögen, ab dem späten siebzehnten Jahrhundert auch für Aufsichtsbeamten für Universitäten, DRW VIII, Sp. 141–144.

1642 Der erste Kurator, der Regierungs- und geistliche Ratspräsident Agostino Steffani, hatte zunächst den Wiederaufbau der Universität nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg zur Aufgabe. Ab der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war die Überwachung des Generalstudiums Sinn und Zweck der Kuratel, vgl. Merkel, S. 337ff.

1643 Weisert, S. 75.

1644 Thorbecke, Statuten, S. 302, §1 der Statuen Carl Theodors.

1645 Schreiben der Oberkuratel an den Senat vom 9. April 1792 in: UAH RA 5447.

1646 1793 hatte er die Professur seines Vaters Georg Joseph Wedekind „geerbt“, Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 422.

1647 Zum Einfluss der Französischen Revolution auf die Kurpfalz siehe Knab in: Übergang an Baden, S. 43ff.



nen können im Ergebnis nicht verhängt werden, da Wedekind lediglich den aktuellen Stand der Naturrechtslehre vertreten hatte.<sup>1648</sup>

Auch die Einrichtung der Kuratel verdeutlicht die immer weitergehendere Eingliederung der Universität in den kurpfälzischen Staatsaufbau bei einem gleichzeitigen Verlust an Autonomie. Noch 1683 hatte sich die Hochschule erbittert und erfolgreich gegen eine Erweiterung der staatlichen Aufsicht verteidigt, einige Jahrzehnte später nimmt sie die Einrichtung ohne Gegenwehr hin.<sup>1649</sup>

## b) Regelungen zur Gerichtsbarkeit – das Ende der Gerichtsbarkeit des Rektors

Die Statuten von 1786 schränken den Rechtsweg ein: in Disziplinar- und Kriminalsachen schafft man die Appellation ab, lediglich Todesurteile waren einer Überprüfung durch den Kurfürsten zugänglich.<sup>1650</sup> Durch § 30, der die Aufgaben des Senats bestimmt, wird die schon im Bericht an Maria Theresia im Jahr 1774 beschriebene Praxis, dass der Senat als Gericht erster Instanz auftritt, auch in Statutenform gebracht.<sup>1651</sup> Die Regelung beendet das seit der Gründung ausgeübte Gewohnheitsrecht, nach dem der Rektor in leichteren Fällen als Richter agiert. Nun obliegt diesem lediglich die Vollstreckung der Senatsentscheidungen.<sup>1652</sup>

Weiterhin wird die seit der Reform von 1672 bestehende Verpflichtung des Militärs, der Universität Soldaten zur Durchsetzung der Disziplin zur Verfügung zu stellen, auf die Stadt und ihre Wachen erweitert, sofern keine Garnison in Heidelberg stehen sollte.<sup>1653</sup>

Die Pflichten des Syndikus, der ein Lizentiat der Rechte oder zumindest entsprechend qualifiziert sein muss, werden in den Paragraphen 45 bis 47 geregelt: er soll, neben seiner Notarfunktion, besonders als Protokollant und allgemeine Hilfe des Gerichts tätig werden.<sup>1654</sup>

1648 Die Untersuchung stellt Schweigard, S. 226ff. anhand der einzelnen Schriften dar. Zum Begriff des Naturrechts siehe Zippelius in: HRG III, Sp. 933ff.

1649 Winkelmann II, Nr. 1756, Nr. 1757, Nr. 1761. In der Bereitschaft, die Kuratel als übergeordnete Behörde mit Eingriffsrechten zu akzeptieren, könnte sich die fortgeschrittene Sozialdisziplinierung des Generalstudiums und des Senats zeigen.

1650 Weisert, S. 82. § 32, Thorbecke, Statuten, S. 310.

1651 § 30, Thorbecke, Statuten, S. 309. Die Regelung bestätigt die Ansicht von Weisert, S. 80, dass Gewohnheitsrecht in feste Form gebracht wurde.

1652 Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 39.

1653 § 31, Thorbecke, Statuten, S. 309f. Insbesondere mussten die Soldaten „unweigerlich und unentgeltlich“ zur Verfügung gestellt werden.

1654 §§ 45ff., Thorbecke, Statuten, S. 313.

## XXII. KAPITEL: Eingriffe der kurfürstlichen Regierung

Das achtzehnte Jahrhundert ist geprägt von der Durchsetzung des absolutistischen Staates in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs.<sup>1655</sup> In der Kurpfalz finden sich seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges entsprechende Tendenzen. Davon betroffen ist auch die Rupertina, die schon die Reform Ottheinrichs im sechzehnten Jahrhundert zu einer Landesuniversität<sup>1656</sup> umgewandelt hatte. Ziel der Regierungen ist es, durch die Hochschulen qualifizierte Beamte auszubilden, wodurch die Position der Juristenfakultät innerhalb der Universität gestärkt wird.<sup>1657</sup>

Im Zuge der Integration der relativ unabhängigen Glieder und Korporation in einen neuzeitlichen Staat wird auch in den Bereich der akademischen Gerichtsbarkeit in Heidelberg durch die Regierung eingegriffen. Besonders folgenreich ist die Einrichtung der Oberkuratel. Unter verschiedenen Bezeichnungen und Zusammensetzungen prägt das Amt des Kurators die Geschichte der Universität weit in die badische Zeit hinein.

Doch neben dem institutionellen Eingriff finden sich auch Einzelmaßnahmen, die zeigen, dass die Regierung der Kurpfalz ein Weisungsrecht an das Universitätsgericht beansprucht. So zum Beispiel in einem Fall aus dem Jahr 1746: Die Regierung weist die Hochschule an, den Studenten Baptiste Damm<sup>1658</sup> für vier Wochen bei Wasser und Brot in den Karzer zu sperren. Die Aufforderung wird nicht näher begründet.<sup>1659</sup>

Ein Erlass des Senats vom 15. Juli 1748 zeigt, dass die Universität zur Verbesserung der Disziplin auch außeruniversitäre Maßnahmen zu Lasten der Studenten duldet und fördert: Zunächst ordnet der Senat an, dass „*jeder auff allhießiger Ustat [Universität] sich befindliche cives academici*“ den Weisungen der Polizeidiener Folge zu leisten habe. Es handelt sich um besondere Bevollmächtigte der Regierung, die zur Bekämpfung der Prostitution nach Heidelberg geschickt worden waren. Die Universität gesteht ihnen sodann ausdrücklich zu „*Verdächtliche Häußer*“ zu durchsuchen und „*liederliches gesindel*“ aufzusuchen, um Heidelberg „*von dergleichen leuthen zu reinigen*“. Die Akademiker sollen die Maßnahmen nicht stören und sich auch aller

1655 Müller in: Geschichte der Universität II, S. 263.

1656 Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 307 zur Verringerung der Privilegien im Zuge des Wandels.

1657 Müller in: Geschichte der Universität II, S. 264.

1658 Der sich bereits am 9. 12. 1739 eingeschrieben hatte: Toepke IV, S. 459f.; 557f. Ein Jahr später war er Baccalaureus der Artisten, 1740 Magister der Theologie. Schließlich widmete er sich dem Kirchenrecht.

1659 Aus der Akte UAH RA 7972 ergibt sich nicht, ob der Senat der Aufforderung folgte.

„nächtlicher schwermerey [...] und sonstiger Excessen“ enthalten.<sup>1660</sup> Gerade das Durchsuchen von Häusern, in denen Personen wohnen, die unter der akademischen Gerichtsbarkeit stehen, ist ein in früherer Zeit von der Universität nicht geduldeter Eingriff in ihre Privilegien. Entsprechend sind auch die immer wieder auftretenden Festnahmen von Hochschülern durch das Militär zu beurteilen.<sup>1661</sup> Somit wird die im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts fortgeschrittene Sozialdisziplinierung auch am Beispiel der *alma mater heidelbergensis* deutlich.

### XXIII. KAPITEL: Eingriffe durch die städtische Gerichtsbarkeit

Das Verhältnis zwischen der städtischen Gerichtsbarkeit, die durch Schultheiß und Stadtrat ausgeübt wird, und der akademischen Jurisdiktion ist seit der Gründung der privilegierten Korporation häufig angespannt.<sup>1662</sup> Denn durch die vielfältigen wirtschaftlichen und persönlichen Bande zwischen Stadt und Generalstudium kommt es immer wieder zu Rechtstreitigkeiten, die beide Sphären betreffen. Im achtzehnten Jahrhundert häufen sich die überlieferten Fälle.

Bereits 1706 findet sich der erste Vorfall in den Akten:<sup>1663</sup> Aus Verärgerung über einen Befehl, den der Schultheiß erlassen hat, veröffentlichen einige Studenten einen Aufruf an ihre Kommilitonen, sich nichts durch die Stadt befehlen zu lassen. Die Akademiker verweisen darauf, dass sie „*unter dessen jurisdiction nit stehen, infolglic er Hr Stattschultheis den studiosis keinen befehl geben kann*“.<sup>1664</sup> Anscheinend haben ältere Studenten die Sorge, dass den neuangekommenen Hochschülern die Privilegien der Universität unbekannt sein könnten. Auf den Aushang reagiert der Senat mit einer Bekanntmachung an die Mitglieder der Universität. Darin wird der Befehl des Schultheißen an die Studenten, die Juden in Ruhe zu lassen und nach 9 Uhr abends nicht mehr die Straßen zu betreten, formal als Befehl des Senats

1660 Erlass der Universität vom 15. Juli 1748 in: UAH RA 7109.

1661 Auch wenn das Militär die Studenten nachts festnahm und morgens der Universität übergab, wie etwa im August 1748 (UAH RA 5460), so handelte es sich gleichwohl um einen Eingriff.

1662 Meiners I, S. 322 beschrieb im Jahr 1801 das Verhältnis im achtzehnten Jahrhundert als typischerweise wenig freundlich, allerdings ohne die offene Feindseligkeit der früheren Zeit.

1663 UAH RA 6958.

1664 Der Anschlag findet sich in: UAH RA 6958.

erlassen.<sup>1665</sup> So können die „*uhrhalten Privilegien*“ des Generalstudiums gewahrt, die Gemüter der Akademiker beruhigt und der Befehl des Schultheißens gleichwohl durchgesetzt werden. Der Versuch der Maßregelung der Hochschüler durch die städtische Gerichtsbarkeit erfolgt vor dem Hintergrund der erst 1704 begonnenen Wiederaufnahme des Vorlesungsbetriebs nach der Vertreibung der Universität im Zuge des Pfälzer Erbfolgekriegs.<sup>1666</sup>

Nicht immer gelingt es jedoch, Konflikte zwischen Stadt und Studium so einfach zu lösen. Kommt es im direkten Kontakt mit dem Rat nicht zu einer Einigung, dann legt die Universität Beschwerde bei der kurfürstlichen Regierung ein zur Verteidigung ihrer Rechte. In einem typischen Fall aus dem Jahr 1759 beschwert sich der Senat über den Stadtrat, der die Angestellte eines Universitätschirurgen vorgeladen hatte. Die Magd soll in einem Prozess, den ihr vorhergehender Dienstherr gegen sie führt, aussagen. Durch ihre Anstellung bei einem Universitätsverwandten steht die Magd unter „*alleiniger universitäts Jurisdiction*“. Nach Ansicht des Senats umfasst das *privilegium fori* auch Klagen, die ihren Ursprung in der Zeit vor dem Übertritt in die akademische Sphäre hatten.<sup>1667</sup> An der Beschwerde wird deutlich, dass die Universität ihre Gerichtsbarkeit im achtzehnten Jahrhundert personell weit auslegt und selbstbewusst verteidigt. Allerdings entscheidet die Regierung, dass der Stadtrat für die Klage zuständig sei, da der Chirurg zu Unrecht als Universitätsverwandter angesehen werde.<sup>1668</sup> Gegen die Entscheidung demonstriert die Universität beim Vizekanzler der Kurpfalz. Nach einem Jahr antwortet dieser und fordert genauere Ausführungen der Universität. Der Senat reagiert mit einem weiteren Schreiben, in dem er die Privilegien des Generalstudiums näher erläutert. Eine abschließende Entscheidung der kurfürstlichen Regierung findet sich nicht in den Akten.

Weitere Fälle, in denen der Stadtrat in die Rechte der Universität eingreift, betreffen meist die Frage, ob ein Handwerker als Universitätsverwandter anzusehen ist.<sup>1669</sup> Außerdem beschwert sich der Stadtrat mehrfach, etwa im Jahr 1758, über das Verhalten der Studenten, wobei besonders deren „*nächtliche[s] schwärmen*“ ein Ärgernis darstellt.<sup>1670</sup>

---

1665 Bekanntmachung des Senats vom 2. März 1706 in: UAH RA 6958.

1666 Wolgast, S. 65.

1667 Schreiben des Senats an die Regierung vom 18. Juni 1759 in: UAH RA 6958.

1668 Gegen eine erste Entscheidung der Regierung legte die Universität eine ausführliche Beschwerde mit Verweis auf ihre Statuten ein. Doch auch die erneute Antwort der Regierung vom 4. September 1759 in: UAH RA 6958 fiel für das Generalstudium negativ aus.

1669 Siehe dazu oben S. 262.

1670 Schreiben des Stadtrats an die Universität in: UAH RA 5457.

Wie gegenüber dem Oberamt, so vertritt der Senat die Interessen der Universität auch im Verhältnis zur Stadt mit Nachdruck. Im Vergleich zu früheren Epochen hat er damit häufig Erfolg.

## XXIV. KAPITEL: Die Kameral-Hohe-Schule zu Lautern

Etwa zehn Jahre besteht neben der altherwürdigen Rupertina mit der Kameralhochschule im heutigen Kaiserslautern eine weitere höhere Bildungsinstitution in der Kurpfalz. Die im Zuge der Aufklärung<sup>1671</sup> neuaufkommende Kameralwissenschaft, die Lehre von der Staatsverwaltung, der Wirtschaftsentwicklung und der Landwirtschaftsförderung,<sup>1672</sup> wird in einer eigens gegründeten Hochschule gelehrt.

### 1. Gründung, Statuten, Ziele und Gerichtsbarkeit

Die „*Kameral Hohe Schule*“ wird 1774 auf Initiative der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft im linksrheinischen Lautern gegründet und drei Jahre später staatlich anerkannt. Sie soll Verwaltungsfachleute ausbilden, ohne der Heidelberger Universität Konkurrenz zu machen.<sup>1673</sup> Ziel ist es, die Bildung der Beamten zu heben, um dadurch die Verwaltung des Staats effizienter zu gestalten.<sup>1674</sup> Mit einem Erlass vom 19. Dezember 1778 verpflichtet die Hofkammer alle zukünftigen Landesverwaltungsbeamten zum Studium an der Kameralsschule.<sup>1675</sup>

Die Gerichtsbarkeit der neugegründeten Hochschule ist zunächst umstritten. In der Gründungsurkunde vom 25. August 1777 wird das *privilegium fori* nicht eigens bezeichnet. Der Kurfürst gewährt aber „*die sonst gewöhnlichen Rechte, Freiheiten und Privilegien, welche ander dergleichen Institute insgemein zustehen*“.<sup>1676</sup> Daraus leitet die Akademie ihre Berechtigung ab, über ihre Mitglieder zu richten. Während der Stadtrat von Lautern die

1671 Simon in: HRG I, Sp. 333.

1672 DRW VI, Sp. 778–780. Vgl. auch Plettenberg, S. 33ff.

1673 Zur Geschichte der Schule insbesondere Plettenberg und die ältere Arbeit von Webler; ferner auch Jung, S. 14f.; Hess, ZGO 136 (1988), S. 234ff. Die Biographien der Professoren und Studenten stellt Poller detailliert dar.

1674 Webler, S. 14f.

1675 Der Erlass ist gedruckt bei Plettenberg, S. 245.

1676 Die Gründungsurkunde ist gedruckt bei Webler, S. 21f.

Zivil- und Straferichtbarkeit<sup>1677</sup> des Senats über die Studenten anerkennt, bestreitet er dessen Kompetenz, sich mit Klagen von Bürgern gegen Hochschüler zu befassen. Nach mehreren Gutachten entscheidet die Regierung in Mannheim im Jahr 1779, dass die Hochschule für Zivil- und einfache Strafsachen der Studenten zuständig ist. Erst auf eine Eingabe des einflussreichen Professors Medicus hin erhält die Hochschule 1781 die Gerichtsbarkeit über die Professoren und deren Haushaltsmitglieder, den Pedell und den Gärtner. Maßgeblich für die Verleihung ist ein Gutachten der Heidelberger Universität. Mit der kurfürstlichen Order hat die Hochschule ein schon bei ihrer Gründung erkanntes Ziel erreicht. Denn nur durch die vollumfängliche akademische Gerichtsbarkeit sah man sich in der Lage, den Wettstreit mit konkurrierenden Einrichtungen um die Studenten gewinnen zu können.<sup>1678</sup>

## 2. Die Verlegung nach Heidelberg – Keimzelle der Volkswirtschaft

Am 9. August 1784 verlegt Kurfürst Carl Theodor die Kameralwissenschaften nach Heidelberg, um sie mit der Universität zu vereinigen.<sup>1679</sup> Bei diesem Anlass wird sie in „*Staatswirthschafts Hohe Schule*“ umbenannt. Verschiedene Gründe führen zur Verlegung: während die Professoren in Heidelberg eine größere Hörschaft – und damit neben einer erhöhten Strahlkraft auch höhere Einnahmen – erwarten, will das Oberamt Lautern die rechtlichen Konflikte mit den Student beenden.<sup>1680</sup> Die akademische Gerichtsbarkeit ist somit einer der Auslöser des Umzugs.

Schon zeitgenössische Autoren sehen in der Inkorporation der modernen Hochschule in die beinahe vierhundertjährige, altersschwache Rupertina eine der bedeutungsvollsten Wohltaten Carl Theodors.<sup>1681</sup> Ziel ist nichts weniger als die „*Wiedererweckung der Universität*“.<sup>1682</sup> Ein Jahrhundert nach der Eingliederung lobt Kuno Fischer in seiner Festrede zur Fünfhundertjahr-

1677 Da die Hochschule über keinen eigenen Karzer verfügte, stellte der Stadtrat den Stadtturm zur Verfügung, Webler, S. 29. Ähnlich war es in Heidelberg bevor der Karzer eingerichtet wurde.

1678 Webler, S. 30f.

1679 Zu den Gründen der Verlegung siehe Webler, S. 157ff.

1680 Plettenberg, S. 226.

1681 So Friedrich Peter Wund, S. 151 und Johann Heinrich Jung, S. 33ff., beide anlässlich des Universitätsjubiläums von 1786. Drei Jahre später schloss sich auch Friedrich Gedike, der im Auftrag Friedrich Wilhelm II. von Preußen deutsche Universitäten besuchte, dem Votum an, vgl. Schweigard, S. 219f.

1682 So treffend Webler, S. 161.

feier der Ruperto-Carola die „*Staatswirtschafts Hohe Schule*“ als die „*Verkörperung eines neuen und zukunftsreichen Gedankens*“.<sup>1683</sup>

Ihre früheren und zukünftigen Studenten stellt man den Studenten der Universität gleich, da zwischen ihnen kein Unterschied bestehe.<sup>1684</sup> Die Heidelberger akademische Gerichtsbarkeit wird dadurch auf sie ausgedehnt. Die Professoren der Staatswirtschaftsschule werden als Mitglieder der Philosophischen Fakultät auch Teil des Senates.

Allerdings schloss man sie von der Verwaltung der Gelder der Universität, soweit nicht ihr eigener Fachbereich betroffen war, und von der Gerichtsbarkeit über die universitätseigenen Dörfer aus.<sup>1685</sup> An den Hauptaufgaben des Senates, der insbesondere: „*A. die allgemeine aufsicht über das studium in seinem ganzen umfang besorget und wachet, damit keine mängel und mißbräuche dabei einschleichen, B. die iustiz und polizei sowohl im bezug auf die einzle lehrer als auch auf die studirenden beobachtet*“, sind sie gleichberechtigt beteiligt.<sup>1686</sup>

## XXV. KAPITEL: Zwischenergebnis

Im Vergleich zu vorherigen Epochen zeigt sich die Universität in Bezug auf ihr Gerichtsprivileg im achtzehnten Jahrhundert selbstbewusst. Ein Grund dafür könnte in der Abschaffung des institutionell abgegrenzten Universitätsgerichts und der Übernahme der Aufgabe durch den Senat zu sehen sein. Denn dadurch steigt das Interesse der Professoren an der Gerichtsbarkeit, durch Eingriffe war gleichsam das Prestige der Gesamtkorporation betroffen, während vormals nur die eigentlichen Universitätsrichter näheren Einblick in die Rechtsprechung und die mit ihr verbundenen Konflikte hatten.

So wird die örtliche Zuständigkeit zulasten der Oberämter auf die gesamte Kurpfalz ausgedehnt, ohne dass sich ein ausdrückliches Privileg finden lässt. Vielmehr nutzt der Senat Präzedenzfälle aus der Vergangenheit für seine Argumentation, die schließlich erfolgreich ist. Auch die personelle Zuständigkeit legt man weit aus. So fühlt sich der Senat zum Beispiel für

1683 Kuno Fischer, S. 85.

1684 Weisert, S. 79.

1685 Die linksrheinischen Dörfer, die dem Stiftungsvermögen der Universität angehörten, dienten der Finanzierung bis sie im Zuge der Revolutionskriege an Frankreich fielen. Die Verwaltung der Einkünfte und die Rechtsprechung über die Angelegenheiten der Dorfbewohner beschäftigten den Senat im achtzehnten Jahrhundert in einem erheblichen Umfang. Zur Finanzierung im achtzehnten Jahrhundert siehe Merkel.

1686 Winkelmann I, S. 431, Z. 35ff.

eine Klage gegen die Magd eines Universitätsverwandten zuständig, die ihren Auslöser im vorhergehenden außeruniversitären Dienstverhältnis hatte. Insofern kann im achtzehnten Jahrhundert die Blütezeit der Heidelberger akademischen Gerichtsbarkeit gesehen werden, bevor im darauffolgenden Zeitabschnitt die badische Verwaltung die Privilegien der altehrwürdigen *alma mater heidelbergensis* einschränkt. Gleichwohl sind im achtzehnten Jahrhundert auch eine Vielzahl von erfolgreichen Eingriffen in die Jurisdiktion der Hochschule festzustellen. Die Konstellation ist jedoch nur scheinbar widersprüchlich. Denn während die Universität konsequent – und meist auch erfolgreich – gegen Maßnahmen von gleich- oder untergeordneten Behörden<sup>1687</sup> in die von ihr beanspruchte Gerichtsbarkeit vorgeht, so akzeptiert sie Edikte von Seiten der kurpfälzischen Regierung.<sup>1688</sup>

Niederschmetternd war die Feststellung des Senats zur akademischen Disziplin im Jahr 1797: „daß 1., die meisten jungen leute ohne Elan studieren. 2., ihre academischen Jahre zubringen, ohne Proben ihrer Fähigkeiten, ihres Fleisses und ihrer erworbenen Kenntnisse gegeben zu haben.“<sup>1689</sup>

Die Verbesserung der Disziplin stellt den Senat im achtzehnten Jahrhundert vor erhebliche Probleme. Immer wieder fallen Studenten durch Beleidigungen, Körperverletzungen, Duelle sowie *Excesse und Tumulte* in der engen Neckarstadt auf. Konfliktträchtig ist dabei besonders das Verhältnis zu anderen abgegrenzten Gruppen im Sozialgefüge der Stadt, wie Handwerksburschen, Soldaten und Juden. Eine Ausprägung der innerhalb der Studentenschaft entstandenen spezifischen Studentenehre ist in der relativen Delikthäufigkeit innerhalb der überlieferten Akten erkennbar: während sozial anerkannte oder geforderte Verhaltensweisen, wie etwa das Duellieren oder das Prellen der Gläubiger häufig zu finden sind, wird nur selten oder nie gegen Hochschüler wegen Diebstahls, schwerer Körperverletzung, Raub, Mord und ähnlicher Taten ermittelt.

1687 Wie etwa dem Oberamt und der Stadt Heidelberg.

1688 Vgl. oben S. 286 den Bericht über die Universitätsprivilegien an Maria Theresia von Österreich, in dem die Universität hervorhebt, „daß sie niemand als *Ihro Churfl. Durchl. dieshalbs Rechenschaft gebe*“. Die Unterordnung des Generalstudiums unter den Kurfürst bestand schon seit der Gründung, im achtzehnten Jahrhundert kam es vor dem Hintergrund der Sozialdisziplinierung im absolutistischen Staat allerdings zu vermehrten Eingriffen.

1689 GLA 205/1140.